



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

TAGESORDNUNG

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin: **Mittwoch, 21.11.2018, 16:00 Uhr**
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2018
3. Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis August 2018 **VO/2018/663**
4. Haushalt für das Jahr 2019
 - 4.1. Wesentliche Haushaltspunkte
 - 4.2. Zuschussanträge
 - 4.2.1. Antrag des Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg im Haushaltsjahr 2019 **VO/2018/701**
 - 4.2.2. Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde und von Umwelt Technik und Soziales e.V. auf Erhöhung der Zuwendungen für die Migrationssozialberatung für 2019 **VO/2018/697**
 - 4.2.3. Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis **VO/2018/700**
 - 4.3. Anträge der Fraktionen zum Haushalt

- | | | |
|------|--|--------------------|
| 4.4. | Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes | VO/2018/666 |
| 4.5. | Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019 | |
| 4.6. | Erstellung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein | VO/2018/665 |
| 4.7. | Kreiszuschüsse für die Suchtberatung | VO/2018/693 |
| 4.8. | Teilergebnis- und Finanzpläne im Zuständigkeitsbereich des Sozial- und Gesundheitsausschusses | |
| 5. | Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2018: Teilprojekt Gesundheit | VO/2018/676 |
| 6. | Anfrage der SPD Kreistagsfraktion zur Eingliederungshilfe | |
| 7. | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Situation der Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde | |
| 8. | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Kreis | |
| 9. | Bericht der Verwaltung | |
| 10. | Zusammensetzung der Arbeitsgruppe § 4 SGB XII | |
| 11. | Terminplanung Sitzungen Sozial- und Gesundheitsausschuss 2019 | VO/2018/649 |
| 12. | Verschiedenes | |



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und
Gesundheit
Telefon: 04331/202-373
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

**Nachversand
zur
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

Sitzungstermin: Mittwoch, 21.11.2018, 16:00 Uhr
Ort, Raum: Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768
Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

- | | | |
|--------|---|------------------------|
| 4.2.2. | Modelle für eine Beteiligung des Kreises an einem Frauenhaus | VO/2018/701-001 |
| 4.2.5. | Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis | VO/2018/700-001 |
| 4.2.6. | Antrag der Aktivgruppe DROGE 70 auf Erhöhung der Finanzierung der Suchtpräventionsmaßnahmen im Jahr 2019 | VO/2018/710 |
| 4.2.7. | Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 | VO/2018/730 |
| 4.3.1. | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Zuschusserhöhung der Integrationsleistungen | VO/2018/724 |
| 4.3.2. | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Koordinierung Integration und Teilhabe | VO/2018/720 |
| 4.3.3. | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Stärkung der Beratungskapazität der Pflegestützpunkte | VO/2018/718 |
| 4.3.4. | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Zuschüsse Suchtberatung | VO/2018/719 |
| 4.3.5. | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Erhöhung des Personalbudgets für die Stelle einer/eines Demografiebeauftragten | VO/2018/721 |

- | | | |
|--------|---|--------------------|
| 4.3.6. | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke über eine Zuschusserhöhung für die Bahnhofsmision | VO/2018/723 |
| 4.3.7. | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Förderung von Projekten gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit | VO/2018/722 |
| 4.3.8. | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Sicherstellung der Heimaufsicht | VO/2018/736 |
| 9. | Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz | VO/2018/726 |
| 9.1. | Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz" | VO/2018/729 |

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

Katrin Schliszio
Gremienbetreuung



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/663
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	15.10.2018
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis August 2018			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 dafür ausgesprochen, dem Hauptausschuss und den übrigen Ausschüssen im Rahmen der Finanzberichterstattung die Budgetberichte zu den Berichtsstichtagen 30. April und 31. August eines Haushaltsjahres vorzulegen.

Als Anlage wird der Zwischenbericht des Fachbereichs Soziales, Arbeit und Gesundheit für den Zeitraum Januar bis August 2018 vorgelegt.

Gegenüber den bisherigen Finanzberichten ergeben sich zwei Veränderungen:

- Das Berichtswesen wurde um die maßgeblichen Erträge des Haushalts erweitert.
- Zur besseren Veranschaulichung, welche finanziellen Auswirkungen in den jeweiligen Themenbereichen für den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu erwarten sind, wird der Kostenanteil des Kreises grafisch dargestellt. Dies betrifft insbesondere die Berichtsinhalte, bei denen Kostenbeteiligungen anderer Träger vorhanden sind.

Die einzelnen Berichtsblätter enthalten Prognosen auf das voraussichtliche Jahresergebnis 2018. Diese basieren auf den Buchungsständen am 31.08.2018 und können nur als grobe Abschätzung des Haushaltsvollzugs im weiteren Jahresverlauf verstanden werden. Ergänzend zu den Berichtsblättern werden folgende Hinweise gegeben:

Gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan ist derzeit (Stand 31.08.2018) mit einer Ergebnisverbesserung in einer Größenordnung von 1,8 Mio. Euro zu rechnen. Unter Einbeziehung des in der 1. Nachtragshaushaltssatzung prognostizierten Jahresüberschusses in Höhe von 8,4 Mio. Euro ergibt dies damit rechnerisch ein positives Jahresergebnis in Höhe von 10,2 Mio. Euro.

Die ermittelten Verbesserungen sind unter anderem auf folgende Punkte zurückzuführen:

Die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft (KdU gem. SGB II, Berichtsblatt 32) werden aus heutiger Sicht geringer ausfallen als geplant. Dies erklärt sich im Wesentlichen mit der im Verhältnis zu den Annahmen abgesunkenen Anzahl der Leistungsberechtigten. Zugleich sinkt zwar der Erstattungsbetrag des Bundes, insgesamt wird jedoch mit einer Verbesserung in Höhe von rund 1,6 Mio. Euro gerechnet.

Die Entwicklung des Jahresergebnisses kann im weiteren Verlauf des Jahres sowohl positiv als auch negativ beeinflusst werden.

So sinken die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zwar, aber eben in deutlich geringerem Umfang als erwartet. Die Abnahme der Fallzahlen ist maßgeblich von den Entscheidungen des BAMF abhängig.

Aufgrund von Erfahrungen aus der Prognostizierung vergangener Jahresabschlüsse, wird damit gerechnet, dass sich das Jahresergebnis tendenziell positiv entwickelt.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlage: Zwischenbericht Januar bis August 2018 für den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Budgetbericht

Zwischenbericht

Januar - August 2018

Teil A - Gesamthaushalt

- 1 Ordentliches Jahresergebnis
- 2 Personalaufwendungen

Teil B - Fachbereiche

Fachbereich Zentrale Dienste

- 3 Laufender IT-Aufwand der Kreisverwaltung
- 4 Investitionen in die IT-Ausstattung der Kreisverwaltung

Fachbereich Jugend und Familie

- 5 - 6 Hilfe zur Erziehung (Minderjährige und Volljährige)
- 12 - 13 Heimerziehung und Familienhilfe
- 17 - 18 Hilfe nach § 35a KJHG
- 19 - 20 Frühförderung nach SGB XII
- 22 - 23 Tagespflege

(Die im Zwischenbericht fehlenden Blätter 7 - 11, 14 - 16 sowie 21 enthalten Detailwerte aus den übrigen Berichtsblättern des Fachbereiches Jugend und Familie und dienen verwaltungsinternen Steuerungszwecken.)

Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

- 24 - 25 Hilfe zum Lebensunterhalt
- 26 - 27 Hilfe zur Pflege
- 28 - 29 Leistungen für Asylbewerber nach dem AsylbLG
- 30 - 31 Eingliederungshilfe
- 32 - 33 Kosten der Unterkunft nach dem SGB II

Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule

- 34 Förderung des ÖPNV
- 35 Schülerbeförderung
- 36 - 37 Kreisstraßen
- 38 Bewirtschaftung der Liegenschaften
- 39 Bauunterhaltung
- 40 Hochbaumaßnahmen

Blatt 24 **Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt - Aufteilung nach Kostenträgern - August 2018**

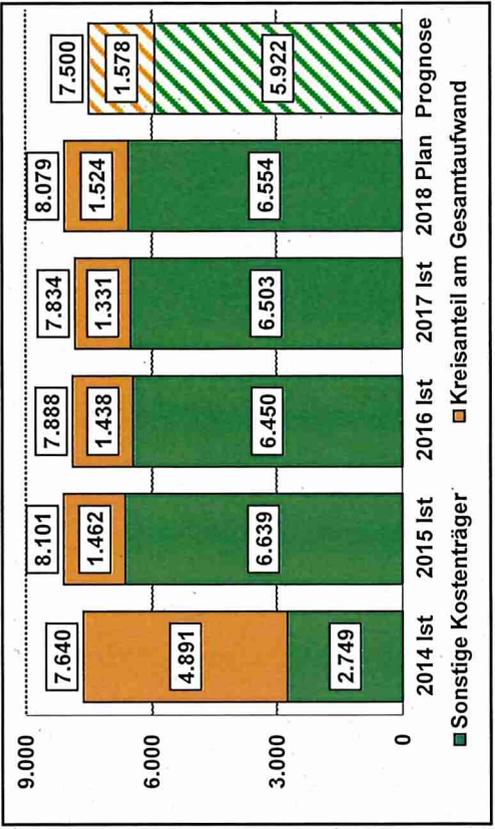
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Erträge		Kreisanteil am Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	462.506	8,8 %	224.632	7,9 %	687.138	8,5 %	550.215	6,8 %	136.924	1,7 %
Februar	462.506	8,8 %	184.283	6,5 %	646.789	8,0 %	524.656	6,5 %	122.134	1,5 %
März	462.506	8,8 %	223.893	7,9 %	686.399	8,5 %	549.172	6,8 %	137.227	1,7 %
April	382.593	7,3 %	226.937	8,0 %	609.930	7,5 %	488.579	6,0 %	120.951	1,5 %
Mai	382.593	7,3 %	207.538	7,3 %	590.131	7,3 %	473.088	5,9 %	117.043	1,4 %
Juni	382.593	7,3 %	240.534	8,4 %	623.127	7,7 %	498.850	6,2 %	124.277	1,5 %
Juli	0	0,0 %	211.345	7,4 %	211.345	2,6 %	170.695	2,1 %	40.650	0,5 %
August	0	0,0 %	217.387	7,6 %	217.387	2,7 %	175.233	2,2 %	42.154	0,5 %
September	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Oktober	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
November	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Dezember	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
zusammen	2.535.297	48,5 %	1.736.549	61,0 %	4.271.846	52,9 %	3.430.488	42,5 %	841.358	10,4 %
Planwert	5.230.500	100,0 %	2.848.300	100,0 %	8.078.800	100,0 %	6.554.400	100,0 %	1.524.400	100,0 %
Differenz	-2.695.203	-51,5 %	-1.111.751	-39,0 %	-3.806.954	-47,1 %	-3.123.912	-38,7 %	-683.042	-8,5 %

Prognose	4.800.000 €	2.700.000 €	7.500.000 €	5.922.000 €	1.578.000 €
----------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:					
Ist Jan. - Aug. 2017 (lt. Monatsbericht)	2.750.653 €	1.841.951 €	4.592.604 €	€	€
Ergebnis 2017	4.972.236 €	2.861.966 €	7.834.202 €	6.502.783 €	1.331.419 €
Planwert 2017	5.251.600 €	2.950.200 €	8.201.800 €	6.768.300 €	1.433.500 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Erträge:
 Teilhaushalt 311101, Zeilen 3+6
 Aufwendungen:
 Teilhaushalt 311101, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lämmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.

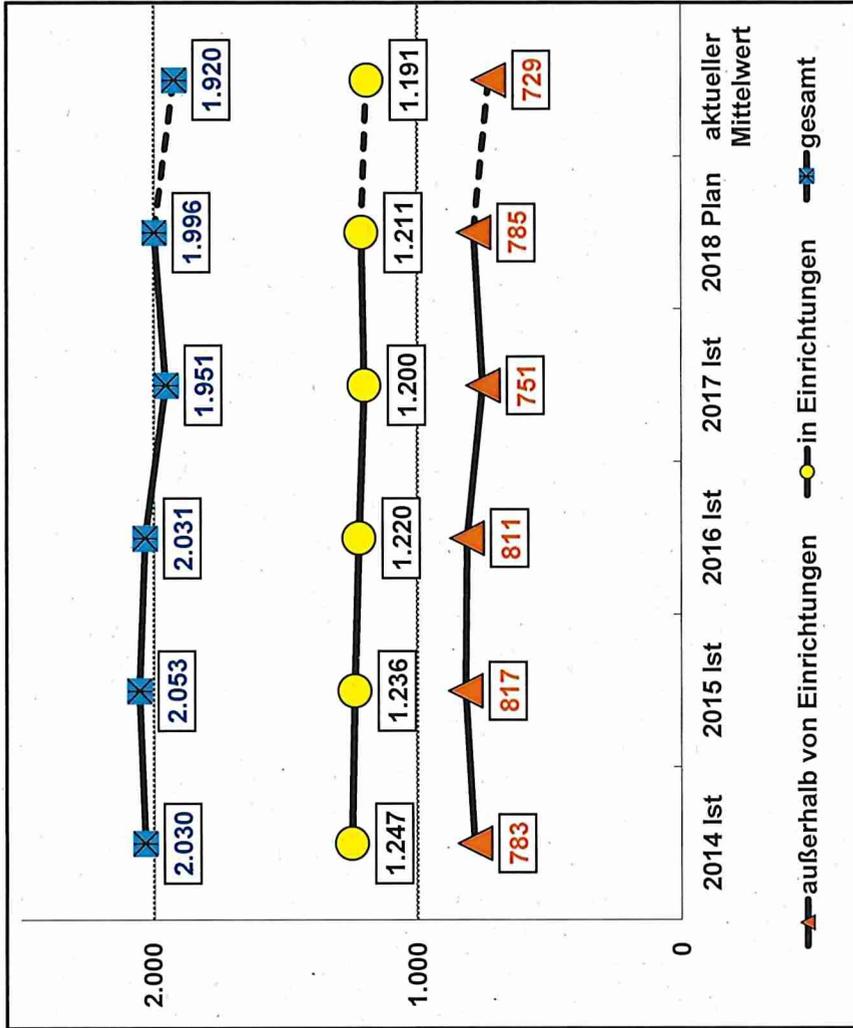


Hinweise:
 Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet.
 Aktuell weicht die Prognose vom der Planung ab. Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel ist allerdings von großer Fluktuation der Leistungsberechtigten geprägt, weil hier Personen Leistungen erhalten, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und damit entweder in die Erwerbsfähigkeit oder dauerhafte volle Erwerbsminderung abwandern.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	733		1.193	98,5 %	1.926	96,5 %
Februar	733		1.196	98,8 %	1.929	96,6 %
März	733	93,4 %	1.196	98,8 %	1.929	96,6 %
April	725		1.184	97,8 %	1.909	95,6 %
Mai	725		1.174	96,9 %	1.899	95,1 %
Juni	725	92,4 %	1.202	99,3 %	1.927	96,5 %
Juli			1.194	98,6 %	1.194	59,8 %
August			1.188	98,1 %	1.188	59,5 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober				0,0 %	0	0,0 %
November				0,0 %	0	0,0 %
Dezember				0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	729	92,9 %	1.191	98,3 %	1.920	96,2 %
Planwert	785	100,0 %	1.211	100,0 %	1.996	100,0 %
Differenz	-56	-7,1 %	-20	-1,7 %	-76	-3,8 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert		
Jan. - Aug. 2017	777	1.199
Mittelwert		
Januar - Dezember 2017	751	1.200
Planwert 2017	850	1.257



Erläuterungen:

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen wird von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden verwaltet. Diese berichten vierteljährlich über die Anzahl der Hilfefälle.

Blatt 26 **Aufwendungen der Hilfe zur Pflege**
-Aufteilung nach Kostenträgern-

August 2018

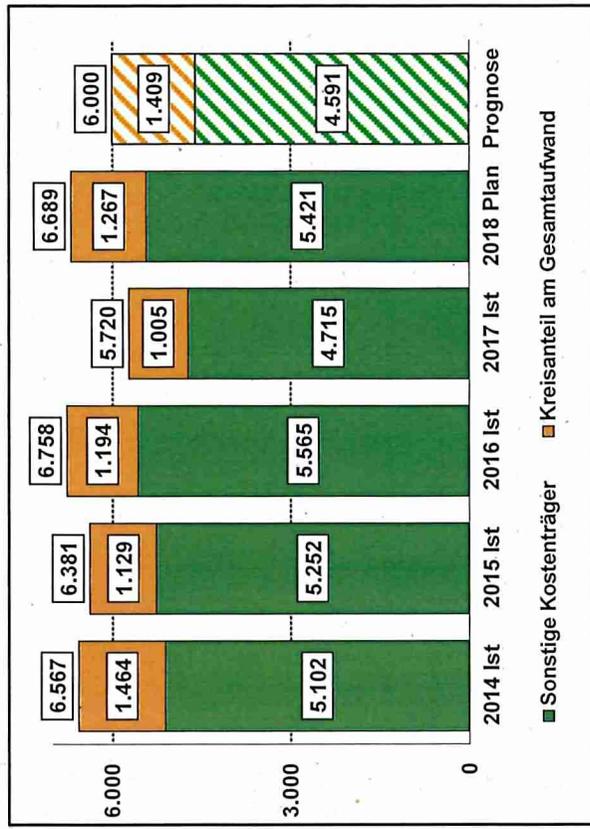
Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Erträge		Kreisanteil am Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	136.935	7,0 %	366.679	7,7 %	503.614	7,5 %	404.218	7,5 %	99.396	7,8 %
Februar	106.324	5,4 %	360.357	7,6 %	466.681	7,0 %	378.883	7,0 %	87.798	6,9 %
März	161.264	8,2 %	299.100	6,3 %	460.364	6,9 %	370.243	6,8 %	90.121	7,1 %
April	163.804	8,4 %	370.688	7,8 %	534.492	8,0 %	428.999	7,9 %	105.493	8,3 %
Mai	94.986	4,9 %	346.420	7,3 %	441.406	6,6 %	357.254	6,6 %	84.152	6,6 %
Juni	162.230	8,3 %	380.163	8,0 %	542.393	8,1 %	434.588	8,0 %	107.805	8,5 %
Juli	134.245	6,9 %	337.951	7,1 %	472.196	7,1 %	384.644	7,1 %	87.552	6,9 %
August	155.262	7,9 %	358.943	7,6 %	514.205	7,7 %	424.383	7,8 %	89.822	7,1 %
September		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %
November		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %		0,0 %
zusammen	1.115.050	57,0 %	2.820.301	59,6 %	3.935.351	58,8 %	3.183.212	58,7 %	752.139	59,3 %
Planwert	1.955.000	100,0 %	4.733.800	100,0 %	6.688.800	100,0 %	5.421.400	100,0 %	1.267.400	100,0 %
Differenz	-839.950	-43,0 %	-1.913.499	-40,4 %	-2.753.449	-41,2 %	-2.238.188	-41,3 %	-515.261	-40,7 %

Prognose	1.700.000 €	4.300.000 €	6.000.000 €	4.590.600 €	1.409.400 €
----------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------

Vorjahreswerte:				
Ist Jan. - Aug. 2017 (lt. Monatsbericht)	1.084.442 €	2.661.634 €	3.746.076 €	€
Ergebnis 2017	1.659.240 €	4.060.783 €	5.720.023 €	4.715.423 €
Planwert 2017	1.710.000 €	4.953.600 €	6.663.600 €	5.403.800 €

Eundstelle im Haushaltsplan:
Erträge:
Teilhaushalt 311201, Zeilen 3+6
Aufwendungen:
Teilhaushalt 311201, Zeile 15

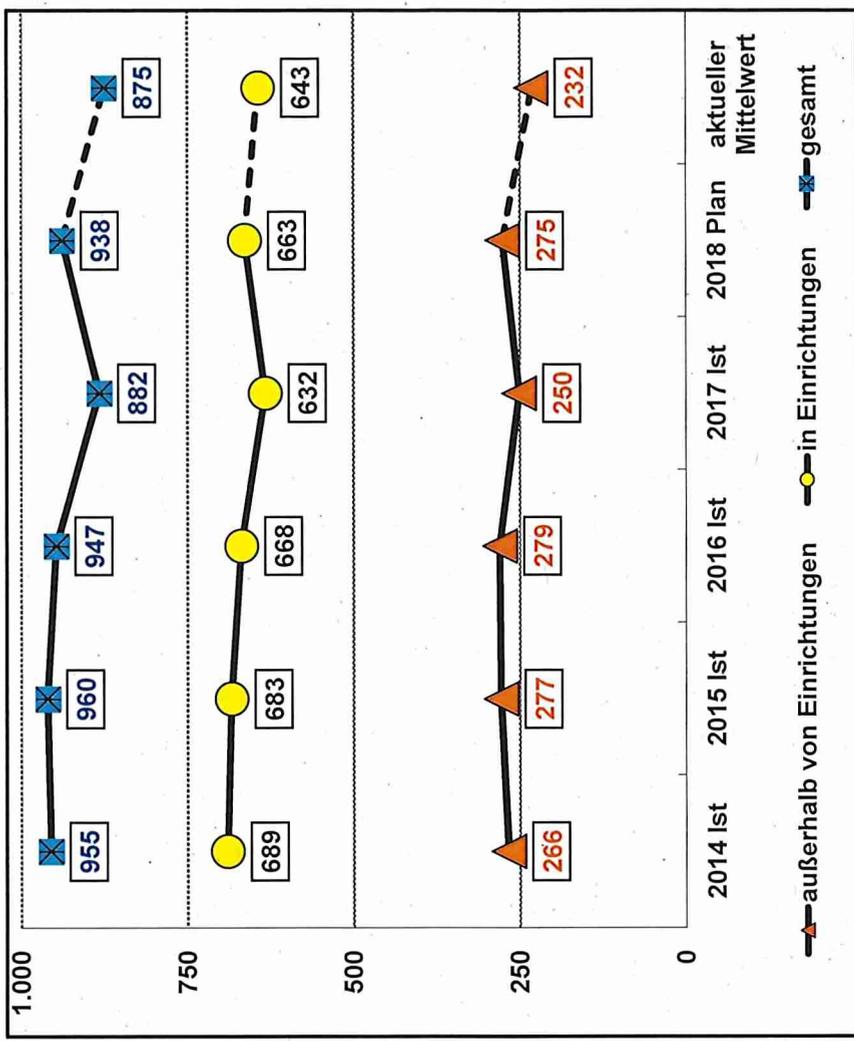
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lämmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.



Hinweis:
Die Hilfe zur Pflege wird vom Kreis verwaltet.
Aktuell weicht die Prognose in Höhe von 9 % bzw. 13 % von den Planwerten ab:
Durch die Anhebung der ambulanten Leistungsbeträge, die Festlegung der vollstationären Leistungsbeträge und die Erweiterung des nach § 43a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) anspruchsberechtigten Personenkreises durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz – PSG II –, das am 1.1.2016 in Kraft getreten ist, sollten sich für die Träger der Sozialhilfe nach den seinerzeitigen Berechnungen Entlastungen von rund 530 Millionen Euro jährlich gegenüber dem geltenden Recht ergeben. Mit der Erhöhung der Pflegeversicherungsleistung sinkt unmittelbar der von der Hilfe zur Pflege zu tragende Anteil an den pflegerischen Aufwendungen. Die verzeichneten Effekte sind der Grund für die positive Kostenentwicklung und damit die Abweichung von den Planzahlen.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	244	88,7 %	647	97,6 %	891	95,0 %
Februar	239	86,9 %	647	97,6 %	886	94,5 %
März	233	84,7 %	649	97,9 %	882	94,0 %
April	230	83,6 %	642	96,8 %	872	93,0 %
Mai	224	81,5 %	635	95,8 %	859	91,6 %
Juni	226	82,2 %	632	95,3 %	858	91,5 %
Juli	229	83,3 %	639	96,4 %	868	92,5 %
August	230	83,6 %	650	98,0 %	880	93,8 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	232	84,3 %	643	96,9 %	875	93,2 %
Planwert	275	100,0 %	663	100,0 %	938	100,0 %
Differenz	-43	-15,7 %	-20	-3,1 %	-64	-6,8 %

Vorjahreswerte:	
Mittelwert Jan. - Aug. 2017	880
Mittelwert Januar - Dezember 2017	882
Planwert 2017	988



Erläuterungen:

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.

**Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
-Aufteilung nach Kostenträgern-**

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018					
	Gesamtaufwand		Erträge		Kreisanteil am Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	946.683	9,4 %	752.237	10,3 %	194.446	7,2 %
Februar	1.013.236	10,1 %	798.897	10,9 %	214.339	7,9 %
März	983.377	9,8 %	764.510	10,4 %	218.867	8,1 %
April	1.649.629	16,4 %	1.284.482	17,5 %	365.147	13,5 %
Mai	799.879	8,0 %	629.961	8,6 %	169.918	6,3 %
Juni	1.926.150	19,2 %	1.447.041	19,8 %	479.109	17,7 %
Juli	979.539	9,8 %	786.894	10,7 %	192.645	7,1 %
August	1.132.039	11,3 %	897.683	12,3 %	234.356	8,6 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	9.430.532	94,0 %	7.361.705	100,5 %	2.068.827	76,4 %
Planwert	10.035.300	100,0 %	7.325.800	100,0 %	2.709.500	100,0 %
Differenz	-604.768	-6,0 %	35.905	0,5 %	-640.673	-23,6 %

Prognose	13.895.000 €	10.803.000 €	3.092.000 €
----------	--------------	--------------	-------------

Vorjahreswerte:

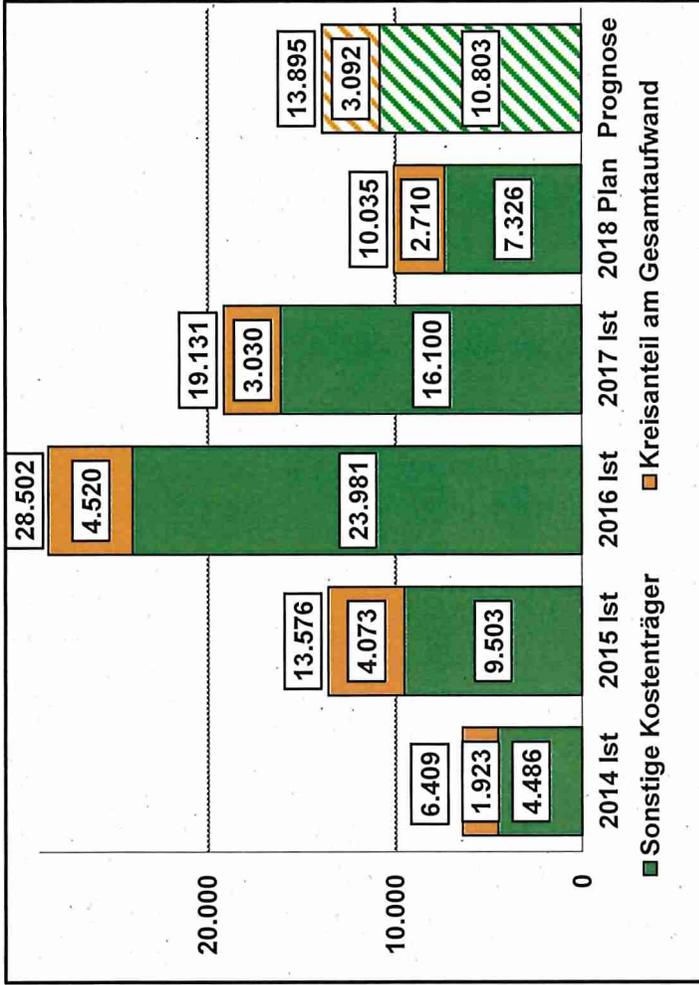
Ist Jan. - Aug. 2017 (lt. Monatsbericht)	11.181.492 €	9.222.822 €	1.958.670 €
Ergebnis 2017	19.130.585 €	16.100.301 €	3.030.284 €
Planwert 2017	18.161.400 €	12.941.200 €	5.220.200 €

Fundstelle im Haushaltsplan:

Teilhaushalt 313101

Berechnungsgrundlagen der Prognose:

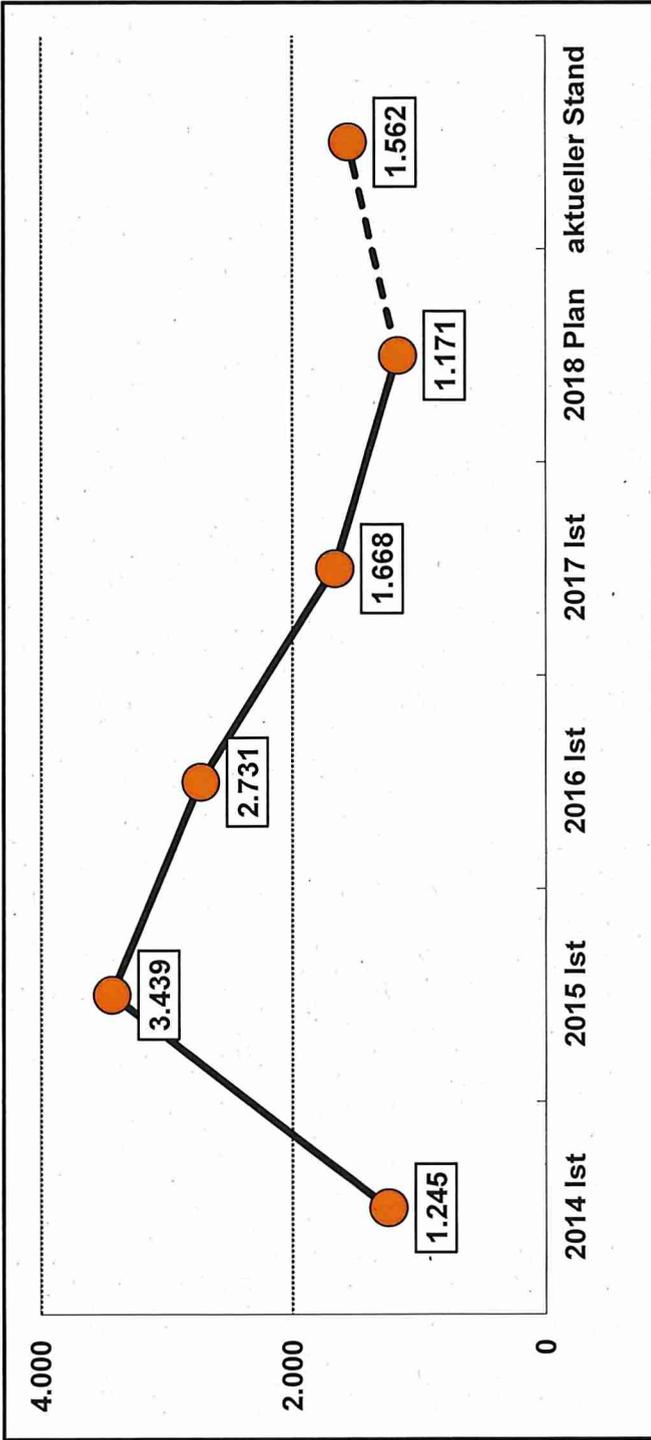
Grundlage für die Prognose sind die von den Ämtern gemeldeten Daten, die hochgerechnet werden und im Hinblick auf die vom BAMF und der Ausländerbehörde zur Verfügung gestellten Zahlen plausibilisiert werden. Dazu werden die monatlichen durchschnittlichen Zuweisungen an Ausländer und die aufgrund der durchschnittlichen Dauer der Verwaltungsverfahren beim BAMF zu erwartenden durchschnittlichen Bezugsdauern einbezogen. Die Anzahl der Leistungsberechtigten und die Aufwendungen unterliegen wie keine andere Hilfeart aktuell starken Schwankungen. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf die lokalen Daten liegen außerhalb des Entscheidungs- und Gestaltungsspielraumes der Kreisverwaltung.



Hinweis:

Die Leistungen werden überwiegend von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Die Berechnung des Landesanteiles (ab 2016 Erstattungsquote 70 bzw. 90 %) beruht ebenfalls auf diesen Meldungen. Die Abweichung von Plan zur Prognose in Höhe von 37 % beruht auf dem geringer als erwarteten Absinken der Fallzahlen und auf gleichzeitig gestiegenen Fallkosten. Insgesamt sinken die Aufwendungen zwar, aber eben in deutlich geringerem Umfang als erwartet. Die geringere Abnahme der Fallzahl beruht auch darauf, dass in einer Vielzahl von Fällen mit der Entscheidung des BAMF die Leistungsberechtigung nicht endet, sei es, weil die betroffenen Personen eine Duldung erhalten und deshalb entgegen der Erwartung nicht ins SGB II übergehen oder gegen die Entscheidung Rechtsmittel einlegen und deshalb keine Aufenthalt beendenden Maßnahmen in Betracht kommen.

	HHjahr 2018	
	Leistungsbezieher Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.600	136,6 %
Februar	1.586	135,4 %
März	1.581	135,0 %
April	1.563	133,5 %
Mai	1.535	131,1 %
Juni	1.524	130,1 %
Juli	1.542	131,7 %
August	1.562	133,4 %
September		0,0 %
Oktober		0,0 %
November		0,0 %
Dezember		0,0 %
aktueller Stand	1.562	133,4 %
Planwert	1.171	100,0 %
Differenz	391	33,4 %



Vorjahreswerte:

Stichtagswert Aug. 2017	1.824
Stichtagswert Dezember 2017	1.668
Planwert 2017	2.517

Erläuterungen:

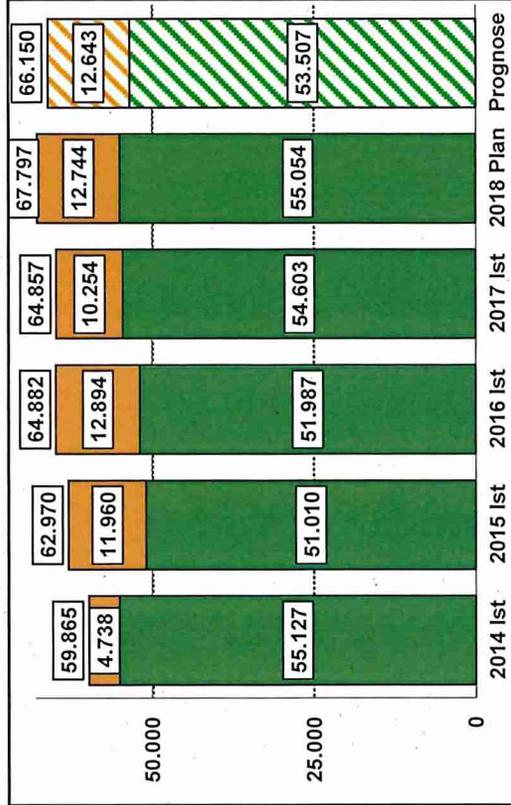
Bei den Jahreswerten handelt es sich um Stichtagszahlen zum jeweiligen Jahresende. Die Anzahl der Leistungsbezieher wird dem Kreis monatlich von den Ämtern und Gemeinden mitgeteilt.

**Aufwendungen der Eingliederungshilfe
-Aufteilung nach Kostenträgern-**

August 2018

Blatt 30

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018									
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		Gesamtaufwand		Erträge		Kreisanteil am Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	892.996	8,6 %	4.632.147	8,1 %	5.525.143	8,1 %	4.461.467	7,8 %	1.063.676	1,6 %
Februar	912.675	8,8 %	4.321.306	7,5 %	5.233.981	7,7 %	4.269.278	7,4 %	964.703	1,4 %
März	557.135	5,4 %	4.786.243	8,3 %	5.343.378	7,9 %	4.289.047	7,5 %	1.054.331	1,6 %
April	1.147.141	11,0 %	4.691.050	8,2 %	5.838.191	8,6 %	4.705.163	8,2 %	1.133.028	1,7 %
Mai	632.381	6,1 %	4.739.146	8,3 %	5.371.527	7,9 %	4.349.257	7,6 %	1.022.270	1,5 %
Juni	1.025.534	9,9 %	4.874.037	8,5 %	5.899.571	8,7 %	4.739.961	8,3 %	1.159.610	1,7 %
Juli	913.864	8,8 %	4.945.493	8,6 %	5.859.357	8,6 %	4.766.058	8,3 %	1.093.299	1,6 %
August	913.694	8,8 %	4.843.613	8,4 %	5.757.307	8,5 %	4.673.730	8,1 %	1.083.577	1,6 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen Planwert	6.995.420	67,4 %	37.833.035	65,9 %	44.828.455	66,1 %	36.253.961	63,1 %	8.574.494	12,6 %
Differenz	10.384.700	100,0 %	57.412.500	100,0 %	67.797.200	100,0 %	55.053.500	100,0 %	12.743.700	100,0 %
	-3.389.280	-32,6 %	-19.579.465	-34,1 %	-22.968.745	-33,9 %	-18.799.539	-32,7 %	-4.169.206	-6,1 %



Prognose	10.150.000 €	56.000.000 €	66.150.000 €	53.506.800 €	12.643.200 €
----------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Vorjahreswerte:					
Ist Jan. - Aug. 2017 (lt. Monatsbericht)	6.842.216 €	37.344.546 €	44.186.762 €	€	€
Ergebnis 2017	9.917.512 €	54.939.182 €	64.856.694 €	54.602.697 €	10.253.997 €
Planwert 2017	10.618.000 €	55.915.800 €	66.533.800 €	54.084.200 €	12.449.600 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
 Erträge:
 Teilhaushalt 311301, Zeilen 3+6
 Aufwendungen:
 Teilhaushalt 311301, Zeile 15

Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
 Für die Berechnung der Prognose (jahresbezogen) werden die tatsächlichen Aufwendungen aus Lämmkom der bereits abgerechneten Monate hochgerechnet und eine Plausibilitätskontrolle anhand der Vorjahreswerte durchgeführt.

Hinweis:
 Die Eingliederungshilfe wird vom Kreis verwaltet; die Aufwendungen werden zu 80 % vom Land erstattet.

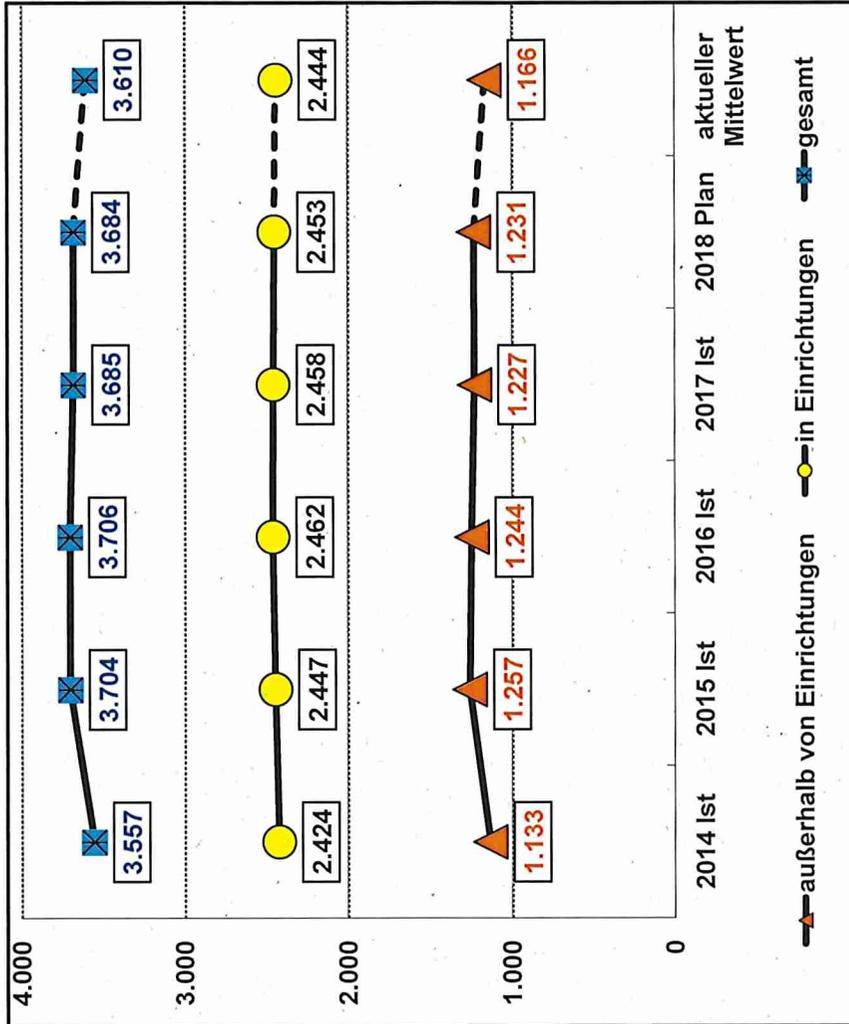
Aktuell weicht die Prognose nur unwesentlich vom Planwert ab. Im Hinblick auf die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die damit verbundenen Veränderungen der Zugangsberechtigung und der Neuordnung der Hilfeformen ist ungewiss ob die relativ stabile Fallzahlen- und Kostenentwicklung der Eingliederungshilfe andauern wird.

Die Abweichungen der Erträge zum Plan 2018 basieren auf den Abweichungen der Aufwendungen (80/20 - Regel). Prozentual findet diese Regel nicht auf den ersten Blick Anwendungen, da von dem Brutto-Aufwand zunächst die sonstigen Erträge abgezogen werden. Erst von diesem Netto-Aufwand werden 80 % erstattet.

Anzahl der laufenden Hilfefälle am Monatsende	Haushaltsjahr 2018					
	außerhalb von Einrichtungen		in Einrichtungen		gesamt	
	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert	Anzahl	% vom Planwert
Januar	1.160	94,2 %	2.443	99,6 %	3.603	97,8 %
Februar	1.159	94,2 %	2.440	99,5 %	3.599	97,7 %
März	1.161	94,3 %	2.440	99,5 %	3.601	97,7 %
April	1.164	94,6 %	2.433	99,2 %	3.597	97,6 %
Mai	1.165	94,6 %	2.434	99,2 %	3.599	97,7 %
Juni	1.163	94,5 %	2.454	100,0 %	3.617	98,2 %
Juli	1.178	95,7 %	2.458	100,2 %	3.636	98,7 %
August	1.178	95,7 %	2.452	100,0 %	3.630	98,5 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
aktueller Mittelwert	1.166	94,7 %	2.444	99,6 %	3.610	98,0 %
Planwert	1.231	100,0 %	2.453	100,0 %	3.684	100,0 %
Differenz	-65	-5,3 %	-9	-0,4 %	-74	-2,0 %

Vorjahreswerte:

Mittelwert Jan. - Aug. 2017	1.227	2.466	3.693
Mittelwert Januar - Dezember 2017	1.227	2.458	3.685
Planwert 2017	1.263	2.457	3.720



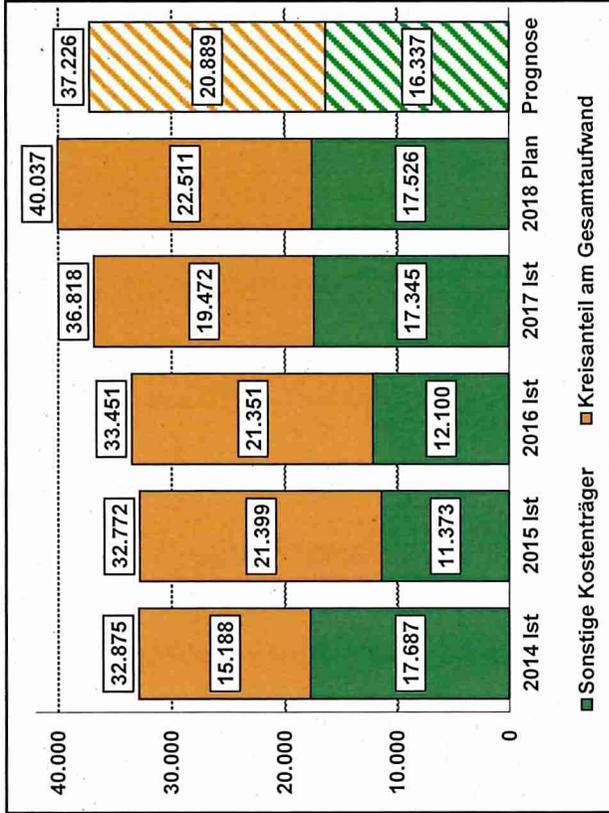
Erläuterungen:

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte

**Aufwendungen der Kosten der Unterkunft (SGB II)
-Aufteilung nach Kostenträgern-**

August 2018

Buchungen Periode (Monat)	Haushaltsjahr 2018									
	laufende Kosten der Unterkunft		sonstige Kosten		Gesamtaufwand		Erträge		Kreisanteil am Gesamtaufwand	
	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert	€	% vom Planwert
Januar	2.800.151	7,3 %	105.202	6,1 %	2.905.353	7,3 %	1.294.472	75,0 %	1.610.881	4,0 %
Februar	2.847.821	7,4 %	224.534	13,0 %	3.072.355	7,7 %	1.314.637	76,2 %	1.757.718	4,4 %
März	2.739.529	7,2 %	97.177	5,6 %	2.836.706	7,1 %	1.268.829	73,5 %	1.567.877	3,9 %
April	2.706.520	7,1 %	125.294	7,3 %	2.831.814	7,1 %	1.254.866	72,7 %	1.576.948	3,9 %
Mai	2.731.865	7,1 %	89.685	5,2 %	2.821.550	7,0 %	1.265.587	73,3 %	1.555.963	3,9 %
Juni	2.750.186	7,2 %	127.344	7,4 %	2.877.530	7,2 %	1.273.337	73,8 %	1.604.193	4,0 %
Juli	2.736.038	7,1 %	142.161	8,2 %	2.878.199	7,2 %	1.267.353	73,4 %	1.610.846	4,0 %
August	2.694.635	7,0 %	304.111	17,6 %	2.998.746	7,5 %	1.249.839	72,4 %	1.748.907	4,4 %
September		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Oktober		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
November		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
Dezember		0,0 %		0,0 %	0	0,0 %		0,0 %	0	0,0 %
zusammen	22.006.745	57,4 %	1.215.508	70,4 %	23.222.253	58,0 %	10.188.920	590,3 %	13.033.333	32,6 %
Planwert	38.310.900	100,0 %	1.726.000	100,0 %	40.036.900	100,0 %	17.525.700	100,0 %	22.511.200	100,0 %
Differenz	-16.304.155	-42,6 %	-510.492	-29,6 %	-16.814.647	-42,0 %	-7.336.780	-425,1 %	-9.477.867	-23,7 %
Prognose	35.500.000 €		1.726.000 €		37.226.000 €		16.336.600 €		20.889.400 €	



Hinweis:
Die Leistungen werden überwiegend vom Jobcenter und von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden erbracht und dem Kreis monatlich gemeldet. Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den laufenden Kosten der Unterkunft nach dem SGB II mit Werten, die jährlich in der BundesbeteiligungsVO festgelegt werden.

Die aktuelle Abweichung der Prognose vom Planwert erklärt sich im Wesentlichen mit der im Verhältnis zu den Annahmen abgesunkenen Anzahl der Leistungsberechtigten.

Vorjahreswerte:	
Ist Jan. - Aug. 2017 (lt. Monatsbericht)	€
Ergebnis 2017	19.472.370 €
Planwert 2017	21.698.400 €

Fundstelle im Haushaltsplan:
Teilhaushalt 312101, Zeile 2
Aufwendungen:
Teilhaushalt 312101, Zeile 15

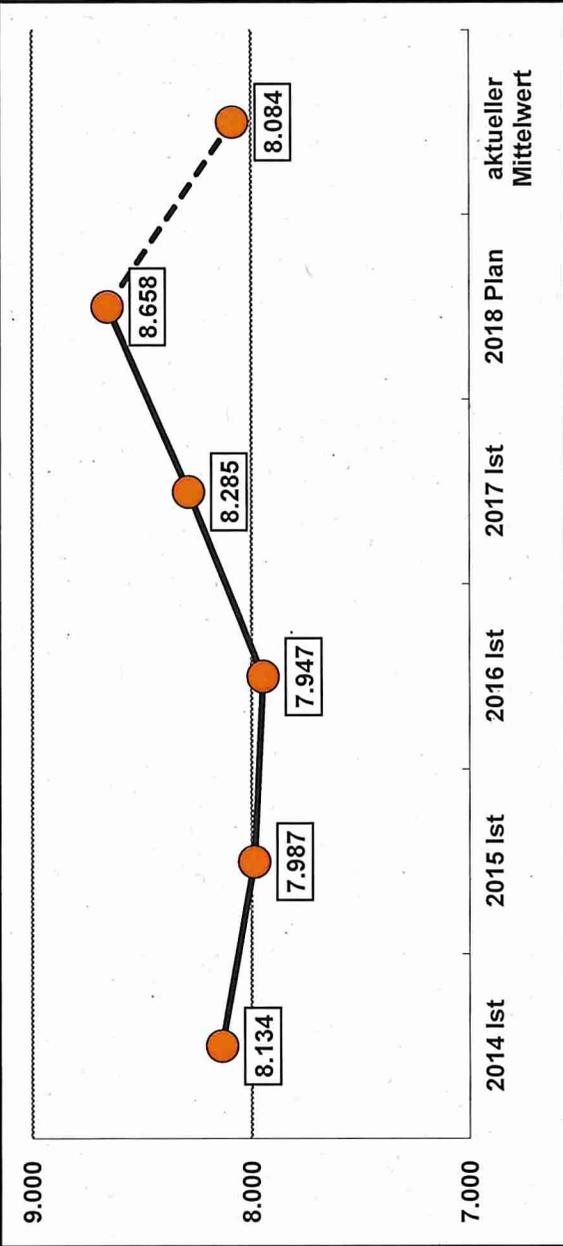
Berechnungsgrundlagen für die Prognose:
Die Prognose beruht auf den vom Jobcenter gemeldeten Daten und einer Plausibilitätskontrolle. Dabei fließen insbesondere die Arbeitsmarktdaten in die Betrachtung ein, weil die positive Entwicklung hier maßgeblich die Anzahl der Leistungsberechtigten senkt: Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Kreis ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, das Risiko arbeitslos zu werden ist deutlich gesunken, der Zugang an Arbeitslosen ist im Jahresvergleich um 19,4 % zurückgegangen, auch Flüchtlingen gelingt es zunehmend, eine Beschäftigung zu finden.

Blatt 33

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (SGB II)

August 2018

Haushaltsjahr 2018				
Bedarfsgemeinschaften				
Prognose	% vom	tatsächlich	% vom	
Anzahl	Planwert	Anzahl	Planwert	Planwert
Januar	8.609	99,4 %	8.173	94,4 %
Februar	8.667	100,1 %	8.151	94,1 %
März	8.748	101,0 %	8.089	93,4 %
April	8.750	101,1 %	8.048	93,0 %
Mai	8.723	100,8 %	7.960	91,9 %
Juni	8.685	100,3 %		0,0 %
Juli	8.650	99,9 %		0,0 %
August	8.633	99,7 %		0,0 %
September	8.573	99,0 %		0,0 %
Oktober	8.581	99,1 %		0,0 %
November	8.620	99,6 %		0,0 %
Dezember	8.654	100,0 %		0,0 %
aktueller Mittelwert	8.658	100,0 %	8.084	93,4 %
Planwert	8.658	100,0 %		100,0 %
Differenz	0	0,0 %	8.084	-6,6 %



Vorjahreswerte:

Mittelwert	8.324
Jan. - April. 2017	
Mittelwert	8.285
Januar - Dezember 2017	
Planwert 2017	8.762

Erläuterungen:

Die Datenmeldungen des Jobcenters gehen aus organisatorischen Gründen der Bundesagentur für Arbeit jeweils mit drei Monaten Verzögerung ein.

Bei den Planwerten handelt es sich um Jahresmittelwerte.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/701	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 05.11.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe
	Bearbeiter/in: Radant, Uwe	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag des Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg im Haushaltsjahr 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag erfolgt nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit anliegendem Schreiben vom 18.10.2018 beantragt der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg einen Kreiszuschuss in Höhe von 350.000€.

Der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. hat 2013 die Trägerschaft für das Rendsburger Frauenhaus vom dem Verein Autonomes Frauenhaus Rendsburg e.V. unbefristet übernommen. Eine Kündigungsmöglichkeit oder die Option einer Rückabwicklung bestehen nicht.

Für den Betrieb wurde eine eigene Rechtsform erforderlich. Gegründet wurde die Frauenhaus Rendsburg gemeinnützige GmbH, die diese Aufgabe als einzige und zeitlich nicht begrenzte konkrete satzungsmäßige Aufgabenstellung hat. Alleiniger Gesellschafter ist der „Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.“

Die Frauenhaus Rendsburg gGmbH erhält im Einvernehmen und mit Wirkung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde für die anerkannten 22 Frauenhausplätze eine Zuwendung als Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer institutionellen Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG). Der Höhe des Zuwendungsbetrages

liegt ein Pauschalbetrag für die Personal- und Sachkosten pro Platz von 11.570€ zugrunde. Hinzu kommt die reale Kaltmiete sowie ein Aufstockungsbetrag, mit dem mindestens die Höhe der Förderung des Jahres 2014 sichergestellt wird.

Das Frauenhaus befindet sich zurzeit in einem mehrere Hundert Jahre alten, im Eigentum der Stadt Rendsburg stehenden Gebäude. Die im Antrag genannten brandschutzrechtlichen Mängel werden von der Stadt Rendsburg bestätigt. Sie sollen selbst mit erheblichem finanziellem Aufwand nur sehr begrenzt behebbar sein.

Der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. als Eigentümer des geplanten Neubaus beabsichtigt, mit der Frauenhaus Rendsburg gGmbH einen unbefristeten Pachtvertrag abzuschließen, der der Frauenhaus Rendsburg gGmbH die Verfügung über die notwendigen Räume dauerhaft auf der Grundlage der geltenden Finanzierungsbedingungen sicherstellt.

Der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. hat zur Finanzierung der geplanten Maßnahme auch Förderanträge gestellt bei

- der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (330.000€)
- dem Land Schleswig-Holstein
 - 500.000€ aus dem Investitionsprogramm IMPULS 2030
 - 165.000 € im Rahmen sozialer Wohnungsbau.

Entscheidungen, ob und in welcher Höhe sich die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg und das Land Schleswig-Holstein finanziell beteiligen werden, stehen noch aus.

Bei der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg bedarf es noch der Beteiligung des Verwaltungsrates und der zur Agentur gehörenden Kommunen.

Zur Umsetzung des Investitionsprogrammes für Frauenhäuser wird auf Landesebene noch an der entsprechenden Richtlinie gearbeitet, die spätestens Ende dieses Jahres veröffentlicht werden soll. Nachfragen im zuständigen Ministerium ergaben, dass ersetzende Neubauten unter die förderfähige „Sanierung“ von Frauenhäusern fallen sollen und als Zuwendungsempfänger die Eigentümerin/der Eigentümer des Neubaus vorgesehen seien. Das könne auch ein freier Träger sein. Auszugehen sei davon, dass das Land eine Zweckbindung vorsehen werde.

Nach der Dienstanweisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen wäre im Falle einer Zuschussgewährung sicherzustellen, dass der Kreis einen angemessenen Ausgleich erhält, wenn der Zweck der Zuwendung wegfällt oder wesentlich geändert wird. Bei Zuwendungen an Maßnahmenträger außerhalb des kommunalen Bereiches zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen sind sie grundsätzlich grundbuchlich oder – sofern dies nicht möglich sein sollte – durch Bürgschaft zu sichern.

Finanzielle Auswirkungen:

350.000 €; Teilplan 315 101 – Soziale Einrichtungen

Anlagen: - Antrag vom 18.10.2018
- Finanzierungsplan



charta der vielfalt



Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.

Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. • Ahlmannstr. 2a • 24768 Rendsburg



Geschäftsstelle Rotenhof
Ahlmannstraße 2a | 24768 Rendsburg
Telefon 04331 13 23-0
Fax 04331 13 23-65
E-Mail information@bruecke.org

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
4 – Soziales, Arbeit und Gesundheit
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

18.10.18

Neubau des Frauenhauses in Rendsburg Gewährung eines Investitionszuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren

In Rendsburg befindet sich eines der 16 Schleswig-Holsteinischen Frauenhäuser, die von Gewalt bedrohten oder betroffenen Frauen und ihren Kindern Hilfe und vorübergehenden Schutz gewähren. Mit diesem Versorgungsauftrag bildet das Frauenhaus einen wichtigen Bestandteil sozialer Infrastruktur für die Region.

Das Frauenhaus Rendsburg ist derzeit in einer von der Stadt Rendsburg angemieteten Immobilie untergebracht. Dieses mehrere hundert Jahre alte Gebäude genügt hinsichtlich seiner Platzverhältnisse mit zu geringen Wohn- und Nutzflächen sowie ungenügenden Raumzuschnitten den Ansprüchen an die erforderliche Kapazität eines Frauenhauses mit 22 Plätzen für Frauen und Kinder in 8 Zimmern auf insgesamt weniger als 290m² bei Weitem nicht. Das Gebäude weist überdies erhebliche brandschutztechnische Mängel auf, die selbst mit erheblichem finanziellem Aufwand im Hinblick auf den Nutzungszweck nicht vollständig behebbar wären.

Vor diesem Hintergrund ist eine räumliche Neuorientierung erforderlich. Auch nach mehrjähriger Suche mit Hilfe der Stadt Rendsburg ergibt sich keine Perspektive, ein geeignetes Gebäude für die Anmietung zu finden. Es wurde deshalb erforderlich, einen Neubau für das Frauenhaus zu konzipieren. Neben den Anforderungen an die Lage und das Raumprogramm soll eine bauliche Neukonzeption vor allem auch

- die Möglichkeit, Raumprogramm und -umfang auch auf künftige Bedarfe anpassen zu können, bieten,
- eine Einbindung in ein gesichertes, nicht stigmatisierendes räumliches Wohnumfeld ermöglichen und
- die Gestaltung von und die Unterstützung bei dem Übergang in eine eigene Wohnung unterstützen.

Rendsburg mit 22 Plan-Plätzen entstehen. Eine Kurzbeschreibung des Projektes ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Erstellung, Finanzierung und dauerhafte Absicherung eines solchen Investitionsprojekts übersteigt die wirtschaftlichen und organisatorischen Kapazitäten der Betriebsgesellschaft bei Weitem. Aus diesem Grunde hat sich der Brücke Rendsburg-Eckenförde e.V. dafür entschieden, die notwendigen baulichen Investitionen vorzunehmen und der Betriebsgesellschaft die Räumlichkeiten dauerhaft auf Basis entsprechender Vereinbarungen zweckgebunden zur Verfügung zu stellen. Nur diese Zuordnung ermöglicht auch die Kombination des Frauenhausangebots mit dem Wohnprojekt im Sozialen Wohnungsbau, da als Träger hierfür die Frauenhaus Rendsburg gGmbH ohnehin nicht in Frage käme.

Mit der Planung dieses Neubaus haben wir das Kieler Architektenbüro Schulz / Hellwig / Schulz „BSP Architekten“ beauftragt. Ein Bauantrag ist gestellt, die weitere Zeitplanung sieht vor, dass ein Massnahmebeginn mit vorbereitenden Grundstücksmassnahmen noch in diesem Jahr und der Baubeginn nach Erteilung der notwendigen Genehmigungen und Sicherstellung der Finanzierung früh im Jahr 2019 erfolgen kann.

Als Anlagen fügen wir den Lageplan sowie die Entwurfszeichnungen für das 2-geschossige Gebäude (zzgl. einer Teilunterkellerung) bei. Baukörper und Flächenzuordnung sind so geplant, dass die beiden Nutzungsbereiche „Mietwohnungen“ und „Frauenhaus“ sowohl im Gebäude wie auch in den Außenanlagen zwar klar voneinander abgegrenzt sind, spätere Umnutzungen im Hinblick auf Erweiterung oder auch Verkleinerung des Frauenhaus-Teils jedoch umsetzbar bleiben.

Die Finanzierung des Projektes soll im Rahmen der Regelungen des Sozialen Wohnungsbaus erfolgen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Zuschuss- und Darlehensmittel werden ausgeschöpft. In Vorgesprächen mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein ist die Förderfähigkeit des Gesamtvorhabens bereits ausgelotet worden. Die Gesamtplanung befindet sich aktuell in der Prüfung durch die ArGe zeitgemäßes Bauen als Voraussetzung für die Einleitung eines entsprechenden Förderungsverfahrens bei der Investitionsbank.

Gemäß der vorliegenden und der Prüfung der Arbeitsgemeinschaft zu Grunde liegenden Kostenschätzung sind mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 4,91 Mio € zu rechnen. Darin enthalten sind die anteiligen Kosten des Frauenhauses mit 1,917 Mio €.

Bei Finanzierung dieses Kostenanteils von € 1.917.000,-- allein mit Mitteln des Sozialen Wohnungsbaus (Darlehen und Zuschüsse) würde zu Folgebelastungen (Mietkosten) in einer Höhe führen, die den derzeitigen Rahmen der Mietkostenfinanzierung des Frauenhauses deutlich sprengen würde: Die Förderrichtlinie des Landes zur Betriebskostenfinanzierung der Frauenhäuser sieht die Gewährung eines Plätzzahl abhängigen, landeseinheitlichen Pauschalzuschusses vor, der neben personal- und sonstigen Betriebskosten auch die Energie- und Nebenkosten des Frauenhausgebäudes abdecken soll. Darüber hinaus gewährt das Land einen Zuschuss zu den Miet- oder Kapitalkosten in der vor 2017 vereinbarten Höhe.

Um die Folgekosten auf den vorstehend skizzierten Rahmen begrenzen zu können, muss die Inanspruchnahme von Darlehen des 1. Förderweges im Sozialen Wohnungsbau unterhalb von € 600.000 bleiben. Um den Neubau des Frauenhauses realisieren zu können, ist deshalb die Gewährung von weiteren Fördermitteln als Investitionszuschüsse erforderlich in Höhe von insgesamt € 1.315.000 erforderlich.

Das Land Schleswig-Holstein gewährt im Rahmen des IMPULS-Programmes Investitionszuschüsse für die Modernisierung der Frauenhäuser. Hier gehen wir nach den geführten Vorgesprächen und nach Fertigstellung der entsprechenden Förderrichtlinie von einer Bewilligung der beantragten Förderung in Höhe von € 500.000,-- aus. Bei den Städten und Gemeinden des Wirtschaftsraumes haben wir einen weiteren Zuschuss bei der Entwicklungsagentur beantragt, dessen Gewährung im Rahmen der dort geltenden Höchstbeträge (€ 300.000) wir ebenfalls erwarten.

Es verbleibt somit eine Finanzierungslücke in Höhe von

€ 350.000,--

die wir durch Gewährung eines Kreiszuschusses zu schließen bitten (Anlage : Finanzierungsplan).

Selbstverständlich sind wir jederzeit gerne bereit, Ihnen unser Vorhaben und die Planung auch im persönlichen Gespräch zu erörtern und Ihre Fragen zu beantworten.

Mit freundlichem Gruß



(Heike Rullmann)
Stv. Vorstand

Anlagen

Wohnprojekt Projektskizze
Geschosspläne
Raumprogramm
Kostenschätzung
Finanzierungsplan



Frauenhaus Rendsburg

Finanzierungsplan des Neubaus

	Gesamtkosten	39 % von 4.910.000	1.917.000,00 €
Zuschüsse	Zuschuss Land 250 € x 660 qm (Sozialer Wohnungsbau)		165.000,00 €
	Impuls-Förderprogramm Land SH		500.000,00 €
	Strukturfonds der GEP im Wirtschaftsraum Kreis Rendsburg-Eckernförde		300.000,00 € 350.000,00 €
Darlehen	Investitionsbank SH (1. Förderweg Sozialer Wohnungsbau)		602.000,00 €
	Gesamtfinanzierung		1.917.000,00 €

BSP Architekten BDA

Boltenhagener Straße 6, 24106 Kiel, Telefon: 0431 - 53 588-0, Fax: 53 588-10, zentrale@b-s-p.net, www.b-s-p.net



Projekt/-Nr.:	Wohnprojekt [REDACTED] Rendsburg
Bauherr:	Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. Ahlmannstraße 2a 24768 Rendsburg
Vorgang:	Kostenschätzung nach DIN 276 (Kostengruppen 100-700) auf Grundlage des Vorentwurfs Stand 20.04.2018
Stand/Bearbeiter:	24.04.2018 / JOS

Grundstücksgröße (ca.)	3.865 m²
Wohnfläche betreutes Wohnen (ca.)	980 m ²
Gemeinschaftsraum (ca.)	50 m ²
Wohnfläche Frauenhaus (ca.)	570 m ²
Bürofläche (ca.)	90 m ²
Summe Wohn- und Nutzungsfläche	1.690 m² (ohne Keller-, Lager-, Wasch- und Technikräume)
Keller-, Lager-, Wasch- und Technikräume	260 m ²

		Menge	Eh	Preis	Kosten	Gesamtkosten
Kostengruppe 100	Baugrundstück					
	Kaufpreis inkl. Kaufnebenkosten				228.000 €	
gesamt	Baugrundstück					228.000 €
Kostengruppe 200	Herrichten und Erschließen					
Hausanschlüsse	pauschal Trinkwasser, Strom, Telekommunikation			psch.	20.000 €	
Freimachen	Baumfällung, Roden etc.			psch.	30.000 €	
gesamt	Herrichten und Erschließen					50.000 €
Kostengruppe 300	Bauwerk - Baukonstruktion	1.690 m ²	x	1.720 € /m ²	2.906.800 €	
gesamt	Bauwerk - Baukonstruktion					2.906.800 €
Kostengruppe 400	Bauwerk - Technische Anlagen	1.690 m ²	x	400 € /m ²	676.000 €	
gesamt	Bauwerk - Technische Anlagen					676.000 €
Kostengruppe 500	Außenanlagen					
	Gartenanlage	750 m ²	x	75 € /m ²	56.250 €	
	Stellplätze + Zuwegungen	435 m ²	x	110 € /m ²	47.850 €	
gesamt	Außenanlagen					104.100 €
Kostengruppe 600	Ausstattung und Kunstwerke					
	Einbaumöbel, Beschilderung			psch.	15.000 €	
gesamt	Ausstattung und Kunstwerke					15.000 €
Kostengruppe 700	Baunebenkosten					
	Architekt, Tragwerk, Haustechnik, allg. BauNK anteilig zur KG 200-600 (ohne Finanzierung):	20%			737.400 €	
Kostengruppe 700	Baunebenkosten					737.400 €
Kostenzusammenstellung:						
Kostengruppe 100	Baugrundstück					228.000 €
Kostengruppe 200	Herrichten und Erschließen					50.000 €
Kostengruppe 300	Bauwerk - Baukonstruktion					2.906.800 €
Kostengruppe 400	Bauwerk - Technische Anlagen					676.000 €
Kostengruppe 500	Außenanlagen					104.100 €
Kostengruppe 600	Ausstattung und Kunstwerke					15.000 €
Kostengruppe 700	Baunebenkosten					737.400 €
Unvorhergesehenes	in % der KG 200-700	4,0%				189.000 €
Gesamt brutto						4.906.300 €

Kennzahlen:	1. KG 300 + 400 je m ² WFl. inkl. Unvorhergesehenes	2.120 € /m ² WFl.
	2. KG 200-700 je m ² WFl. inkl. Unvorhergesehenes	2.656 € /m ² WFl.
	3. Gesamtprojekt	2.903 € /m ² WFl.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/701-001
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	15.11.2018
	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
Mitwirkend:	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
öffentliche Mitteilungsvorlage		
Modelle für eine Beteiligung des Kreises an einem Frauenhaus		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Brücke e.V. hat zu den Haushaltsverhandlungen einen Antrag auf eine Zuwendung zum Neubau eines von ihr betriebenen Frauenhauses in Höhe von 350.000 EUR gestellt (vgl. VO/2018/701). Aktuell wird im Kreistag und den Parteien aus diesem Anlass diskutiert, welche Möglichkeiten und Argumente für eine Beteiligung des Kreises an der Finanzierung bestehen.

Variante 1

Der Kreis leistet einen Zuschuss (z.B. 350.000,-- EUR) zum Bau des Frauenhauses der Brücke Rendsburg.

Vorteile:

- Bau und Betrieb des Frauenhauses bleiben in einer Hand. Die Sozialbindung des Zuschusses erfolgt im Hinblick auf den Betrieb¹;
- Das Finanzierungskonzept und die weit fortgeschrittene Bauplanung der Brücke kann genutzt werden.

Nachteile:

- Möglicherweise andere interessierte Investoren/Betreiber kommen nicht zum Zuge.

Ergebnis: Aus Verwaltungssicht zu befürworten.

¹ Nach Ziffer I. 3. Absatz 2 der Dienstanweisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für Zuwendungen an außerhalb der Kreisverwaltung stehende Stellen sind Zuwendungen an Maßnahmenträger außerhalb des kommunalen Bereiches zur Mitfinanzierung von Baumaßnahmen grundsätzlich grundbuchlich - oder sofern dies nicht möglich ist – durch Bürgschaft zu sichern.

Variante 2

Der Kreis baut oder beschafft selbst eine Immobilie, in der das Frauenhaus betrieben wird. Der Betrieb wird ausgeschrieben.

Vorteile:

- Die Sozialbindung/Nutzung der Immobilie kann vom Kreis bestimmt werden;
- Der Betrieb des Frauenhauses kann in einem wettbewerblichen Verfahren an einen interessierten Sozialdienstleister vergeben werden.

Nachteile:

- Die gesamte Finanzierungslast und –risiko trifft den Kreis;
- Das notwendige investive Volumen wird bis zu 2 Mio. EUR betragen;
- Die Verantwortung für die Sicherstellung des Angebots übernimmt der Kreis;
- Wenn sich kein Betreiber findet, müsste der Kreis eintreten (mit einem Eigenbetrieb). Ein Frauenhaus in Trägerschaft eines freien Trägers dürfte bei den betroffenen Frauen eher Akzeptanz finden/als neutraler empfunden werden als ein solches in kommunaler Trägerschaft. Bei einem Frauenhaus in der Trägerschaft des Kreises – zu dem die betroffenen Frauen/Kinder teilweise verfahrens- und/oder leistungsrechtlich in Beziehung stehen – kann eine Art „Schwellenangst“ nicht ausgeschlossen werden, was dazu führen könnte, die an sich notwendige Hilfe nicht in Anspruch zu nehmen.

Ergebnis: Aus Verwaltungssicht abzulehnen.

Variante 3

Der Kreis schreibt einen Investitionskostenzuschuss (z. B. in Höhe von 350.000,-- EUR) aus. Der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Immobilienkonzept für den Neubau und Betrieb eines Frauenhauses bekommt den Zuschlag.

Vorteile:

- Die Vergabe der Zuwendung erfolgt in einem wettbewerblichen Verfahren

Nachteile:

- Es besteht das Risiko, dass keine anderen Bieter auftreten, weil der Betrieb eines Frauenhauses aufgrund der bestehenden Pauschal-Finanzierung nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes kein wirtschaftlich interessantes Geschäftsmodell ist;
- Voraussetzung für Bieter ist ein tragfähiges Gesamtfinanzierungsmodell, das wiederum davon abhängig ist, dass ein Teil der Investitionen durch Zuschüsse gedeckt wird;
- Andere Bieter müssten zunächst ein bauplanerisches Konzept erstellen und ein passendes Grundstück finden;
- Wegen des mit der Ausschreibung eintretenden wirtschaftlichen Wagnisses ist nicht sichergestellt, dass die Brücke weiterhin an ihrer Planung und ihrem Gesamtfinanzierungskonzept festhalten kann;
- Es besteht die Gefahr, dass kein Gebot abgegeben wird. Dann ist die weitere Vorhaltung eines Frauenhauses nicht mehr gesichert. Der Kreis müsste in die Verantwortung eintreten.

Ergebnis: Aus Verwaltungssicht abzulehnen. Das Ergebnis könnte anders aussehen, wenn von anderen Sozialdienstleistern tragfähige Konzepte und Vorschläge für ein Frauenhaus vorlägen. Das ist nicht der Fall.

Anlage/n: keine



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/697	Status: öffentlich
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Datum: 05.11.2018	Ansprechpartner/in: Wolf, Michael
	Bearbeiter/in: Wolf, Michael	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde und von Umwelt Technik und Soziales e.V. auf Erhöhung der Zuwendungen für die Migrationssozialberatung für 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt nach Beratung, 2019 Mittel für die Beratungsstellen Migrationsberatung (3311-3-000) in Höhe von 30.000.- € zur Verfügung zu stellen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Der Kreis fördert die beiden Träger der Migrationssozialberatung, UTS e.V. und Diakonisches Werk Rendsburg- Eckernförde seit vielen Jahren mit jeweils 2600.- €. Die beiden Träger haben den Antrag, gestellt die Förderung auf jeweils 15.000.-€ pro Träger zu erhöhen. Begründet wird der Antrag mit der seit 2015 stark zugenommenen Anzahl der zu Beratenden und den dafür notwendigen Dolmetschern und Sprachmittlern.

Nach Beschreibung der beiden Träger gestaltet sich die qualitative und finanzielle Situation auf das Jahr 2018 hochgerechnet wie folgt:

	UTS	Diakonie
Anzahl MA/ Stellen Migrationssozialberatung (MSB)	1,5 (2x 0,75)	3 (2 Stellen)
Finanzierung MSB	90% Land, 2,7% Kreis, 7,3% Eigenmittel	90% Land, 1,8% Kreis, 8,2% Eigenmittel
Anzahl Fälle	892*	ca. 800
Anzahl Beratungen	2609	ca.1.600
Mit Sprachmittlung	536	notwendig: 65% = 1040

Anzahl MA/ Stellen Migrationsberatung Erwachsene (MBE)	1 Vollzeit	1 (0,5)
Finanzierung MBE	ca 80% Bund, 20% Eigenmittel	60% Bund, 40% Eigenmittel
Anzahl Fälle	389	ca. 120
Anzahl Beratungen	668	240
Mit Sprachmittlung	536	156
Anzahl MA/ Stellen Jugendmigrationsdienst (JMD)	0	2 (1 Stelle)
Finanzierung JMD		90 % Bund, 10% Eigenmittel
Anzahl Fälle		186
Anzahl Beratungen		372
Mit Sprachmittlung		242
Sprachmittlung		
Wie viele Fälle sind refinanziert	470 (Stunden)	100
Kosten pro Fall?	10 €	30 €
Wo findet Beratung statt	Rendsburg, Eckernförde, Damp, Nortorf, Gettorf	Rendsburg
Besondere Herausforderungen	Sprachmittlung findet derzeit statt durch Integrationslotsen und ehrenamtliche Sprachmittler, freiwillige Helfer, Bufdis, Familienangehörige, Klienten mit besserem Sprachniveau, die von den Klienten hinzugebeten wurden, Telefonpartner (Freunde, Bekannte, Familienangehörige) und andere Migrationsberater*innen und Arbeitskolleg*innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen. Nicht berücksichtigt wurde die Sprachmittlung durch die Migrationsberaterinnen selbst in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch Russisch und Arabisch.	Komplexität der Fälle erfordert häufig auch bei Deutschkenntnissen des Klienten eine Sprachmittlung
Sprachen für Sprachmittlung	arabisch, kurdisch, dari, farsi, tigrinya, amharisch, russisch, armenisch, serbisch, albanisch u.a.m.	Arabisch, Dari, Pharsi, Russisch, Polnisch, u.a.m.

*Das sind zum großen Teil die Menschen in den Alphabetisierungskursen, die kaum ein deutsches Schriftstück interpretieren können.

Finanzielle Auswirkungen:
30.000.- €

Anlage/n:
Antrag

Folgeantrag Migrationssozialberatung ab 2019 / Antrag auf Erhöhung der Zuwendung

Sehr geehrter Herr Fahlbusch,

die Zuwendung des Kreises für die Migrationssozialberatung des Diakonischen Werks Rendsburg Eckernförde und von UTS eV ist nach unseren Unterlagen seit mehr als 10 Jahren konstant in Höhe von jeweils 2.600 Euro pro Jahr und Träger. Hierfür sind wir dankbar.

Allerdings benötigen wir eine Erhöhung der Zuwendung, um die quantitativ und qualitativ stark gewachsenen Aufgaben bewältigen zu können.

Wir würden uns über eine positive Antwort freuen und sind gerne bereit, dieses Anliegen an geeigneter Stelle, z.B. im Sozial- und Gesundheitsausschuss, zu vertreten.

Der nachfolgende Text geht Ihnen parallel als Brief und nachrichtlich auch Frau Dr. Milczewski, Frau Sabine Mues und Herrn Michael Wolf zu.

Das Diakonische Werk Rendsburg Eckernförde und UTS e.V. beantragen gemeinsam jeweils eine Erhöhung der Zuwendung für die Migrationsberatung durch den Kreis Rendsburg – Eckernförde um 12.400 Euro p.a. auf 15.000 € jährlich insbesondere mit dem Ziel, eine angemessene und ausreichende Sprachmittlung in der Beratung sicher zu stellen.

Begründung für den Antrag auf Erhöhung

Die finanzielle Ausstattung der Migrationssozialberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist derzeit unzureichend.

Durch die Vielzahl von ratsuchenden Geflüchteten haben sich die quantitativen und inhaltlich - / thematischen Anforderungen an die Ratsuchenden seit 2015 erheblich erhöht. Ohne Sprachmittlung / Dolmetschen ist eine hinreichende Kommunikation mit vielen Ratsuchenden kaum möglich.

UTS eV hat, wie auch das Diakonische Werk, die personelle Ausstattung der Migrationsberatung quantitativ gesteigert von insgesamt 1,0 Personalstelle in 2014 auf 2,5 Personalstellen pro Träger seit 2017. In Eckernförde, Damp, Hohenwestedt, Nortorf und Rendsburg werden von Diakonie und UTS mindestens 1x / Woche Migrationsberatung angeboten.

Dieser Ausbau der Beratungsarbeit ist gelungen, weil das Land Schleswig-Holstein (Migrationssozialberatung MSB) und der Bund (Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte MBE) sich finanziell stärker engagiert haben.

Die für eine erfolgreiche Beratung notwendige Sprachmittlung ist jedoch durch diese Programme nicht oder zumindest nicht im notwendigen Umfang finanziert.

Bisher konnten hierfür Zugewanderte / Geflüchtete als ehrenamtliche Unterstützung gewonnen werden. Diese Menschen sind jedoch mittlerweile in großer Zahl selbst in Ausbildung und / oder Beruf integriert und stehen als Ehrenamtliche nicht mehr zur Verfügung. Darum müssen die Beratungsträger zunehmend den Sprachmittelnden Aufwandsentschädigungen anbieten.

Der Kreis Rendsburg – Eckernförde unterstützt die Migrationssozialberatung bei dem Diakonischen und UTS bisher jährlich jeweils in Höhe von 2.600 Euro.

Für Sprachmittlung, die und/oder gegen Aufwandsentschädigung von 10€ / h geleistet wird, entstehen in 2018 verteilt auf alle Beratungsstandorte Kosten in Höhe von ca. 24.000[1] Euro p.a. und pro Träger.

Eine Beteiligung des Kreises an diesen im Rahmen der Migrationsberatung entstehenden Kosten, also eine zusätzliche Förderung von 12.400 Euro pro Träger, möchten die Diakonie und UTS ab dem Jahr 2019 beantragen.

Einen entsprechenden Nachweis der Verwendung erbringen wir gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kaufmann und Lutz Oetker

Diakonie Rendsburg-Eckernförde

Ralf Kaufmann

Am Holstentor 16

24768 Rendsburg

T 04331 69630

r.kaufmann@diakonie-rd-eck.de

Umwelt Technik Soziales e.V.

Kieler Str. 35

24340 Eckernförde

T (04351) 72 60 55

oetker.gsf@utsev.de



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/700	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 05.11.2018	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussfassung erfolgt nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützte von 1998 bis 2017 im Rahmen einer Zuwendung vier Freizeitclubs der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. Die Finanzierung im Rahmen einer Zuwendung wurde 2017 eingestellt, weil sich das Leistungsangebot der Freizeitclubs mit regulär finanzierten Angeboten der Freizeitgestaltung im Rahmen der sozialen Teilhabe und Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen überschneidet. Weil sich hinsichtlich des Leistungsangebotes eine Doppelfinanzierung nicht ausschließen und sich eine Vereinbarung über ein verlässliches und kontinuierliches Angebot der Freizeitclubs nicht abschließen ließ, wurde mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. vereinbart, im Rahmen von Vereinbarungen mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR (KOSOZ AöR), nach einer tragfähigen Finanzierungsgrundlage zu suchen.

Zuletzt haben im Mai 2018 im Anschluss an die Beratungen über eine Weiterfinanzierung der Freizeitclubs im Sozial- und Gesundheitsausschuss die seinerzeitigen Vorsitzenden ein Gespräch zwischen der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V., der Kreisverwaltung und der KOSOZ moderiert. Im Verlauf des Sommers 2018 hat die KOSOZ versucht, mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. über eine Leistungsvereinbarung und entsprechende Vergütungen der Freizeitclubs zu verhandeln. Diese Verhandlungen sind bisher nicht erfolgreich gewesen.

Mit dem Ende September 2018 bei der Kreisverwaltung eingereichten Antrag auf finanzielle Förderung der Freizeitclubs erstrebt die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. einen Zuschuss in Höhe von 150.000,-- Euro für das Jahr 2019. Zur Begründung ihres Antrags hat sie ein Konzept der offenen ambulanten Angebote vorgelegt. Danach bieten die Freizeitclubs unterschiedliche Bildungs-, Kultur- und Freizeitangebote an, die sich an von Behinderungen betroffene Menschen, aber auch an Menschen ohne Behinderung richten, sowie an die Angehörigen, insbesondere die Eltern von behinderten und nicht behinderten Menschen. Das Leistungsangebot ist den niedrigschwelligen offenen Angeboten zuzurechnen, das heißt, es findet eine weniger strukturierte und nach heilpädagogischen Zielrichtungen ausgerichtete Hilfestellung zur Persönlichkeitsentwicklung statt, wenngleich die Freizeitangebote und Aktivitäten in vielen Fällen dazu geeignet sind, auch Persönlichkeitsentwicklungen zu unterstützen.

Die Angebote umfassen Freizeitaktivitäten, Bildungsangebote und Kulturveranstaltungen, Elternstammtisch oder Elterncafé sowie Assistenzleistungen im Bereich Sprache, Unterstützung beim Essen und Fahrdienste. Einige der Leistungsangebote können nach den gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Eingliederungshilfe als gesetzliche Leistungen an behinderte Menschen erbracht werden. Eine Reihe der Leistungsangebote der Freizeitclubs richten sich an Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe haben.

In der bisherigen Diskussion mit der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. ging es aus Sicht der Verwaltung stets darum, sicherzustellen, dass das Leistungsangebot Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe darstellt und berücksichtigt. Nur mit einer Einbindung in eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist für den Träger der Sozialhilfe sichergestellt, dass behinderte Menschen in den Freizeitclubs verlässlich, vorhersehbar und planbar Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Soweit die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. bereit ist, hierüber ein verlässliches vertragliches Angebot abzuschließen, steht einer Finanzierung aus Mitteln der Sozialhilfe nichts im Wege. Es kommt maßgeblich darauf an, dass die im Rahmen des Freizeitclubs erbrachten Leistungen dem gesetzlichen oder dem zurechnungsrechtlichen Fördertatbestand zugeordnet werden können, um zu vermeiden, dass es wie in der früheren Vergangenheit zu einer Doppelfinanzierung aus unterschiedlichen Finanzierungstöpfen kommt.

Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses hat die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. gebeten, ihren Finanzierungsantrag hinsichtlich der weiteren Fördertatbestände zu spezifizieren. Die erforderlichen Angaben und Erläuterungen stehen noch aus (Stand 5.11.2018). Sie werden möglicherweise im Rahmen der Sitzung nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen: 150.000,-- Euro

Anlagen: Antrag der Lebenshilfe vom 26.9.2018



Lebenshilfe

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V. Bahnhofstr.9 24783 Osterrönfeld

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Telefon: 0 43 31 / 84 59 90
Telefax: 0 43 31/ 8 45 99 20
E-Mail: info@lh-kv.de
www.lh-kv.de

An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Mileczewski
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg



Osterrönfeld, den 26.09.2018

Sehr geehrte Frau Mileczewski,

In der Anlage übersenden wir Ihnen den Antrag der Lebenshilfe-Freizeitclubs im Kreis Rendsburg –Eckernförde mit der Bitte um eine finanzielle Unterstützung durch den Kreis. Nachdem die „Clubs“ 2 Jahre keine Unterstützung erhalten haben, stehen sie vor dem finanziellen Aus und müssen zum Jahresende schließen. Das wäre für alle Teilnehmer und ihre Familien ein herber Verlust.

Ein Konzept der Freizeitarbeit ist beigelegt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie den Antrag befürworten können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hedwig Horn
2. KV Vorsitzende



Lebenshilfe

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V. Bahnhofstr.9 24783 Osterrönfeld

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Telefon: 0 43 31 / 84 59 90
Telefax: 0 43 31/ 8 45 99 20
E-Mail: info@lh-kv.de
www.lh-kv.de

An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Mileczewski
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Rendsburg, den 26.09.2018

Sozialausschuss des Kreises Rendsburg –Eckernförde

Antrag auf finanzielle Förderung der Freizeitclubs der
Kreisvereinigung Lebenshilfe Rendsburg-Eckernförde e.V.

**Hiermit beantragen wir eine finanzielle Förderung unserer Freizeitclubs in
Höhe von 150.000 € für das Jahr 2019.**

Begründung:

Seit über 40 Jahren gibt es im Kreis Rendsburg-Eckernförde vier Freizeitclubs der Lebenshilfe für Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Hier werden seit über 40 Jahren Inklusion und Teilhabe gelebt, Freundschaften geknüpft und lebenspraktische Fähigkeiten erlernt und gefördert. Etwa 200 Personen, vom Schulkind- bis zum Rentenalter, nutzen die vielfältigen Angebote.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde unterstützte die Vereine jahrzehntelang z.T. in vorbildlicher Weise bei den Personalkosten. Aber seit 1998 wurden die Fördermittel den gestiegenen Kosten nicht mehr angepasst, seit Januar 2017 ist die Förderung vollständig eingestellt.

Verhandlungen mit der KOSOZ haben ergeben, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nur für einen Teil unserer Clubnutzer wirksam werden können. Die Freizeitclubs werden zu einem erheblichen Teil besucht von

- Schülerinnen und Schülern,
- Menschen die in Wohnstätten leben
- und von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, aber keinen Behindertenstatus haben.

Für diese Personengruppen gibt es keine Mittel aus der Eingliederungshilfe.

Wenn unsere Freizeitclubs weiter bestehen sollen, benötigen wir über die Gelder hinaus, die die KOSOZ einem Teil unserer Clubteilnehmer hoffentlich bewilligen wird, dringend eine zusätzliche finanzielle Förderung.

Wir sichern dann ein Stück Teilhabe im Bereich Erholung und Freizeit, wie es dem Geist der UN-Konvention, dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesaktionsplan entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hedwig Horn
2. KV Vorsitzende

Soziale Inklusion braucht Gestaltung

Konzept

Offene ambulante Angebote

- Selbsthilfe

und inklusive Bildungs- und Freizeitangebote -

im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der TRÄGER:



Lebenshilfe

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.

Die Standorte und Anbieter vor Ort:



Lebenshilfe
Altenholz



Lebenshilfe
Bordesholm Nortorf



Lebenshilfe
Eckernförde



Lebenshilfe
Rendsburg
Verein zur Förderung Behinderter Rendsburg und Umgebung e.V.

Stand Juni 2016

Einleitung

Die offenen ambulanten Angebote der Lebenshilfe-Vereine im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind für Menschen mit und ohne Behinderung seit Jahren eine Anlaufstelle, in der unterschiedlichste Bedarfe gedeckt werden. Angefangen als Treffpunkte für insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung sind sie aktuell für Menschen mit und ohne Behinderung unverzichtbare Räume, in denen sie Anregungen erhalten, Austausch und Begegnung haben können, sich gegenseitig unterstützen und auch Gemeinschaft erleben können.

Alle Angebote sind für alle Interessierten offen. Gemeinsame Aktivitäten finden insbesondere unter dem Gedanken der Stärkung sozialer Inklusion statt. Viele Menschen, die die Angebote nutzen, haben Schwierigkeiten, Kontakte zu knüpfen, sie sind oft ohne Assistenz orientierungslos und finden sich in Städten und Dörfern nicht alleine zurecht (weshalb sie ohne Anregung weder Bildungs- noch Freizeitangebote wahrnehmen könnten). Oft wissen sie gerade wegen ihrer Behinderung nicht, wie sie an Informationen kommen oder wie sie ihre Freizeit gestalten können.

Die Offenen Angebote bieten ihnen Bildungsmöglichkeiten sowohl in Bezug auf kulturelle Angebote als auch in Bezug auf das gemeinsame Erlernen alltagspraktischer Dinge und die Erkundung des Sozialraums. Teilnehmende erhalten zudem Impulse zur Persönlichkeitsentwicklung und zu Themen wie Wohnen, Ablösung aus dem Elternhaus oder den Wechsel von der Wohnstätte in die eigene Wohnung, zu Fragen von Partnerschaft und Liebe, aber auch zu der Entstehung von Freundschaft und Rückmeldungen zum eigenen Verhalten (Stärkung sozialer Kompetenzen, Erprobung von Selbstwirksamkeit).

Die Angebote verstehen sich als Bildungs-, Kultur- und Freizeitstätten und sie sind zugleich auch Orte für Selbsthilfe, denn hier tauschen sich Peer Groups zu allen Belangen ihres durch Behinderung oder manchmal auch durch besondere Verhaltensweisen geprägten Lebens aus.

Da es bisher insbesondere in Bezug auf die Erwachsenenbildung fast keine inklusiven allgemeinbildenden und kulturellen Angebote in Schleswig-Holstein gibt, sind die offenen Angebote der Lebenshilfe-Vereine für viele Nutzerinnen und Nutzer der Angebote die einzige Möglichkeit, sich zu bilden, auszutauschen, Kontakte zu knüpfen und dabei die je nach Bedarf notwendige Assistenz zu erhalten.

Assistenz und Begleitung wird von Honorarkräften, oft mit sozialpädagogischer und/oder Beratungs-/Assistenz-Kompetenz, geleistet und sehr unterstützt durch ehrenamtliches Engagement.

Gerade in Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen zu einer inklusiven Gesellschaft, sind die Angebote unverzichtbar, denn nur, wenn Menschen mit Behinderung gestärkt werden und auch inklusive Orte mitgestalten können, kann ein Wandel in der Gesellschaft geschehen. Insofern verstehen sich die Vereine auch als wichtige Impulsgeber und Mitgestalter von Inklusion. Bei diesem Prozess stehen immer die weitest gehende Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung, aber auch die Möglichkeiten der Partizipation und echter Teilhabe, im Vordergrund

1. Ziele

- Soziale Inklusion
- Erweiterung von Teilhabemöglichkeiten und Stärkung individueller Teilhabe
- Teilgabe als Persönlichkeitsentwicklung:
- Empowerment
- Stärkung der individuellen Handlungsoptionen der Besucherinnen und Besucher
- Erweiterung der Bildungsmöglichkeiten und Verwirklichung des Rechts zu Lebenslangem Lernen
- Selbsthilfeangebote als Austausch und Beratung in Peer Groups
- Ansprechpartner für Eltern, Angehörige und ggf. Vermittlung von Unterstützungsangeboten

2. Adressaten und Teilnehmende

Die Angebote richten sich an folgende Personen:

- Erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung
- Spezielle Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Kinder und Jugendliche, die von einer Behinderung bedroht sind
- Eltern, Geschwister, Freunde von Menschen mit Behinderung
- Alle an Austausch, Bildung und gemeinsamen Aktivitäten interessierten Bürgerinnen und Bürger aus der Region

Grundsätzlich gilt: Die Teilnehmenden der Angebote sind Menschen mit und ohne Behinderung. Im Übrigen wird man selbstverständlich nicht nach seinem „Behindertenstatus“ gefragt, wenn man an einem Angebot teilnimmt, so dass die Frage, wann ist ein Angebot inklusiv, eine für diese Angebote grundsätzlich als rhetorische Frage zu betrachten ist.

3. Leistungskatalog – Die Angebote

Alle Angebote sind grundsätzlich immer offen ausgeschrieben und richten sich an Menschen mit und ohne Behinderung. Sie verfolgen grundsätzliche Ziele der Erweiterung von Teilhabemöglichkeiten und der Stärkung inklusiver Entwicklungen.

Im Vordergrund steht für Menschen mit Behinderung immer, als Persönlichkeit wahrgenommen zu werden und nicht nur über die Behinderung definiert zu werden. Die Sozialisation vieler Menschen mit Behinderung beginnt schon von Kindheit an damit, dass alle auf ihre Behinderung achten und sie permanent „Entwicklungsziele“ erreichen sollen. Menschen mit Behinderung, die auf Assistenz angewiesen sind, stehen fast permanent unter Beobachtung, da man mit Blick auf Unterstützungsleistungen auf ihre Beeinträchtigung und ihre vermeintliche Entwicklung ständig achtet.

Damit Inklusion gelingen kann, ist es notwendig, auch den so erwachsen gewordenen Menschen, insbesondere Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, Räume zu bieten, in denen sie sowohl sich selbst im Miteinander mit gleichermaßen Betroffenen erfahren als auch ein selbstverständlicheres Miteinander mit Menschen ohne Behinderung erleben können. Dabei stehen sie als ganze Persönlichkeit und als potenzielle Freunde und Partner für andere im Mittelpunkt.

3.1. Leitsätze

3.1.1. Selbstverständnis der Anbieter

- *Wir wollen ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung. Unsere Angebote sind immer offen für alle.*
- *Wir stärken Menschen mit Behinderung auch in ihrem selbstverständlichen Wunsch, Austausch innerhalb von Peer-Groups zu pflegen. Zur Inklusion und einem Leben in Vielfalt gehört auch, dass man sich mit Gleichgesinnten trifft.*
- *Wir entwickeln die Angebote gemeinsam mit Menschen mit und ohne Behinderung. Ihre Wünsche und ihr Assistenzbedarf stehen für uns im Vordergrund.*
- *Wir kooperieren mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Initiativen und Organisationen und schaffen Möglichkeiten bürgerschaftlichen Engagements.*

3.1.2. Zum Begriff Club - Erläuterungen zu einem in die Kritik geratenen Begriff

In einigen der offenen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist es gute Tradition, dass sich die Treffpunkte „Clubs“ nennen. Historisch entstanden aus der Mitgliedschaft der Lebenshilfe hat sich das Bild inzwischen längst geändert.

Teilnehmen kann jede/r. Mitglied wird man durch Teilnahme und Mitgestaltung.

Einzig geblieben ist aus der Tradition der Begriff des „Clubs“ oder auch „Freizeit-Club“. Das Angebot, das die Teilnehmenden damit verbinden, hat vor allem etwas mit der erlebten Gemeinschaft zu tun.

Der Club ist keine geschlossene Gesellschaft, sondern vielmehr ein Raum für Menschen, die gerne etwas mit anderen machen, aber auch für Menschen, die in Ruhe sein möchten ohne allein zu sein.

Gerade Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung und/oder hohem Assistenzbedarf, aber auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen fühlen sich oft unsicher, weil sie Situationen nicht richtig einschätzen können, weil ihre Art, die Welt wahrzunehmen, nicht verstanden wird oder auch weil sie sich nicht gut ausdrücken können.

In einer leistungsorientierten Gesellschaft, bei der die Geschwindigkeit in allen Feldern zugenommen hat, braucht es Räume der Ruhe ebenso wie Angebote der Gemeinschaft und Kreativität, die sich dem Tempo und dem Assistenzbedarf der Teilnehmenden anpassen. Allzu häufig wird Inklusion als Dabeisein definiert, doch dies reicht nicht.

Im Gegenteil, wenn sich nicht auch die Angebote an den Menschen mit Behinderung orientieren, führt dies zu verstärkter Exklusion. Wir sind in unserer Gesellschaft erst in den Anfängen inklusiver Entwicklungen. Deshalb brauchen wir Orte wie die Offenen Angebote, in denen es Kompetenzen und Zuneigung für Menschen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf gibt und zugleich eine Heranführung an ein „Draußen“ im Sinne sozialer Inklusion erprobt werden kann. Mit der zunehmenden Öffnung der Angebote auch für Menschen ohne Behinderung und Dank der Heterogenität unter den Nutzerinnen und Nutzern der Angebote findet bereits innerhalb der Teilnehmenden Inklusion statt.

3.1.2. Sozialraumorientierung – inklusiv vernetzt

Für die Angebote ist eine Vernetzung im Sozialraum unverzichtbar. Deshalb sind die Angebote so ausgerichtet, dass sie – wenn möglich – auch Partner vor Ort einbeziehen. Dies sieht in der Praxis je nach Region sehr unterschiedlich aus, ist aber für die Schaffung von Synergieeffekten und eine Stärkung inklusiver Entwicklungen für uns immer wieder neu Herausforderung und Ansporn.

3.1.3. Selbsthilfe – Empowerment, Subsidiarität und Peer Groups

Die Erfahrung von Selbstwirksamkeit ist für jeden Menschen wichtig. Menschen mit insbesondere geistiger Behinderung erfahren diese in der Regel zu Teilen durch Beschäftigung in einer Werkstatt und durch die Bezugspersonen in Wohnstätten. Sie haben darüber hinaus jedoch in der Regel kaum soziale Kontakte. Äußerst selten sind insbesondere Kontakte zu Menschen ohne Behinderung. Deshalb ist für sie der Austausch in den „Clubs“, die Möglichkeiten der Selbstentfaltung, der neuen Kontakte und des Austauschs auch unter Gleichgesinnten von großer Bedeutung. Insofern sind die Offenen Angebote auch Angebote der Selbsthilfe, bei denen die Teilnehmenden selbst die Themen aus ihrem Leben bestimmen und sich gegenseitig Rat geben. Aber sie dienen auch dem Empowerment, das heißt, sie erfahren sich selbst als stark und bedeutsam für andere. Nach dem Subsidiaritätsprinzip und der Grundhaltung die Selbstbestimmung zu stärken, bestimmen die Teilnehmenden selbst, wie die Angebote sich entwickeln.

3.1.4. Teilhabe und Teilgabe - dabei sein ist nicht alles

Damit Menschen mit Behinderung nicht nur dabei sind, sondern sich auch selbstbewusst einbringen können, brauchen sie oft Anleitung, manche auch dauerhaft Assistenz.

Die Angebote sind so angelegt, dass Menschen mit Behinderung ihre Fähigkeiten nutzen können, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung etwas zu erleben oder zu gestalten, bei dem die Behinderung in den Hintergrund treten. Erst wenn Menschen mit Behinderung auf Augenhöhe und mit gleichwertiger Anerkennung mit anderen Menschen an kulturellen Veranstaltungen, sportiven Ereignissen und Diskussionen teilnehmen, ist Inklusion verwirklicht. Die Offenen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde verstehen sich als Motor und Begleiter für diese Entwicklungen.

3.1.5. Soziale Inklusion- Gestaltung von Beziehungen

Partnerschaft und Sexualität

Ein wichtiges Thema in den Angeboten sind Fragen von Partnerschaft und Sexualität. Diese Fragen werden in den üblichen Lebensbereichen der Menschen mit Behinderungen nach wie vor oft tabuisiert. Dass Menschen mit geistiger Behinderung Partnerschaften verboten werden, ist auch heute noch nichts Ungewöhnliches. Damit entzieht man ihnen nicht nur Lebensqualität sondern ein grundsätzliches Recht, ihr Leben selbstbestimmt auch in Fragen der Partnerschaft zu gestalten. Die Offenen Angebote bieten Rat, aber eben auch die Möglichkeit, potenzielle Partner kennenzulernen und dabei begleitet zu werden.

Beziehungen zu den Ehrenamtlich Engagierten und Mitarbeitenden

Für Menschen mit psychischen und geistigen Behinderungen ist es von besonderer Bedeutung, dass sie langfristige und zuverlässige Assistenten und Begleiter erleben. Nur dann fassen sie Vertrauen. Eine ständige Fluktuation von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen schafft keinen zuverlässigen Rahmen. Im Gegenteil, Menschen mit Behinderung fragen sich dann, ob sie verantwortlich sind, schieben es auf ihr ganz persönliches Verhalten oder ihre Behinderung; im Extremfall geraten sie in eine Depression. Deshalb ist es auch für die Zukunft wichtig, dass die Angebote finanziell und personell einen stabilen Rahmen haben, der für die Teilnehmenden existenziell wichtige Sicherheit und Verlässlichkeit bietet. Die Ehrenamtlichen brauchen dazu auch feste Ansprechpartner, mit denen sie besondere Situationen besprechen können und die auch für sie notwendige Schulungen und Informationsveranstaltungen durchführen bzw. vermitteln.

4. Die Angebote

4.1. Freizeitaktivitäten – Inklusive Ausflüge und Reisen

Die Offenen Angebote im Kreis Rendsburg-Eckernförde unternehmen alle mit den Teilnehmenden auch Ausflüge und Kurzreisen. Sie nehmen an regionalen Festen teil und besuchen sich auch wechselseitig.

Für die meisten der Teilnehmenden wäre es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich, sich selbständig zu organisieren oder überhaupt zu verreisen. Die Gruppe ermöglicht hier einerseits Synergieeffekte bzgl. der haupt- und ehrenamtlichen Begleitung zu schaffen, sie ermöglicht aber auch eine

gegenseitige Unterstützung, da Menschen mit und ohne Beeinträchtigung selbstverständlich mit dem unterschiedlichen Assistenzbedarf Einzelner umzugehen lernen.

Die Reisegruppen sind also selbst bereits inklusiv, ermöglichen aber Einzelnen überhaupt erst weitere Teilhabe an gesellschaftlichen und kulturellen Ereignissen.

4.2. Bildungsangebote und Kulturveranstaltungen

Alle Offenen Angebote beinhalten auch Bildungsangebote. Gemeinsam nehmen Teilnehmende an kulturellen Veranstaltungen teil und tauschen sich darüber aus. Sie lernen gemeinsam, oft begleitet von extra eingeladenen Fachpersonen, etwas über gesunde Ernährung oder auch wie Freundschaft und Partnerschaft gestaltet werden können. Für Menschen mit geistiger Behinderung ist es dafür von großer Bedeutung, dass sie auch Orientierungshilfe zur Gestaltung des Alltags oder auch zur Orientierung im Straßenverkehr oder im Supermarkt erhalten. Das Lernen und der Austausch in der Peer-Gruppe helfen dabei, die Lerninhalte besser aufnehmen zu können, da die Akzeptanz bei Lernschwierigkeiten höher ist als in üblichen Kursen.

So tragen die Angebote sowohl zum lebenslangen und gemeinschaftlichen Lernen bei, zu mehr Selbstbestimmung, aber auch zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung und Alltagsbewältigung.

4.3. Angebote für Eltern – Begleitung in den verschiedenen Lebensphasen

Elternstammtisch oder Elterncafé

Für Eltern von Kindern mit Behinderung – auch erwachsener „Kinder“ – sind die Offenen Angebote Anlaufstelle und Möglichkeit, sich auszutauschen. Hier findet – teilweise organisiert in festen Treffen – teilweise offen als flexibles Angebot – Selbsthilfe und gegenseitige Stärkung statt.

Sie finden Ansprechpartner, ganz gleich in welcher Lebensphase sie sich gerade befinden (die Auseinandersetzung damit, ein behindertes Kind zu haben, der Kontakt zu Hilfesystemen wie Frühförderung und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie zu Krankenkassen und Mitarbeitenden des Kreises für die Antragstellung, die Frage der richtigen Schule, der Übergang zwischen Schule und Arbeit und die Ablösung vom Elternhaus, Fragen der Partnerschaft etc.).

Darüber hinaus stehen allen Nutzern dieser Angebote auch Familientage oder Angebote für Eltern des Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. offen. Die Beraterin des Landesverbandes kommt auch zu Fachvorträgen oder zu Elternsprechzeiten vor Ort.

4.4. Assistenzleistungen

Leichte/Verständliche Sprache: Bei den Offenen Angeboten liegen alle Angebote in Sprachform und Gestaltung so vor, dass die Teilnehmenden sie verstehen und so, dass sie einer Mehrheit von Menschen verständlich ist. Auch verbale Erklärungen erfolgen jeweils angepasst an das Sprachniveau des jeweiligen Gegenübers. Diese Kommunikation ist keineswegs selbstverständlich und erfordert sowohl Übung als auch die Schulung von Ehrenamtlichen. Sie ist aber unabdingbar dafür, dass niemand ausgeschlossen ist.

Essen anreichen etc.: Zur Selbstverständlichkeit in den Offenen Angeboten gehört auch, dass jede/r die Unterstützung bekommt, die er braucht. So gehört die Hilfe beim Essen anreichen, oft auch innerhalb der Teilnehmenden geregelt, ebenso dazu wie die Hilfe beim Schreiben oder anderer Verrichtungen.

Fahrdienst: Meist über Ehrenamtliche organisiert halten einige Offene Angebote auch Fahrdienste bereit, da wegen der fehlenden Begleitung, fehlender Barrierefreiheit im Nahverkehr oder auch Schwierigkeiten bei der Orientierung, vielen Menschen so überhaupt erst die Teilnahme möglich ist.

5. Landesweite Angebote

Angebote Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.

Der Landesverband der Lebenshilfe berät und begleitet seine Mitgliedsorganisationen und erweitert das Angebotsspektrum durch eigene Veranstaltungen. Dazu gehören unter anderem Inklusive Familientage, Geschwistertage, Frauentage, Männertage, aber auch zahlreiche Informationsveranstaltungen. Mit dem Inklusionsbüro verfolgt die Lebenshilfe Schleswig-Holstein insbesondere die Weiterentwicklung der Gesellschaft zur Inklusion.

Siehe auch: www.lebenshilfe-sh.de

www.alle-inklusive.de

6. Die Standorte

6.1. Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V.

Träger der Offenen Angebote ist die Kreisvereinigung. Es handelt sich um einen gemeinnützigen Verein, unter dessen Dach sich die Ortsvereine zusammengeschlossen haben. Er ist auch Ansprechpartner für den Kreis.

6.2. LEBENSHILFE Altenholz und Umgebung e.V.

Der Freizeit- und Inklusionsclub des Lebenshilfe Altenholz und Umgebung e.V. richtet sich an erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Teilnehmenden leben in Altenholz, Kiel und Umgebung in eigenen Wohnungen (oft ambulant betreut), in Wohnstätten der Eingliederungshilfe oder auch bei ihren Eltern.

Es sind regelmäßig bis zu 30 Teilnehmende dabei. Der Freizeit- und Inklusionsclub ist für alle offen.

Alle Informationen werden in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt.

Der Freizeit- und Inklusionsclub ist für alle diejenigen, denen es aus unterschiedlichen Gründen schwer fällt, einen Freundeskreis aufzubauen und zu pflegen, eigene Freizeitaktivitäten zu planen und durchzuführen. Oft ist dieser Treffpunkt die einzige Möglichkeit, andere Menschen – außerhalb von Institutionen oder des Elternhauses– zu treffen. Der Club bietet besondere Chancen, sich selbst im Zusammensein mit anderen zu erfahren, längerfristige Kontakte aufzubauen und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

Bei den Nutzerinnen und Nutzern des Angebots handelt es sich sowohl um Menschen mit hohem Assistenzbedarf als auch um Menschen ohne Behinderung.

Von besonderer Bedeutung ist die „**Teestube**“, ein Ort der Gemeinschaft, des zwanglosen Treffens und der gegenseitige Hilfe. Hier kann man sich einfach dazugesellen und dabei sein oder aber auch aktiv mitwirken an Spielen, an der Planung von Veranstaltungen und Aktivitäten oder auch bei der Diskussion um Alltagspraktische Fragen.

Im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe geben die Assistenten Anregungen und Impulse und lassen die Gruppe selbst Lösungen finden.

Die Teilnehmenden reisen in der Regel mit öffentlichen Verkehrsmitteln (nicht mit einem „Extra-Bus“) und helfen sich gegenseitig.

6.3. LEBENSHILFE Bordesholm-Nortorf e.V.

Das Offene Angebot des Bordesholm-Nortorf e.V. bietet seit über 40 Jahren ein umfangreiches Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Freizeitbereich an. Regelmäßig werden die Angebote von 50 Personen genutzt.

Die Lebenshilfe in Bordesholm-Nortorf hat für sich nochmal einige wesentliche Grundsätze gemeinsam mit den Teilnehmenden festgehalten:

Die Offenen Angebote sollen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung anregen und sozialer Isolation entgegenwirken:

- Sie sollen Kontakte zur Umwelt herstellen und Begegnungen mit etwa altersgleichen Menschen mit und ohne Behinderung ermöglichen.
- Sie sollen zu Unabhängigkeit und selbständiger Lebensführung verhelfen und zu Eigenaktivität und lebenslangem Lernen motivieren.
- Sie sollen erworbene lebenspraktische Fertigkeiten und Kulturtechniken durch Weiterbildungsangebote erhalten und ausbauen. Sie sollen die Kreativität der Einzelnen anregen und ihre speziellen Interessen (Hobbys) fördern.
- Sie sollen über örtlich vorhandene andere Bildungs- und Freizeitangebote informieren und zu ihrer Nutzung anregen.

Das Angebot ist sehr vielfältig. Einige der Angebote finden sich unter der beispielhaften Aufführung. Hier wie auch bei allen anderen Anbietern vor Ort gibt es ein monatliches Programm, das als Handzettel verteilt wird, den bereits bekannten Teilnehmenden zugeschickt wird und auch im Internet veröffentlicht wird.

6.4. LEBENSHILFE Eckernförde und Umgebung e.V.

Das Offene Angebot des Lebenshilfe Eckernförde und Umgebung e.V. richtet sich insbesondere an erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung. Es wird regelmäßig von 78 Menschen genutzt.

Täglich ist es Anlaufstelle für unterschiedliche Menschen mit und ohne Behinderung, die entweder Ansprechpartner, Austausch und Rat suchen oder auch an den ganz konkreten Angeboten teilnehmen.

Auf Wunsch der Teilnehmenden gibt es hier einen so genannten „Club-Rat“, der von den Teilnehmenden gewählt wird. Dieser berät die Teilnehmenden unter

anderem im Sinne des „Expertentums“ in eigener Sache in regelmäßigen Sprechstunden. Dieser Rat ist auch Ansprechpartner für die Weiterentwicklung der Angebote.

So wird mit dem Club-Rat zugleich Selbstbestimmung aber auch das Subsidiaritätsprinzip im Sinne der „Hilfe zur Selbsthilfe“ bestens umgesetzt.

Zu allen Angeboten werden Fahrdienste angeboten. Diese führen bis zu 30km ins Umland von Eckernförde.

Darüber hinaus wird jährlich eine 10-14tägige Freizeit jährlich angeboten.

Auch für Angehörige gibt es im Club immer einen Ansprechpartner. Sie kommen und holen sich Rat oder verabreden sich zu Treffen im Gebäude des Offenen Angebotes, um sich auszutauschen.

6.5. Verein zur Förderung Behinderter Rendsburg und Umgebung e.V.

Das Angebot in Rendsburg ist schon seit Jahren inklusiv ausgerichtet. Immer schon richtet es sich sowohl an Kinder, Jugendliche, Erwachsene mit und ohne Behinderung. Hier sind ebenfalls Eltern und Geschwister Nutzer der Angebote, manche bringen sich auch selbst ehrenamtlich ein. Empowerment, Hilfe zur Selbsthilfe, Inklusion und auch die Stärkung individueller Handlungsfähigkeit waren schon immer Teil des Konzepts dieses Offenen Angebotes.

Vor jeder Inanspruchnahme der Angebote haben Interessierte die Möglichkeit, sich mit der Leitung zu besprechen. Erwartungshaltungen, persönliche Bedarfe und Fragen können dabei geklärt werden.

Im Sinne der Selbstwirksamkeit haben hier Menschen die Möglichkeit, sich selbst im Miteinander neu zu erfahren, sich einzubringen und zugleich auch das Programm mitzubestimmen und sich je nach Fähigkeiten und Interessen persönlich einzubringen.

Darüber hinaus spielt hier auch die ehrenamtliche eingebrachte besondere Qualifikation der Leitung als Sexualpädagogische Beratung insofern eine Rolle, als in diesem Angebot Menschen mit und ohne Behinderung besondere Möglichkeiten finden, über Liebe, Sex und Partnerschaft zu sprechen. Dabei werden auf Wunsch und bei Bedarf auch externe Informations- und Beratungsangebote aufgezeigt.

Besonders erwähnenswert ist auch die persönliche ehrenamtliche Begleitung Einzelner zu Veranstaltungen. Die Stärkung dieser individuellen Teilhabe ist insbesondere für Menschen, die in Wohnstätten leben und ansonsten nur in Gruppen unterwegs sind (wegen fehlendes Personals in den Einrichtungen),

von besonderer Bedeutung. Nur so können sie auch einmal ohne lange Planung und vor allem mit einem Menschen, der sie gerne und freiwillig begleitet, an Veranstaltungen teilnehmen.

Insofern bietet der Verein hier auch die Vermittlung von ehrenamtlicher Einzelbegleitung. Regelmäßig genutzt werden die Angebote von 45 Personen.

6.6. Einige Beispiel für konkrete Angebote

Zu den Angeboten unter pädagogischer Anleitung und unter dem Einsatz ehrenamtlich Engagierter in den Offenen Angeboten gehören:

- Inklusive Freizeitabende für Jugendliche und Erwachsene
- Inklusive Urlaubsfahrten für Jugendliche und Erwachsene
- Zumba
- Tischtennis
- Kochen
- Fotografieren
- Kegeln
- Fahrrad-Werkstatt
- Besuch von Kulturveranstaltungen und Durchführung von Lesungen und Ausstellungen in den eigenen Räumen
- Musik selbst machen und bei Konzerten erleben
- Sport exklusiv und inklusiv machen und erleben; Mitmachaktionen bei Sportveranstaltungen anderer Anbieter, Basketball, Schwimmen
- Fahrten zu Diskos in verschiedenen Städten
- oft werden Gäste eingeladen: z.B. in Altenholz: Studenten, die Inklusionsprojekte durchführen, ein Selbstvertreter, der „nicht Fisch nicht Fleisch“ initiiert hat oder Fachleute zu ausgesuchten Themen
- Ausflüge finden statt zum Beispiel zum Schwimmen in Eckernförde, zum Indoor-Minigolf, zum Kerzen ziehen nach Krumbek, zum Tanz in den Mai oder auch zu Konzerten, Teilnahme am Uni-Sportfest, Teilnahme am Inklusionsfackellauf, Treffen mit den Jumbo-Fahrern, Schifffahrt, Zoo Hamburg und vieles mehr.

7. FINANZIERUNG DER ANGEBOTE und Perspektive

Die Angebote finanzieren sich über Gelder des Kreises Rendsburg-Eckernförde (das Geld wird für Personalkosten eingesetzt), Spenden und bei Bedarf kleineren Eigenanteilen der Teilnehmenden (zum Beispiel für Verpflegung oder bei Reisen).

Nicht unerheblich ist, dass bei einigen Anbietern die Eigentümer der Räume keine Miete erheben, so dass die Angebote zurzeit noch sowohl dadurch, als

auch durch ehrenamtliches Engagement, mit nachbarschaftlicher Unterstützung im Sozialraum mitfinanziert werden.

Bei einer Betreuungszahl von insgesamt regelmäßig mehr als 200 Nutzern der Clubs im Kreis ist entsprechend eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für diese Angebote angemessen. Zurzeit werden nur die Gelder zur Verfügung gestellt, die von Einzelpersonen beantragt werden. Die Angebote werden jedoch von einer weit größeren Zahl von Personen in Anspruch genommen. Ohne diese wiederum wären die Angebote allerdings auch für die einzelnen Antragsteller gar nicht durchführbar und auch nicht attraktiv. Es ist also sinnvoll und angemessen, die Gesamtzahl der Nutzer bei der Förderung zu berücksichtigen.

Das Angebotsspektrum ist ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Rechts der Menschen mit Behinderung auf Teilhabe, aber es trägt auch zu gesamtgesellschaftlichen notwendigen inklusiven Entwicklungen bei. Außerdem werden Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen.

Der Bedarf nach den Angeboten ist insgesamt steigend. Die Nutzerinnen und Nutzer sind zunehmend auch Menschen mit psychischen Behinderungen, aber auch ältere Menschen mit und ohne Behinderung. Mit Blick auf die demografischen Entwicklungen in unserer Gesellschaft federn die Angebote auch hier Bedarfe ab. Weit über Fragen von Freizeitgestaltung hinaus haben die Offenen Angebote im Sinne der Sozialraumorientierung und des Quartiersmanagement zunehmend zukunftsweisende Funktion.

Tatsächlich ist jedoch eine Ausweitung des Programms nicht nur nicht möglich, sondern die Angebote sind gefährdet. Da viele Ehrenamtliche, die sich jahrelang engagiert haben, inzwischen zu alt geworden sind und die Anforderungen (auch durch die Menschen mit Behinderungen selbst) sich verändert haben, braucht es sowohl eine bessere Begleitung der Ehrenamtlichen als auch in jedem Angebot hauptamtliches Personal, um eine angemessene Qualität aufrecht erhalten zu können.

Seit 1998 erhalten die Offenen Angebote eine Förderung in unveränderter Größenordnung, obwohl sich sowohl Personalkosten als auch Sachkosten gesteigert haben. Mit größtem persönlichem Engagement weit über alle Maßen hinaus konnte ein Teil aufgefangen werden. Da aber auch der Spendenzufluss in den letzten Jahren deutlich zurückgeht, ist eine langfristige Absicherung nicht gegeben.

Angesichts der erforderlichen Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung, nicht zuletzt auch der Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene und teilweise bereits in einigen Kreisen, wäre es fatal, diese Angebote schließen zu müssen, um anschließend Vergleichbares ganz neu wieder initiieren zu müssen. Ohne solche Angebote lassen sich Teilhabe und Inklusion nicht verwirklichen.

gez. in Abstimmung mit den Verantwortlichen der Offenen Angebote
Bärbel Brüning
Geschäftsführerin Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V.
Juni 2016



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/700-001
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	15.11.2018
	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Mitteilungsvorlage	
Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. hat zu ihrem Antrag vom 26.9.2018 die beigefügten ergänzenden Anlagen nachgesandt.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Beschlussvorlage VO/2018/700

Anlagen:

- Ergänzende Anlage zum Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis: Beantwortung von Fragen
- Kostennachweise 2017 und 2018
- Ergebnisrechnung per 31.12.2016 und Ergebnisrechnung per 31.12.2017



Lebenshilfe

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Telefon: 0 43 31-84 59 90
Telefax: 0 43 31-84 59 920
E-Mail: info@lh-kv.de
www.lh-kv.de

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V. Bahnhofstr.9 24783 Osterrönfeld

Frau Dr. von Milczewski
Vorsitzende des Sozialausschusses
Kreis Rendsburg-Eckernförde
24768 Rendsburg
Kaiserstr. 8

Betr.: Ihr Schreiben vom 29.10.2018

10.11.2018

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski,

wir bedanken uns für Ihre Rückmeldung auf unser Schreiben vom 26.9.2018 bei Frau Roggensack in der Kreisvereinigung der Lebenshilfe. Nachfolgend versuchen wir, Ihre Fragen zu beantworten, was allerdings in der aktuellen Situation nicht ganz einfach ist.

Sie fragen nach dem monatlichen Finanzbedarf der Clubs und wie er sich zusammensetzt. Die Beantwortung ist insofern schwierig, weil die Clubs in den letzten zwei Jahren keine finanzielle Unterstützung vom Kreis erhalten haben und drei der vier Freizeitclubs im Kreis unmittelbar vor der Insolvenz stehen. Nur durch äußerst sparsames Wirtschaften werden in Rendsburg, Eckernförde und Bordesholm die Freizeitclubs noch am Leben erhalten. Dabei wird z.Zt. viel Arbeit durch ehrenamtlich tätige, unbezahlte Rentner geleistet.

Um den tatsächlichen Finanzbedarf zu benennen, muss auf die Zeit vor 2016 zurückgegriffen werden.

Von 1998 bis 2016 erhielten die Freizeitclubs zur Begleichung der Kosten pro betreuter, vom Sozialamt anerkannter Person 802,61€ pro Jahr. Über ca. 10 Jahre konnte in den Clubs eine gute Arbeit geleistet werden, dann musste langsam, besonders wegen gestiegener Gehaltskosten, das Personal abgebaut und die Leistungen eingeschränkt werden. 2015 haben wir uns schließlich entschlossen, beim Kreis um eine Erhöhung des Zuschusses zu bitten. Unser Vorschlag war, die Summe von 802,61 auf 1000,-€ pro Person zu erhöhen.

Wegen der inzwischen erfolgten veränderten Gesetzeslage wurde unser Vorschlag abgelehnt.



Lebenshilfe

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Telefon: 0 43 31-84 59 90
Telefax: 0 43 31-84 59 920
E-Mail: info@lh-kv.de
www.lh-kv.de

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V. Bahnhofstr.9 24783 Osterrönfeld

Wir wurden an die KOSOZ verwiesen.

Die Verhandlungen mit der KOSOZ verzögerten sich, wir hoffen, dass sie zum Jahresende abgeschlossen sind. Wir erwarten einen Betrag um 60.000 € pro Jahr.

Aber: Bis wir das Geld erhalten, werden wir im Jahr 2020 angekommen sein. Vorher müssen Hilfeplangespräche geführt und umgesetzt werden.

Darüber hinaus erwarten wir, dass von den knapp 200 Besuchern der Freizeitclubs nur etwa ein Viertel, also ca. 50 Leute über die KOSOZ finanziert werden. Das hat verschiedene Ursachen: Einige Personen werden der Einladung zum Hilfeplangespräch keine Folge leisten, einige werden im Verfahren vergessen, ihre Bedürfnisse bezüglich des Freizeitclubs anzumelden. Diese Leute werden aber trotzdem in die Clubs kommen und wir werden sie in Kenntnis ihres häuslichen Umfelds nicht vor die Tür setzen.

Die meisten nicht refinanzierten Besucher kommen aber aus Wohnstätten. Sie haben keinen Anspruch auf eine Teilnahme an den Clubaktionen, denn ihr Anspruch auf Freizeitmaßnahmen soll durch die Wohnstätte abgedeckt sein. Leider ist das nicht der Fall. Die Mehrzahl der stationären Einrichtungen können auf Grund ihrer sächlichen und personellen Ressourcen dem Anspruch ihrer Bewohner auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht gerecht werden. Meistens sind es die etwas „fitteren“ Bewohner, die dann einen Großteil ihrer Freizeit im Club verbringen.

Sie fragen nach den übrigen Zuschüssen der Vereine.

Die Mitgliedsbeiträge gehen fast vollständig an die Landes- und Bundesverbände.

Auf Antrag sind einzelne Gemeinden im Kreis bereit, für die aus ihrer Gemeinde kommenden Personen einen Betrag zwischen 100,-€ und 415,-€ pro Jahr zu bezahlen. Diese Zuschüsse sind unregelmäßig und nicht berechenbar. In den Freizeitclubs von Eckernförde und Bordesholm zahlen die Clubbesucher einen monatlichen Beitrag zwischen 7,-€ und 10,-€. In Altenholz und Rendsburg wurden Einnahmen über Aktionen erzielt, die von der Aktion Mensch unterstützt werden.

Gelegentlich gibt es eine personelle Unterstützung durch die Gerichte, z.B. wenn eine Person zu Sozialarbeit verurteilt wurde.

Im Übrigen erhalten wir Spenden, mit denen die Sachkosten und hier vor allem die nicht unerheblichen Fahrtkosten beglichen werden können. Aber der Spendeneingang wechselt



Lebenshilfe

Kreisvereinigung
Rendsburg-Eckernförde e.V.
Telefon: 0 43 31-84 59 90
Telefax: 0 43 31-84 59 920
E-Mail: info@lh-kv.de
www.lh-kv.de

Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e.V. Bahnhofstr.9 24783 Osterrönfeld

stark, er bietet keine Grundlage für die Einstellung von qualifiziertem Fachpersonal, das bei der Freizeitarbeit mit geistig und mehrfach behinderten Menschen unabdingbar ist.

Bei unserem Antrag über 150.000,-€ handelt es sich um eine Mischkalkulation.

Einerseits müssen wir für die Personen, die später von der Eingliederungshilfe bezahlt werden, in Vorleistung gehen, andererseits müssen die Clubs nach der finanziellen Durststrecke wieder aufgebaut und Fachpersonal eingestellt werden.

Am Ende von 2019 ist eine Bestandsaufnahme erforderlich.

Zusammenfassend handelt es sich bei den Freizeitclubs der Lebenshilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde um Einrichtungen, die es geistig und mehrfach behinderten Menschen ermöglichen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die Arbeit erfordert kompetentes Fachpersonal und ist daher nicht ganz billig. Über die Eingliederungshilfe werden voraussichtlich nur 25% der Clubbesucher refinanziert. Den übrigen 150 Personen versuchen wir über Spenden und ehrenamtliches Engagement die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für diese Personen und für diese Tätigkeiten bitten wir um eine finanzielle Unterstützung.

Wir würden uns sehr freuen, wenn einige Mitglieder des Sozialausschusses bereit wären, einem der Freizeitclubs, z.B. dem in Rendsburg, einen Besuch abzustatten. Vor Ort können wir Ihnen am besten zeigen, wie notwendig Einrichtungen dieser Art sind.

Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Freizeitclubs im Kreis nach über vierzigjährigen Bestehen schließen müssten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hedwig Horn

2. KV Vorsitzende

Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG

01.01.2017 - 31.12.2017

Lebenshilfe für Behinderte, OV Bordesholm-Nortorf e. V.

Konto Bezeichnung	Geschäftsjahr	
	2017	Vorjahr 2016
	Euro	Euro
Einnahmen		
4000 Beiträge	2.797,70	2.259,00
4001 Spendeneingänge	12.730,60	4.790,78
4003 Zuschüsse	7.425,00	36.153,72
4004 Disco/Getränke/Clubbeitrag	3.346,41	4.331,68
4005 Clubbeiträge	2.207,00	1.278,00
4006 Umsatzerlöse	792,00	684,00
4849 Erlös Busverkauf	0,00	3.800,00
	29.298,71	53.297,18
Neutrale Erträge		
7100 Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	37,64	57,00
Löhne und Gehälter		
6020 Gehälter	17.847,00	23.421,15
	17.847,00	23.421,15
Gesetzliche soziale Aufwendungen		
6110 Gesetzliche Sozialaufwendungen	3.286,66	3.878,32
6111 Berufsgenossenschaft	196,88	267,16
	3.483,54	4.145,48
Miete		
6310 Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	3.417,00	4.142,00
	3.417,00	4.142,00
Steuern, Versicherungen und Beiträge		
6400 Versicherungen	211,76	223,99
6420 Beiträge (Landesverb. U. Bundesverb.)	814,00	596,00
	1.025,76	819,99
Sonstige Fahrzeugkosten		
6530 Laufende Kfz-Betriebskosten	3.442,07	4.243,53
Werbe- und Reisekosten		
6600 Werbekosten	552,16	
6610 Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG		50,00
Abschreibungen auf Anlagevermögen		
6260 Abschreibungen auf geringwertige Anlagegüter	162,11	162,11
6222 Abschreibung Auto RD-LH 747	5.682,00	2.841,00

	5.844,11	3.003,11
Verschiedene Kosten		
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen	219,12	336,07
6495 EDV Homepage	319,88	344,93
6640 Bewirtungskosten	71,00	
6800 Porto	19,10	106,16
6803 Honorar	1.913,50	5.472,00
6805 Telefon (Handykarten)	0,00	145,00
6815 Bürobedarf	96,15	
6830 Buchführungskosten (KV-Verw. Take Maracke)	3.641,42	3.684,85
6831 Rechtsberatung	0,00	249,90
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	5.024,90	3.885,43
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	19,50	159,90
6975 Zinsaufwendungen	0,00	0,00
	11.324,57	14.384,24
 Betrieblicher Verlust	 -17.599,86	 -855,32

Kontennachweis zur Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG

01.01.2018 - 30.09.2018

Lebenshilfe für Behinderte, OV Bordesholm-Nortorf e. V.

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr 30.09.2018	Geschäftsjahr geschätzt 31.12.2018	Vorjahr 2017
	Einnahmen			Euro
4000	Beiträge	2363,70	2663,70	2.797,70
4001	Spendeneingänge	7053,50	7053,50	12.730,60
4003	Zuschüsse	9617,36	10447,36	7.425,00
4004	Disco/Getränke/Clubbeitrag	1954,76	2504,00	3.346,41
4005	Clubbeiträge	2295,00	2475,00	2.207,00
4006	Umsatzerlöse	0,00	0,00	792,00
4849	Erlös Busverkauf	0,00	0,00	0,00
		23.284,32	25.143,56	29.298,71
	Neutrale Erträge			
7100	Sonstige Zinsen u. ähnliche Erträge	48,00	48,00	37,64
	Löhne und Gehälter			
6020	Gehälter	14.852,81	18190,00	17.847,00
		14.852,81	18.190,00	17.847,00
	Gesetzliche soziale Aufwendungen			
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	2.282,29	3400,00	3.286,66
6111	Berufsgenossenschaft	143,41	143,41	196,88
		2.425,70	3.543,41	3.483,54
	Miete			
6310	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	2.785,00	3640,00	3.417,00
		2.785,00	3.640,00	3.417,00
	Steuern, Versicherungen und Beiträge			
6400	Versicherungen	211,76	211,76	211,76
6420	Beiträge (Landesverb. U. Bundesverb.)	918,50	918,50	814,00
		1.130,26	1.130,26	1.025,76
	Sontige Fahrzeugkosten			
6530	Laufende Kfz-Betriebskosten	3.237,01	4200,00	3.442,07
	Werbe- und Reisekosten			
6600	Werbekosten	0,00	0,00	552,16
6610	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	120,00	120,00	
	Abschreibungen auf Anlagevermögen			
6260	Abschreibungen auf geringw. Anlagegüter	121,50	162,11	162,11
6222	Abschreibung Auto RD-LH 747	4.261,50	5682,00	5.682,00
		4.383,00	5.844,11	5.844,11

Konto Bezeichnung	Geschäftsjahr 30.09.2018	Geschäftsjahr geschätzt 31.12.2018	Vorjahr 2017
Verschiedene Kosten			
6300 Sonstige betriebliche Aufwendungen	183,47	210,00	219,12
6495 EDV Homepage	301,55	350,00	319,88
6640 Bewirtungskosten	0,00	0,00	71,00
6800 Porto	5,75	6,00	19,10
6803 Honorar	503,33	1270,00	1.913,50
6805 Telefon (Handykarten)	0,00	0,00	0,00
6815 Bürobedarf	27,74	35,00	96,15
6830 Buchführungskosten (KV-Verw. Take Maracke)	2.878,32	4230,00	3.641,42
6831 Rechtsberatung	0,00	0,00	0,00
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	2.657,49	3300,00	5.024,90
6855 Nebenkosten des Geldverkehrs	66,75	86,75	19,50
6975 Zinsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
	6.624,40	9.487,75	11.324,57
Betrieblicher Verlust	-12.225,86	-20.963,97	-17.599,86
Betrieblicher Gewinn			

Verein zur Förderung Behinderter Rendsburg und Umgebung e. V.

Ergebnisrechnung per 31.12.2017

Einnahmen

Zuschuss Kreis RD-Eck.	0,00 EUR
Zuschüsse v. Gemeinden	860,00 EUR
Zuschuss Stadt RD für Freizeitmassnahmen	0,00 EUR
Sonstige Zuschüsse	9.436,77 EUR
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	3.703,32 EUR
Übrige betriebliche Erträge	5.869,20 EUR
Spenden	18.515,63 EUR
Erträge aus Schadensfällen	0,00 EUR
Zinsen	1,47 EUR
Erträge aus Anlagenverkäufe RD-LE 124	7.499,49 EUR

10210 Kreis RD 1000 €

45.885,88 EURAusgaben

Grundvergütungen Personal	31.685,00 EUR
Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	1.454,40 EUR
pauschale Lohn- und Kirchensteuer	0,00 EUR
Vergütungen an Aushilfen	4.800,00 EUR
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	54,32 EUR
Geschäftsbedarf	154,52 EUR
Bücher, Zeitschriften	60,00 EUR
Fernmeldegebühren	796,93 EUR
Porto	69,35 EUR
Instandhaltung Fuhrpark	1.040,99 EUR
Treibstoffe	2.197,96 EUR
Versicherungen Fuhrpark	1.166,31 EUR
Verbrauchsmaterial unter 150,00 Euro	383,43 EUR
sonstige Bewirtschaftungskosten	545,58 EUR
Lebensmittel	6.131,79 EUR
med. Sachbedarf	0,00 EUR
Reinigung incl. Putzmittel	26,20 EUR
Aufwendungen für EDV	41,95 EUR
Versicherungen (Haftpflicht)	304,11 EUR
Honorare für Sonstige	2.850,00 EUR
Mitgliedsbeiträge	1.807,50 EUR
Öffentlichkeitsarbeit	311,71 EUR
Betreuungsaufwand	9.067,66 EUR
Mietaufwand (Postfach)	19,90 EUR
sonstige Verwaltungsaufwendungen	32,85 EUR
Abschreibung (Beschallungsanlage)	223,11 EUR
Abschreibung (2 Musikanlage mit Zubehör)	276,89 EUR
Abschreibung (Ford Transit)	899,11 EUR
Abschreibung GWG ab 01.01.2010	0,00 EUR
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00 EUR

66.401,57 EURUnterschuss-20.515,69 EUR

Rendsburg, 21.03.2018

Diakonie-Hilfswerk
Schleswig-Holstein
Autorenstraße 93 · 24840 Rendsburg

Verein zur Förderung Behinderter Rendsburg und Umgebung e. V.

Ergebnisrechnung per 31.12.2016

Einnahmen

Zuschuss Kreis RD-Eck.	32.371,94 EUR	
Zuschüsse v. Gemeinden	260,00 EUR	
Zuschuss Stadt RD für Freizeitmassnahmen	240,00 EUR	
Sonstige Zuschüsse	4.485,58 EUR	
Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen	3.539,50 EUR	
Übrige betriebliche Erträge	6.321,01 EUR	
Spenden	14.630,00 EUR	
Erträge aus Schadensfällen	0,00 EUR	
Zinsen	15,07 EUR	
		<u>61.863,10 EUR</u>

Ausgaben

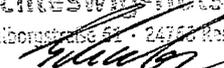
Grundvergütungen Personal	29.950,00 EUR	
Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	1.454,40 EUR	
pauschale Lohn- und Kirchensteuer	0,00 EUR	
Vergütungen an Aushilfen	4.800,00 EUR	
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	45,76 EUR	
Geschäftsbedarf	585,50 EUR	
Bücher, Zeitschriften	125,06 EUR	
Fernmeldegebühren	1.023,68 EUR	
Porto	21,00 EUR	
Instandhaltung Fuhrpark	863,66 EUR	
Treibstoffe	2.712,71 EUR	
Versicherungen Fuhrpark	813,35 EUR	
Verbrauchsmaterial unter 150,00 Euro	333,32 EUR	
sonstige Bewirtschaftungskosten	357,05 EUR	
Lebensmittel	5.315,28 EUR	
med. Sachbedarf	5,99 EUR	
Reinigung incl. Putzmittel	16,40 EUR	
Aufwendungen für EDV	24,00 EUR	
Versicherungen (Haftpflicht)	263,86 EUR	
Honorare für Sonstige	985,00 EUR	
Mitgliedsbeiträge	1.813,50 EUR	
Öffentlichkeitsarbeit	0,00 EUR	
Betreuungsaufwand	7.576,99 EUR	
Steuern (Zinsabschlagst.)	0,00 EUR	
Zinsaufwendungen	0,00 EUR	
Abschreibung (Beschallungsanlage)	223,12 EUR	
Abschreibung (2 Musikanlage mit Zubehör)	276,90 EUR	
Abschreibung (VW Transporter Kombi)	0,00 EUR	
Abschreibung GWG ab 01.01.2010	662,99 EUR	(Infotisch, Sofa u. Steelwand)
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0,00 EUR	
		<u>60.249,52 EUR</u>

Überschuss

1.613,58 EUR

Rendsburg, 27.02.2017

Diakonie-Hilfswerk
Schleswig-Holstein
Aelbornstraße 51 · 24150 Rendsburg





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/710 Status: öffentlich Datum: 08.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Aktivgruppe DROGE 70 auf Erhöhung der Finanzierung der Suchtpräventionsmaßnahmen im Jahr 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Nach Beratung im Ausschuss

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 5.11.2018 beantragt die Aktivgruppe DROGE 70 die Suchtpräventionsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde mit einem Betrag in Höhe von 36.500,-- Euro aus Kreismitteln zu unterstützen.

Im Haushaltsentwurf 2019 sind im Teilhaushalt 331102 Finanzmittel des Kreises in Höhe von 35.600 Euro eingeplant, so dass eine Differenz von 900,-- Euro besteht.

Der Antrag sowie der Haushaltsplan 2019 der Aktivgruppe DROGE 70 vom 5.11.2018 ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: 900,-- Euro

Anlage: Antrag und Haushaltsplan 2019 der Aktivgruppe DROGE 70

pers. abgegeben
am 21.11.19



DROGE 70 · An der Marienkirche 5 · 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg - Eckernförde
- Sozial- und Gesundheitsausschuss -
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Geschäftsstelle:

An der Marienkirche 5
24768 Rendsburg
Fon 04331-28088
Fax 04331-55730
Droge70@t-online.de

Rendsburg, den 05.11.19

Betr.: Antrag auf Finanzierung von Präventionsmaßnahmen im Jahr 2019.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beantragen hiermit, im Jahr 2019 die Suchtpräventionsmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu unterstützen und die Droge 70 mit einem Betrag in Höhe von

36.500,00 € (Sechsdreißigtausendfünfhundert)

zu fördern.

Suchtprävention bedarf der Unterstützung durch öffentliche Mittel. Der Betrag bildet die Basis für eine Grundfinanzierung der Prävention im Kreis. Die beantragten Mittel sind notwendig, um die Nachfrage im Kreis wenigstens mit einer Basisversorgung zu gewährleisten und durch die Grundfinanzierung von Personal-, Raum- und Sachkosten überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, so noch vorhanden weitere Projektmittel, Spenden, Teilnahmegebühren, Krankenkassenmittel etc. zu beantragen oder einwerben zu können. Eine Finanzierung von Präventionsarbeit ohne die Basis der öffentlichen Mittel ist nicht möglich. Projektmittel, Spenden oder andere Finanzierungen ermöglichen ausdrücklich nicht die Zurverfügungstellung von Räumen, technischer Grundausstattung oder einem Grundstock an Personalstunden.

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Marlene Mortler, hat erneut eine Ausweitung u. a. des Präventionsangebotes gefordert und dies am Beispiel u.a. der Internetabhängigkeit begründet. Die sich ständig ausweitende Debatte über den Umgang mit Cannabis in unserer Gesellschaft unterstreicht durchgängig die Notwendigkeit einer Verstärkung der Präventiven Angebote in diesem Bereich. Landes- und Kommunalpolitik betonen immer wieder die Notwendigkeit der Prävention. Die Suchtsymposien des Kreises Rendsburg-Eckernförde haben in verschiedenen workshops der letzten Jahre immer wieder die Bedeutung von Prävention festgestellt.

Sinnvolle Prävention misst sich an Qualitätsstandards, wie sie Schleswig-Holstein entwickelt und im Rahmen der ‚Kieler Erklärung‘ veröffentlicht hat. Suchtprävention ist demnach ein eigenständiges Arbeitsfeld, das als besonderes Setting die Schule sieht. Erfolgreiche Prävention ist langfristig angelegt, strukturiert und die Maßnahmen sind aufeinander aufbauend.

Mit der Zeit ist es im Kreis Rendsburg-Eckernförde gelungen, im Bereich der Schulen dauerhafte, fest verankerte und miteinander verknüpfte Präventionsprojekte zu installieren. In den meisten Schulen sind diese Projekte mittlerweile auch im Schulkonzept verankert. Eine Fortführung dieser Projekte ist aus fachlicher Sicht sehr hilfreich für SchülerInnen und Schule. Sie sind notwendig, um auch weiterhin exzessiven Konsummustern und beginnenden Mißbrauchsverhaltensweisen begegnen zu können. Darüber hinaus sind Information und die Anleitung zur Reflektion des eigenen Konsumverhaltens zentrale Themen.

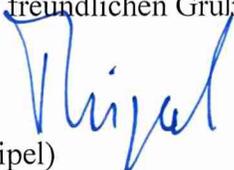
Die Maßnahmen und Projekte der DROGE 70 sind an der Altersstruktur und Lebenssituation der Jugendlichen orientiert. Ziele sind der bewusste Umgang, in einzelnen Bereichen die Abstinenz, Auseinandersetzung über Reize und Risiken, ergänzende Informationen, das Feststellen und Hinterfragen eigener Einstellungen und Umgangsformen im Sinne der Selbstreflektion, das Erkennen von Risikokonsum und die Betrachtung denkbarer Alternativen. Das Thematisieren von Rahmenbedingungen und Regeln, Jugendschutzaspekten und rechtlichen Bestimmungen sowie Unterstützungs- und Hilfsmöglichkeiten.

Bestandteil der Konzepte ist die Arbeit mit SchülerInnen, Eltern und Informationen für die Lehrkräfte und Schulleitungen. Insbesondere der Elternarbeit kommt in der Prävention immer wieder Bedeutung zu, die von wissenschaftlichen Studien (z.B. zum Thema Rauchen) belegt ist. Alle Projekte der DROGE 70 werden durch eine Akzeptanzevaluation begleitet. Ergänzt werden die Maßnahmen durch gruppenkommunikative Angebote wie z. B. den ‚Klarsicht-Parcours‘, Cannabis-Parcours‘ und das ‚AlcoMedia‘-Projekt.

Die Nachfrage nach kompetenter und innovativer Präventionsarbeit wie die DROGE 70 sie anbietet steigt kontinuierlich. Die Konsummuster und das Risikoverhalten von jungen Menschen im Zusammenhang mit Suchtmitteln oder süchtigen Verhaltensweisen verändern sich fortlaufend, zum Beispiel in den Bereichen Cannabis und Chrystal Meth. Auch eine Veränderung im gesellschaftlichen Bewusstsein zu den Themen Nikotin und Shisha oder Alkohol und Entwicklungen im Bereich Medien, hier insbesondere die Bereiche Computerspiel und Netzwerke, haben zu verstärkten Anforderungen an die Prävention geführt. Eine weitere neue Herausforderung stellt die zur Zeit in der Landespolitik geführte Debatte um den sog. ‚e-Sport‘ dar. Die DROGE 70 greift diese Problematiken auf und trägt diesen Entwicklungen in ihren Angeboten Rechnung.

Auf diesem Hintergrund beantragen wir eine Förderung für das Jahr 2019 in oben genannter Höhe. In der Anlage finden Sie den Haushaltsplan 2019. Für Fragen oder weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Teipel)

Anlage
Haushaltsplan 2019

Bankverbindung: HypoVereinsbank
IBAN DE03 20030000 0073851600
BIC HYVEDEMM300



MITGLIED IM PARITÄTISCHEN
WOHLFAHRTS-
VERBAND

**Förderverein Rendsburg-Eckernförde Aktivgruppe DROGE 70 e. V.****Haushaltsplan 2019 DROGE 70****Einnahmen**

Land S.-H. über Kreis RD/Eck	26.000,--
Kreis RD/Eck	36.500,--
Stadt RD	6.500,--
Stadt Eck.	3.100,--
Stadt Büdelsdorf	1.100,--
Stadt Nortorf	1.100,--
Projektzuschüsse	5.000,--
Einnahmen/ TN Geb.	12.000,--

91.300,-- €

- 2 -

(Haushaltsplan 2019 DROGE 70)

Ausgaben**Personalkosten** **72.500,-- €**

Hauptamtliche MitarbeiterInnen

HA (Teilzeit) 64.000,--

Honorarmittel 8.500,--
-----**Sachkosten** **18.800,-- €**

Veranst./ Sem. 1.500,--

Fahrtkosten/Reisekosten 4.100,--

Mieten/ Pachten 6.000,--

Info - Material 500,--

Instandhaltung/Abschreibung 400,--

Fortbildung/ Supervision 300,--

Bürobedarf 1.500,--

Telekommunikation/ Porto 1.700,--

Vers./ Beiträge/ Gebühren 2.800,--

91.300,-- €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/730 Status: öffentlich Datum: 15.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag von pro familia Schleswig-Holstein vom 2.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 17.296,48 Euro

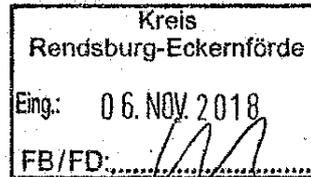
Anlage: Antrag pro familia vom 2.11.2018

mit uns können Sie reden


pro familia
Schleswig-Holstein

pro familia Schleswig-Holstein
Marienstraße 29-31, 24937 Flensburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat
Herr Thomas Voerste
Leitung Fachbereich Jugend und Familie
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg



2.11.2018

Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019

Sehr geehrter Herr Voerste,

vielen Dank für das nette persönliche Gespräch. Wie bei unserem Treffen bereits dargelegt, wird pro familia Schleswig-Holstein e.V. ab 2019 die Trägerschaft für die Rendsburger Beratungsstelle übernehmen. Zu unseren Angeboten rund um die Themen Liebe, Partnerschaft, Sexualität, Schwangerschaft und Verhütung gehört neben der Beratung auch die sexualpädagogische Arbeit. Diese möchten wir 2019 im Kreis verstärken und wenden wir uns mit einem Antrag an Sie.

Die sexualpädagogischen Angebote bilden eine wichtige Säule unserer Arbeit. Unsere sexualpädagogischen Teams sind breit aufgestellt und bedienen vielfältige Anfrager. Unser Spektrum enthält u.a.

- Basisangebote für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung
- Informationsangebote für Eltern und weitere Bezugspersonen
- Fachberatung von Einrichtungen und Einzelpersonen
- Fortbildungen für Fachkräfte und Multiplikator*innen
- Unterstützung bei der Entwicklung von sexualpädagogischen Konzepten.

(In der Anlage senden wir Ihnen unser Gesamtkonzept zur sexuellen Bildung.)

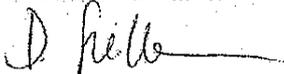
Für uns als Fachverband sind unsere Mitarbeiter*innen von größter Bedeutung für unsere Arbeit. Unsere gemischtgeschlechtlichen sexualpädagogischen Teams sind pädagogisch und fachlich qualifiziert und besitzen Erfahrung und umfangreiche Kenntnisse der Sexualpädagogik. Eine gemischtgeschlechtliche Besetzung ist wesentlich, um in geschlechtsgetrennten Gruppen arbeiten zu können. Die sexualpädagogischen Teams werten die Durchführung der Angebote kontinuierlich aus und entwickeln entsprechend der Rückmeldungen und Erfahrungen die Konzeption weiter. Auch Medien und Materialien werden kontinuierlich überarbeitet, zudem nimmt das Team kontinuierlich an Fortbildungen, kollegialem Austausch und Supervision teil.

Bisher hat unser sexualpädagogisches Frau-Mann-Team die Anfragen aus dem Kreisgebiet mit je einer 0,25 VZ-Stelle bedient. Mit diesem Stundenkontingent konnten wir nicht allen Anfragen gerecht werden. Bis Ende Oktober haben gut 50 Veranstaltungen im Kreis stattgefunden. Im Schwerpunkt hat das Team mit den Klassen vier bis neun an unterschiedlichen Schulformen gearbeitet, oft bestanden langjährige Kooperationen. Weiterhin fanden Fortbildungen für Mitarbeiter*innen aus Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung statt, auch hier besteht der Wunsch nach kontinuierlicher Zusammenarbeit und der Kombination von Basisangeboten einerseits und Qualifizierung und konzeptionellen Überlegungen andererseits. Die bisherigen Angebote kamen ohne Öffentlichkeitsarbeit bzw. Akquise von unserer Seite zustande.

Wir möchten gern zum einen die bestehenden Anfragen bearbeiten und zum anderen weitere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe als auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ansprechen. Unsere Erfahrungen an unseren anderen Standorten im Land zeigen, dass mit der Arbeit der sexualpädagogischen Teams der Bedarf kontinuierlich wächst. Wir möchten zu diesem Zeitpunkt die Förderung von insgesamt 16 Wochenstunden für das sexualpädagogische Team ab 2019 beantragen. Dies entspricht einer Summe von **17.296,48 Euro**. Diese Erhöhung ermöglicht uns zusätzliche Angebote und ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Gerne stellen wir unser Anliegen im Jugendhilfeausschuss vor und stehen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Dagmar Steffensen -
(Stellv. Landesgeschäftsführerin)

Anlage:
Kostenfinanzierungsplan
Konzept Sexuelle Bildung

**Sexualpädagogische Arbeit der pro familia Beratungsstelle Rendsburg
Kosten- und Finanzierungsplan 2019**

AUSGABEN

1. Personalkosten

1. Sexualpädagogik, Lina Jenner (8 Std. wö. Haustarif II, Stufe 1)	9.648,24 €
2. Sexualpädagogik, Daniel Dombrowski (8 Std. wö. Haustarif II, Stufe 1)	9.648,24 €
3. <u>Fahrtkosten</u>	<u>1.500,00 €</u>
Gesamt	20.796,48 €

EINNAHMEN

1. Förderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	17.296,48 €
2. Einnahmen Veranstaltungen	1.600,00 €
3. <u>Eigenmittel</u>	<u>2.000,00 €</u>
Gesamt	20.796,48 €



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/724 Status: öffentlich Datum: 13.11.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Zuschusserhöhung der Integrationsleistungen		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung erfolgt nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 8.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 58.000,-- Euro

Anlage: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 8.11.2018

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Vorsitzende des Sozial- und
Gesundheitsausschusses
Frau Dr. Christine von Milczewski

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018

Rendsburg, den 08. November 2018

Sehr geehrte Frau Dr. von Milczewski,

zu der Haushaltsberatung im Sozial- und Gesundheitsausschuss beantragt die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen:

Im Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist für das Jahr 2019 ein Betrag von 300.000 Euro für Integrationsleistungen bereitzustellen (Teilhaushalt 313901, Zeile 15). Die Mittel dienen der Förderung von Projekten im Rahmen des Konzepts zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2018.

Begründung: Der Kreistag hat auf seiner Sitzung vom 12.12.2016 einstimmig das Konzept zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde verabschiedet. In der Einleitung des Konzepts heißt es: „Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in unsere Gesellschaft ist eine dauerhafte Aufgabe.“ und „Dem Kreis kommt eine bedeutende Rolle für die Integrationsarbeit zu.“ Um das Konzept zur Integration im Kreis auch im Jahr 2019 mit Leben zu füllen und Integrationsprojekte zu unterstützen, bedarf es entsprechender Haushaltsmittel. Die Integration der bis heute Zugewanderten ist noch nicht abgeschlossen.

Auch in 2019 findet Zuwanderung statt. Zudem beabsichtigt das Land, die bisherige Erstaufnahmeeinrichtung in Rendsburg wieder zu eröffnen. Die Haushaltsmittel für Integrationsprojekte sollten deshalb – wie in den vorigen Haushaltsjahren 300.000 Euro betragen.

Mit freundlichen Grüßen,



gez. Kirsten Zülsdorff



gez. Armin Rösener



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/720 Status: öffentlich Datum: 13.11.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Koordinierung Integration und Teilhabe		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

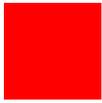
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 58.000,-- Euro

Anlage: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Rendsburg, d. 11.11.2018

An den
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit
 Herrn Dr. Jonathan Fahlbusch

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheits-A.
 Frau Dr. Christine von Milczewski

**Betreff: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21. November 2018;
 hier TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss möge beschließen:

HsSt. 315201 Pflegestützpunkte:

zur Stärkung der Beratungskapazität der 5 Pflegestützpunkte ist der Ansatz um 22.500 € zu erhöhen (4.500 € für jeden Pflegestützpunkt). Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten sind darüber hinaus 5000 € zu veranschlagen.

HsSt. 331102 Suchtberatung (ohne SGB II) und TOP 4.7:

Veranschlagt sind 35.600 € für Droge 70, Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragt die Aktivgruppe Droge 70 einen Zuschuss von 36.500 €, somit eine Erhöhung um 1.100 €. Dem Antrag ist stattzugeben. Die Zuschüsse für die anderen Beratungsstellen sind anzuheben auf insgesamt 800 €:

AG Blau-Kreuz von 6.200 auf 6.500

AG Guttempler von 4.000 auf 4.300

Freundeskreis.. von 2.300 auf 2.500

Diese Zuschüsse wurden seit mehreren Jahren nicht erhöht und sind nun der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

HsSt. 313901 Koordinierung Integration und Teilhabe:

Der Ansatz von 242.000 ist um 58.000 auf 300.000 zu erhöhen.

Er entspricht dann dem Ansatz des vorigen Jahres. Dieser wurde so gut wie ausgeschöpft, und die Aufgabenstellung wird sich auch im nächsten Jahr nicht ändern, im Gegenteil, es ist durch die Ankündigung des Landes, 500 Flüchtlinge in Rendsburg unterbringen zu wollen, mit verstärkten Integrationsleistungen zu rechnen.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Darüber hinaus wird für die Nachbesetzung eines **Demografiebeauftragten** gefordert, das für diese Stelle vorgesehene Personalbudget um 20.000 € zu erhöhen.
 Nur so ist es möglich, diesen Posten mit der notwendigen Kompetenz und „Wirkmächtigkeit“ auszufüllen.

Weitergehende Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer
 (sozialpolitischer Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2018/718
	Status:	öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum:	13.11.2018
	Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Stärkung der Beratungskapazität der Pflegestützpunkte		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

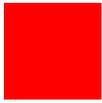
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

27.500,-- Euro

Anlage: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Rendsburg, d. 11.11.2018

An den
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit
 Herrn Dr. Jonathan Fahlbusch

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheits-A.
 Frau Dr. Christine von Milczewski

**Betreff: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21. November 2018;
 hier TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 der Ausschuss möge beschließen:

HsSt. 315201 Pflegestützpunkte:

zur Stärkung der Beratungskapazität der 5 Pflegestützpunkte ist der Ansatz um 22.500 € zu erhöhen (4.500 € für jeden Pflegestützpunkt). Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten sind darüber hinaus 5000 € zu veranschlagen.

HsSt. 331102 Suchtberatung (ohne SGB II) und TOP 4.7:

Veranschlagt sind 35.600 € für Droge 70, Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragt die Aktivgruppe Droge 70 einen Zuschuss von 36.500 €, somit eine Erhöhung um 1.100 €. Dem Antrag ist stattzugeben. Die Zuschüsse für die anderen Beratungsstellen sind anzuheben auf insgesamt 800 €:

AG Blau-Kreuz von 6.200 auf 6.500

AG Guttempler von 4.000 auf 4.300

Freundeskreis.. von 2.300 auf 2.500

Diese Zuschüsse wurden seit mehreren Jahren nicht erhöht und sind nun der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

HsSt. 313901 Koordinierung Integration und Teilhabe:

Der Ansatz von 242.000 ist um 58.000 auf 300.000 zu erhöhen.

Er entspricht dann dem Ansatz des vorigen Jahres. Dieser wurde so gut wie ausgeschöpft, und die Aufgabenstellung wird sich auch im nächsten Jahr nicht ändern, im Gegenteil, es ist durch die Ankündigung des Landes, 500 Flüchtlinge in Rendsburg unterbringen zu wollen, mit verstärkten Integrationsleistungen zu rechnen.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Darüber hinaus wird für die Nachbesetzung eines **Demografiebeauftragten** gefordert, das für diese Stelle vorgesehene Personalbudget um 20.000 € zu erhöhen.
 Nur so ist es möglich, diesen Posten mit der notwendigen Kompetenz und „Wirkmächtigkeit“ auszufüllen.

Weitergehende Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer
 (sozialpolitischer Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/719 Status: öffentlich Datum: 13.11.2018 Anspruchspartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Zuschüsse Suchtberatung		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

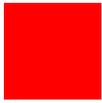
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 1.700,-- Euro

Anlage: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Rendsburg, d. 11.11.2018

An den
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit
 Herrn Dr. Jonathan Fahlbusch

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheits-A.
 Frau Dr. Christine von Milczewski

**Betreff: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21. November 2018;
 hier TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss möge beschließen:

HsSt. 315201 Pflegestützpunkte:

zur Stärkung der Beratungskapazität der 5 Pflegestützpunkte ist der Ansatz um 22.500 € zu erhöhen (4.500 € für jeden Pflegestützpunkt). Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten sind darüber hinaus 5000 € zu veranschlagen.

HsSt. 331102 Suchtberatung (ohne SGB II) und TOP 4.7:

Veranschlagt sind 35.600 € für Droge 70, Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragt die Aktivgruppe Droge 70 einen Zuschuss von 36.500 €, somit eine Erhöhung um 1.100 €. Dem Antrag ist stattzugeben. Die Zuschüsse für die anderen Beratungsstellen sind anzuheben auf insgesamt 800 €:

AG Blau-Kreuz von 6.200 auf 6.500

AG Guttempler von 4.000 auf 4.300

Freundeskreis.. von 2.300 auf 2.500

Diese Zuschüsse wurden seit mehreren Jahren nicht erhöht und sind nun der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

HsSt. 313901 Koordinierung Integration und Teilhabe:

Der Ansatz von 242.000 ist um 58.000 auf 300.000 zu erhöhen.

Er entspricht dann dem Ansatz des vorigen Jahres. Dieser wurde so gut wie ausgeschöpft, und die Aufgabenstellung wird sich auch im nächsten Jahr nicht ändern, im Gegenteil, es ist durch die Ankündigung des Landes, 500 Flüchtlinge in Rendsburg unterbringen zu wollen, mit verstärkten Integrationsleistungen zu rechnen.

**Sozialdemokratische Partei Deutschland***Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde***Bernhard Fleischer***- sozialpolitischer Sprecher der
SPD-Kreistagsfraktion -*

Darüber hinaus wird für die Nachbesetzung eines **Demografiebeauftragten** gefordert, das für diese Stelle vorgesehene Personalbudget um 20.000 € zu erhöhen.

Nur so ist es möglich, diesen Posten mit der notwendigen Kompetenz und „Wirkmächtigkeit“ auszufüllen.

Weitergehende Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer

(sozialpolitischer Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/721 Status: öffentlich Datum: 13.11.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Erhöhung des Personalbudgets für die Stelle einer/eines Demografiebeauftragten		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

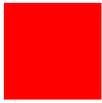
1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 20.000,-- Euro

Anlage: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.11.2018



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Rendsburg, d. 11.11.2018

An den
 Kreis Rendsburg-Eckernförde
 - Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit
 Herrn Dr. Jonathan Fahlbusch

An die
 Vorsitzende des Sozial- und Gesundheits-A.
 Frau Dr. Christine von Milczewski

**Betreff: Anträge der SPD-Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde
 zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 21. November 2018;
 hier TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019.**

Sehr geehrte Damen und Herren,
 der Ausschuss möge beschließen:

HsSt. 315201 Pflegestützpunkte:

zur Stärkung der Beratungskapazität der 5 Pflegestützpunkte ist der Ansatz um 22.500 € zu erhöhen (4.500 € für jeden Pflegestützpunkt). Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Pflegestützpunkten sind darüber hinaus 5000 € zu veranschlagen.

HsSt. 331102 Suchtberatung (ohne SGB II) und TOP 4.7:

Veranschlagt sind 35.600 € für Droge 70, Mit Schreiben vom 06.11.2018 beantragt die Aktivgruppe Droge 70 einen Zuschuss von 36.500 €, somit eine Erhöhung um 1.100 €. Dem Antrag ist stattzugeben. Die Zuschüsse für die anderen Beratungsstellen sind anzuheben auf insgesamt 800 €:

AG Blau-Kreuz von 6.200 auf 6.500

AG Guttempler von 4.000 auf 4.300

Freundeskreis.. von 2.300 auf 2.500

Diese Zuschüsse wurden seit mehreren Jahren nicht erhöht und sind nun der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen.

HsSt. 313901 Koordinierung Integration und Teilhabe:

Der Ansatz von 242.000 ist um 58.000 auf 300.000 zu erhöhen. Er entspricht dann dem Ansatz des vorigen Jahres. Dieser wurde so gut wie ausgeschöpft, und die Aufgabenstellung wird sich auch im nächsten Jahr nicht ändern, im Gegenteil, es ist durch die Ankündigung des Landes, 500 Flüchtlinge in Rendsburg unterbringen zu wollen, mit verstärkten Integrationsleistungen zu rechnen.



Sozialdemokratische Partei Deutschland
 Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Bernhard Fleischer
 - sozialpolitischer Sprecher der
 SPD-Kreistagsfraktion -

Darüber hinaus wird für die Nachbesetzung eines **Demografiebeauftragten** gefordert, das für diese Stelle vorgesehene Personalbudget um 20.000 € zu erhöhen. Nur so ist es möglich, diesen Posten mit der notwendigen Kompetenz und „Wirkmächtigkeit“ auszufüllen.

Weitergehende Begründungen erfolgen mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Fleischer
 (sozialpolitischer Sprecher der SPD-Kreistagsfraktion RD-ECK)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/723 Status: öffentlich Datum: 13.11.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke über eine Zuschusserhöhung für die Bahnhofsmision		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 8.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 9.800,-- Euro

Anlage: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 8.11.2018

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Milczewski

Der Kreistagsfraktionsvorstand

Doris Mittelbach
Maximilian Reimers

Fraktionsmitglieder

Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Arbaz Malik
Hans-Werner Machemehl
Hendrik Nisius
Maximilian Herrmannsen
Niclas Höselbarth

Kontakt

kreistag@linke-rdeck.de
www.linke-rdeck.de/im-kreistag

Rendsburg, den 08.11.2018

Antrag im Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018 – TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf

Sehr geehrte Frau von Milczewski,

die Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde stellt den Antrag, dass in der Zuschuss für die Bahnhofsmmissionen um 9.800€ auf 15.000€ erhöht wird.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Reimers
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/722	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 13.11.2018	Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Förderung von Projekten gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 8.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: 700.000,-- Euro

Anlage: Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke vom 8.11.2018

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Kreistag Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Christine von Milczewski

Der Kreistagsfraktionsvorstand

Doris Mittelbach
Maximilian Reimers

Fraktionsmitglieder

Anissa Heinrichs
Elisa Grube
Arbaz Malik
Hans-Werner Machemehl
Hendrik Nisius
Maximilian Herrmannsen
Niclas Höselbarth

Kontakt

kreistag@linke-rdeck.de
www.linke-rdeck.de/im-kreistag

Rendsburg, den 08.11.2018

Antrag im Sozial- und Gesundheitsausschusses am 21.11.2018 – TOP 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf

Sehr geehrte Frau von Milczewski,

die Fraktion DIE LINKE. im Kreistag Rendsburg-Eckernförde stellt den Antrag, dass in den nächsten 3 Jahren 700.000€ zur Förderung von Projekten gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit bereitgestellt werden.

Die Förderungskriterien für Kommunen und Vereine sollen im ersten Quartal 2019 definiert werden. Großes Augenmerk soll auf unbürokratische Hilfe und gleichzeitige Betreuung gelegt werden – als Beispiel kann das „Housing First“-Projekt aus Berlin herangezogen werden.

Die 700.000€ sind wie folgt zu verteilen:

2019: 300.000€

2020: 200.000€

2021: 200.000€

Begründung:

Der Kreis befindet sich in einer ausgesprochen guten finanziellen Lage. Wir sollten diese Möglichkeit nutzen und die Anstrengungen zur Überwindung von Obdachlosigkeit bei uns in Rendsburg-Eckernförde deutlich vergrößern.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Reimers
Fraktionsvorsitzender



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/736
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich Datum: 20.11.2018 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Sicherstellung der Heimaufsicht	
Beratungsfolge:	
Status	Gremium
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss
	Zuständigkeit
	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Zum Sachverhalt wird auf den beigefügten Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.11.2018 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

Anlage: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 19.11.2018



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An die
Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Dr. Christine von Milczewski

19.11.2018

Antrag zur Haushaltsberatung: Sicherstellung der Heimaufsicht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die CDU-Fraktion stellt zu den Haushaltsberatungen folgenden Antrag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss möge beschließen:

Der Landrat wird aufgefordert, eine 100%tige Regelkontrolle in den Pflegeheimen des Kreises sicherzustellen. Sollte dies mit der im Haushaltsentwurf vorgesehenen Steigerung des Personalbudgets nicht zu realisieren sein, wird hiermit eine Erhöhung des Budgets für die Heimaufsicht zur Sicherstellung dieser Aufgabenerledigung beantragt.

Begründung:

Eine Nachfrage in der Verwaltung ergab, dass die Aufgabe der regelmäßig durchzuführenden Kontrollen (Regelkontrollen) in den Pflegeheimen im Kreis Rendsburg-Eckernförde aufgrund einer zu dünnen Personaldecke und einer steigenden Anzahl von anlassbezogenen Kontrollen mittel- bis langfristig nicht erfüllt werden kann.

Der Betrieb von Pflegeheimen muss den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Standards genügen. Für deren Sicherstellung sind vorgeschriebene Regelkontrollen durchzuführen. Im Sinne unserer Bürger muss die Verwaltung die dafür erforderlichen Kapazitäten sicherstellen!

Mit freundlichen Grüßen
– für die CDU-Fraktion –

Sabine Mues



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/666
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	15.10.2018
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Hauptausschuss	Kenntnisnahme	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im Rahmen der „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ nach den §§ 53 ff. SGB XII haben wesentlich körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen Anspruch auf die erforderlichen Leistungen, um die Folgen der Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Nach vielen Jahren der Reformdiskussion hat der Gesetzgeber Ende 2016 mit dem sog. Bundesteilhabegesetz weite Teile des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts reformiert und die Eingliederungshilfe als „Soziale Teilhabe“ im SGB IX verankert. Das neue Recht stellt teilweise einen Bruch mit den bisherigen Verständnissen und Vorgehensweisen in der Behindertenpolitik dar, wie die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft gestaltet sein sollte. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Hilfeplanung und Ablösung der Leistungserbringung in ambulanter und in stationärer Form zugunsten einer ortsunabhängigen Fachleistung und die damit verbundene Neuordnung der Finanzierung der sozialen Dienstleistungen.

Für die Umsetzung des neuen Rechts sind eine Reihe verwaltungsorganisatorischer Maßnahmen und Vorbereitungen in der Leistungsverwaltung des Kreises zu treffen. Die Umsetzung muss schrittweise und in einem lernenden Ablauf erfolgen, das bedeutet, dass immer wieder in organisatorischer, verfahrenstechnischer und personalwirtschaftlicher Hinsicht Nachsteuerungsbedarfe entstehen können.

„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (SGB XII) im Kreis Rendsburg-Eckernförde aktuell

Im Jahr 2017 wurden insgesamt rund 3.000¹ Maßnahmen/ Fälle der Eingliederungshilfe bearbeitet. Voraussichtlich werden – nach bisherigem Stand hochgerechnet – in 2018 rund 3.090 Maßnahmen/ Fälle zu bearbeiten sein.

Zurzeit wird nur für einen Teil der Menschen mit Behinderungen, die ein Bedarfsfeststellungsverfahren für Leistungen der Eingliederungshilfe durchlaufen, eine sozialpädagogische Hilfeplanung durchgeführt. Für Maßnahmen für Menschen in Werkstätten werden bis auf eine kleine Ausnahme keine Hilfeplanungen durchgeführt, auch Hilfen für Minderjährige werden meistens ohne Hilfeplanung bearbeitet. Im Jahr 2017 wurden in der Fachgruppe Hilfeplanung knapp 1.500 Hilfeplanverfahren durchgeführt (im Personalkostenbudget veranschlagt: 9,64 VZÄ). Dies entspricht dem geplanten Bearbeitungsvolumen für das Jahr 2018. Im Personalbudget 2018 sind für die Hilfeplanung 10,19 VZÄ finanziert, sodass ein durchschnittlicher Bearbeitungsschlüssel von 1 zu 150 erreicht wird².

Anforderungen an die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BThG)

Das BThG enthält neue inhaltliche Zielsetzungen und maßgebliche Veränderungen, von denen für die personalwirtschaftliche und organisatorische Umsetzung insbesondere von Bedeutung sind

- die Neuausrichtung von einer überwiegend einrichtungs- zu einer personenzentrierten Teilhabeleistung,
- die Optimierung der Gesamtplanung,
- die Neuregelung des Einkommens- und Vermögenseinsatzes,
- die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Die Aufgabe der Gesamtplanung trifft zukünftig in vollem Umfang den Träger der Eingliederungshilfe und damit die Verwaltung. Im Kern beziehen sich die Mehraufwände entsprechend auf die Frage, in welchem Umfang die Aufgabenerfüllung in der durch die Rechtsänderungen veranlassten Form zu einem höheren Verwaltungsaufwand führt (Erfüllungsaufwand). Für die Abschätzung der personellen Mehrbedarfe sind durchschnittliche Fallschlüssel heranzuziehen bzw. auf die zukünftigen Bearbeitungsaufwände hochzurechnen. Dazu wird die Anzahl der zukünftig hinzukommenden Gesamtplanverfahren beziffert und berechnet, wie viele VZÄ gebraucht würden, um in jedem vom Gesetz geforderten Fall ein Gesamtplanverfahren durchzuführen.

Die Dauer der Fallbearbeitung ist zudem durch die Erstellung eines Gesamtplans länger, weil der Plan die Verknüpfung zwischen Bedarfen und möglichen Leistungen und Leistungsformen zur Bedarfsdeckung herstellt. Die zu erwartende längere Dauer des neuen Gesamtplanverfahrens führt notwendigerweise dazu, dass die Fallzahlschlüssel für jede VZÄ sinken (also z.B. 1:130 oder 1:120), eine Quote von

¹ Gemeint sind Bearbeitungsfälle. Die Zahlen sind eine Hochrechnung aufgrund von Erhebungen der Fachgruppe Verwaltung.

² Das entspricht dem „idealtypischen“ Schlüssel, vgl. „Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der EGH für Menschen mit Behinderungen“, consens, August 2014, S. 180 f.

1:150 dürfte zu ambitioniert sein³. Für die Abschätzung in dieser Phase der Umsetzungsplanung und im Hinblick auf Nachsteuerungsmöglichkeiten geht die Verwaltung zunächst aber weiter von einem Fallschlüssel von 1:150 aus.

Legt man allein die Zahlen von 2017 zugrunde, entsteht für eine Hilfeplanung in 100% der Fälle ein Bedarf von insgesamt rund 20 VZÄ. Im Hinblick auf die aktuelle Leistungsfähigkeit der Fachgruppe Hilfeplanung (10,19 VZÄ) erfordert dies, dass im Jahr der vollen Umsetzung weitere zehn VZÄ in der Hilfeplanung zur Verfügung stehen. Entsprechende Mehrbedarfe ergeben sich auch in den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie im vorschulischen Bereich. Wegen des dort im Vergleich geringeren Gesamtfallaufkommens geht die Verwaltung von einem Mehrbedarf in Höhe von zunächst einer weiteren Stelle aus. Legt man z.B. einen Fallschlüssel von 1 zu 120 zugrunde, wie das nach fachlicher Einschätzung aus anderen Kreisen des Landes angezeigt ist, ergäbe sich ein weiterer Stellenbedarf in Höhe von sechs VZÄ.

In einer schrittweisen Umsetzung sollte ab 2019 mit dem Stellenaufwuchs begonnen werden. Die Verwaltung hält es deshalb für überzeugend, für 2019 fünf zusätzliche Stellen (S 12), im Jahr 2020 weitere vier und im Jahr 2021 je nach den ersten Umsetzungserfahrungen weitere zwei bis vier Stellen für die Hilfeplanung im Haushalt einzuplanen. Der aufgezeigte Personalaufwuchs macht perspektivisch ab 2020 die Einrichtung einer zusätzlichen Fachgruppe für die Eingliederungshilfe erforderlich, für die dann eine Leitungsstelle (A 11/S 17) eingerichtet werden muss.

Für die Hilfeplanung verteilt das Land an die Kreise und kreisfreien Städte einen Ausgleichsbetrag von 11,5 Mio. Euro (Stand 2018) nach der Personalkopfzahl der in der Hilfeplanung beschäftigten Mitarbeitenden (ausgewiesen im Teilhaushalt 311301, Zeile 2). Mit dem Aufwuchs an Personal in diesem Bereich bei uns und in den anderen Kreisen sinkt entsprechend der Pro-Kopf-Wert der Landeserstattung. Eine vollständige Refinanzierung der Personalaufwände wird deshalb möglicherweise nicht erfolgen.

Die für die Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf im Teilergebnisplan (Teilfinanzplan) 311301 in Höhe von 305.000,- € bereits veranschlagt. Als Ertrag sind nach dem bisherigen Verteilungsschlüssel des Landes Erstattungen für die Hilfeplanung von 200.000,- € zu erwarten, sodass ein Zuschussbedarf von 105.000,- € aus Kreismitteln besteht.

Der Hauptausschuss wird um Kenntnisnahme sowie Beratung im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: Siehe Sachverhalt

Anlage/n: Keine

³ Die kreisfreien Städte in S-H haben sich kürzlich auf einen Fallschlüssel von 1:110 für die Hilfeplanung verständigt.



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/665	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 15.10.2018	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	öffentliche Mitteilungsvorlage
Erstellung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die vom Kreistag am 18.6.2018 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein und der verabschiedeten Handlungsfelder

Handlungsfeld Nr. 1	Bewusstseinsbildung
Handlungsfeld Nr. 2	Bildung
Handlungsfeld Nr. 3	Arbeit und Beschäftigung
Handlungsfeld Nr. 4	Unabhängige Lebensführung, Bauen und Wohnen
Handlungsfeld Nr. 5	Kultur, Sport und Freizeit
Handlungsfeld Nr. 6	Gesundheit und Pflege
Handlungsfeld Nr. 7	Schutz der Persönlichkeitsrechte
Handlungsfeld Nr. 8	Partizipation und Interessenvertretung
Handlungsfeld Nr. 9	Mobilität und Barrierefreiheit
Handlungsfeld Nr. 10	Barrierefreie Kommunikation und Information

hat unter Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Beteiligung aller im Kreistag vertretenden Parteien und zwei Vertretern aus der Kreisverwaltung ihre Arbeit aufgenommen. Auftrag ist die Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein mit dem Ziel der Erstellung eines Aktionsplans des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Für die Schaffung einer verlässlichen Protokollführung und Verschriftlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sowie die Durchführung von Veranstaltungen und für Publikationen benötigt die Arbeitsgruppe finanzielle Mittel in Höhe von 30.000,-- Euro.

Die Verwaltung hat entsprechend Mittel im Rahmen des Haushaltsentwurfs 2019 eingestellt. Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten, die Beratung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

Anlage/n: keine



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/693
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	30.10.2018
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Kreiszuschüsse für die Suchtberatung			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Für die Suchtberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde erhalten die Leistungserbringer Droge 70, die Brücke Rendsburg-Eckernförde und das Diakonische Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde neben den Förderungen durch das Land auch Zuwendungen vom Kreis.

Die Zuschüsse sind im Haushaltsplan 2019 (Teilplan 331102, Konto 5318) ausgewiesen. Die in Ansatz gebrachten Aufwendungen in Höhe von insgesamt 35.600,-- Euro beruhen auf den Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 17.11.2016. In der seinerzeitigen Beratung der Anträge der Leistungserbringer wurde die Grundzuwendung auf 34.500,-- Euro festgelegt und zugleich eine Erhöhung im zweijährigen automatisierten Rhythmus auf der Grundlage des Arbeitskostenindex für Deutschland beschlossen. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages ist die Zuwendung entsprechend um 2,7 % für das Jahr 2019 anzupassen. Sie beliefe sich damit auf den Betrag von 35.431,50 Euro.

Die Beschlussfassung über diesen Haushaltsansatz erfolgt im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts im Kreistag.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Anlage/n: keine



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2018/676	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 24.10.2018	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan
Mitwirkend:	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	öffentliche Mitteilungsvorlage
Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2018: Teilprojekt Gesundheit		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Im kommunalen Benchmarking Bericht der schleswig-holsteinischen Kreise werden in Punkt 6.10 auf den Seiten 47 bis 55 (siehe Anlage) die Aufgaben der Gesundheitsämter betrachtet.

Leider sind immer noch keine qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekte der Aufgabenwahrnehmung definiert worden und finden daher auch weiterhin keine Berücksichtigung in den Benchmarking Ergebnissen.

Es gibt bei den Kreisen Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung. Daher ist die Vergleichbarkeit nur eingeschränkt gegeben.

Arztärztlicher Dienst - Seite 48 bis 49

Im Jahr 2017 liegt der arztärztliche Dienst des Kreises Rendsburg-Eckernförde an fünfter Stelle mit 278 gewichteten Leistungen je besetzter Vollzeitstelle, damit oberhalb des Mittelwertes, der bei 282 liegt.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst - Seite 49 bis 50

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst liegt in diesem Jahr an zweiter Stelle mit 767 gewichteten Leistungen je besetzter Vollzeitstelle. Damit liegt er weit über dem Mittelwert von 614. Insgesamt haben sich die Fallzahlen je Vollzeitstelle in 2017 erhöht.

Jugendzahnärztlicher Dienst - Seite 51 bis 52

Die Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen steigt seit 2014 kontinuierlich an und liegt nun mit 13.161 untersuchten Kindern über dem Mittelwert von 11.140 untersuchten Kindern. Unter Betrachtung der Leistung zahnärztlicher Dienste je besetzter Vollzeitstelle rangiert der Kreis Rendsburg-Eckernförde an neunter Stelle mit 5.062 und ist damit weiterhin unter dem Mittelwert von 6.415. Im Vergleich zum Vorjahr konnte jedoch eine Zunahme der gewichteten Leistungen je besetzter Vollzeitstelle verzeichnet werden, obwohl es krankheitsbedingte Ausfälle gab.

Ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen Fallzahlensteigerungen möglich sind, wird gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geprüft.

Infektionsschutz - Seite 53 bis 54

Erneut konnte eine Verbesserung zum Vorjahr erreicht werden. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde belegt weiter Platz 5 mit 920 gewichteten Leistungen pro Vollzeitstelle. Er liegt damit über dem Mittelwert von 887.

Gesundheitlicher Umweltschutz - Seite 55

Auch im Jahr 2017 ist ein weiterer Anstieg der gewichtigen Leistungen pro Vollzeitstelle im Bereich gesundheitlicher Umweltschutz auf 1.903 im Vergleich zu 1.747 im Vorjahr zu verzeichnen. Damit steht der Kreis Rendsburg-Eckernförde an zweiter Stelle und liegt deutlich über dem Mittelwert von 1.246.

Anlage: : Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise – Teilprojekt Gesundheit



Kommunales Benchmarking
der schleswig-holsteinischen Kreise
Bericht 2018

Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise

Bericht 2018

Freigegebene Fassung

Stand: 29.06.2018

Teilnehmende Kreise:

Kreis Dithmarschen
Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Nordfriesland
Kreis Ostholstein
Kreis Pinneberg
Kreis Plön
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreis Schleswig-Flensburg
Kreis Segeberg
Kreis Steinburg
Kreis Stormarn

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Redaktion:

Bernd Schroeder
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Referent für Digitalisierung, Kultur, Sport
und Benchmarking
Reventlouallee 6
24105 Kiel
Telefon-Nr.: 0431/570050-47
bernd.schroeder@sh-landkreistag.de

6.10 Gesundheit

In der Teilprojektgruppe Gesundheit werden die Aufgaben der Gesundheitsämter in folgender Struktur betrachtet:

- amtsärztlicher Dienst,
- kinder- und jugendärztlicher Dienst,
- zahnärztlicher Dienst,
- Infektionsschutz und
- gesundheitlicher Umweltschutz.

Grundsätzlich nehmen die Gesundheitsämter identische Aufgaben wahr (u.a. gesetzlich geregelt im Gesundheitsdienstgesetz). Art und Umfang der Aufgabenerledigung können sich jedoch zwischen den Kreisen unterscheiden, wenn entsprechende örtliche Prioritäten gesetzt wurden. Die Organisation der Aufgabenerledigung obliegt ebenfalls der jeweiligen Entscheidung der Kreise.

In der Teilprojektgruppe Gesundheit wurde damit begonnen, die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Organisationsformen sowie die Art und Weise der Aufgabenerledigung zu betrachten und analysieren.

Bei den Kennzahlen wurden keine qualitativen bzw. wirkungsorientierten Aspekte der Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen der Gesundheitsämter erhoben. Die Abbildung qualitativer Zahlen ist mit vertretbarem Aufwand nicht umsetzbar. Zudem fehlt es an verbindlichen und landesweit einheitlichen Vorgaben zur Aufgabenwahrnehmung.

Mit strukturellen Unterschieden in den folgenden Abschnitten sind grundlegende Unterschiede in der Aufgabenwahrnehmung gemeint, die eine Vergleichbarkeit einschränken.

Amtsärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im amtsärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet: amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

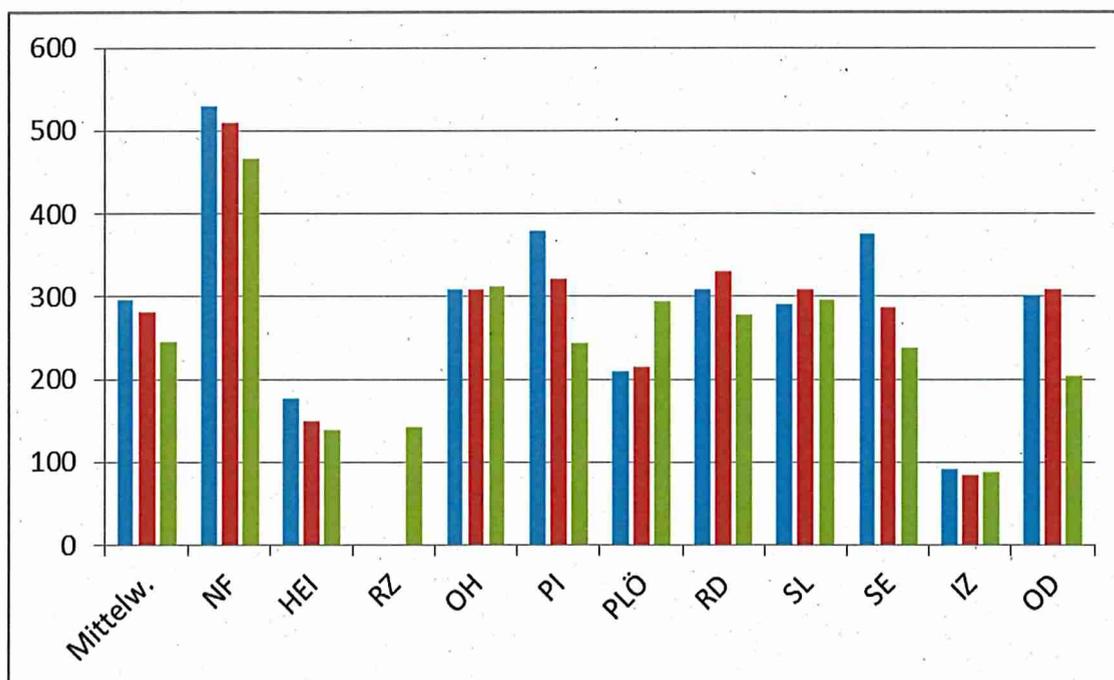
Grundsätzlich bestehen keine wesentlichen Strukturunterschiede. Der Kreis Nordfriesland nimmt für alle anderen Kreise in Schleswig-Holstein die Kenntnisüberprüfungen der Heilpraktiker wahr. Dieses wurde bei der Erhebung und durch die Gewichtung der Fallzahlen berücksichtigt, wodurch eine Vergleichbarkeit der Auswertungen gewährleistet wird.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen amtsärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (amtsärztliche und vertrauensärztliche Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Untersuchungen für Sozialämter und andere Behörden, Überprüfung und Erfassung von Todesbescheinigungen, Untersuchung 2. Leichenschau, Bearbeitung von Heilpraktiker-Anträgen, Kenntnisüberprüfung der Heilpraktiker) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle bilden die Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017 ab:



gewichtete Leistungen amtsärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	297	530	176	k.A.	308	379	209	308	291	375	91	301
2016	282	510	148	k.A.	309	321	214	331	309	286	85	309
2017	246	466	139	142	313	244	295	278	296	239	88	204

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den amtsärztlichen Dienst beträgt im Jahr 2017 rd. 5,2 Stellen.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im kinder- und jugendärztlichen Dienst wurden folgende Aufgaben betrachtet:

Einschulungsuntersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten und Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

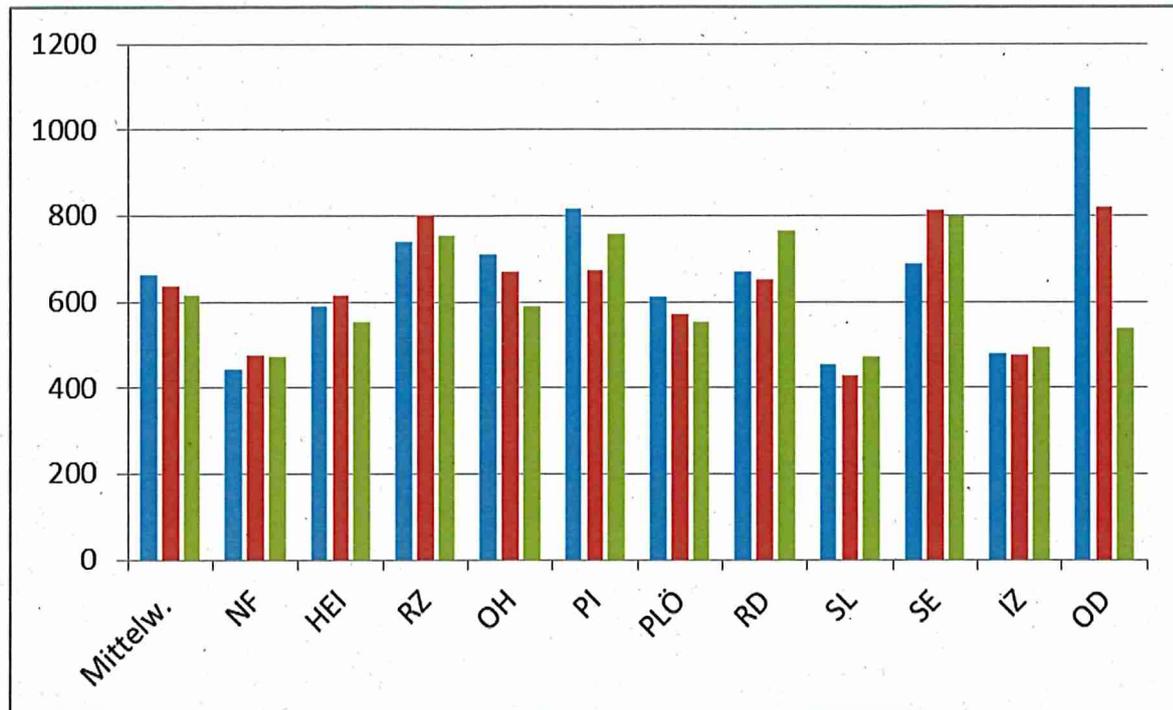
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen kinder- u. jugendärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurden die gewichteten Fallzahlen (Einschulungsuntersuchungen, schulärztliche Zusatzuntersuchungen, kinder- und jugendärztliche Gutachten u. Stellungnahmen für Sozialämter, Jugendamt und andere Behörden) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017:



gewichtete Leistungen kinder- u. jugendärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	664	443	588	740	712	815	613	671	455	687	478	1.098
2016	636	476	615	801	671	674	570	653	428	813	476	818
2017	614	471	554	754	589	760	552	767	473	797	494	539

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendärztlichen Dienst beträgt 2017 rd. 6,5 Stellen.

Zahnärztlicher Dienst

Kurzbeschreibung

Im zahnärztlichen Dienst wurden die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen betrachtet.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Ein Teil der Kreise beauftragt für die Aufgabenwahrnehmung zum Teil bzw. vollständig externe Fachkräfte.

In den nachfolgenden Tabellen werden die absoluten Zahlen zu den besetzten Stellen der Kreise sowie die Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen aufgeführt:

Besetzte Stellen zahnärztl. Dienst												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	2,0	1,5	0,9	k.A.	2,2	3,8	1,2	2,7	1,6	2,3	1,2	2,5
2016	2,0	1,6	0,9	k.A.	2,2	3,8	1,2	2,6	1,7	2,7	1,2	2,5
2017	1,9	1,6	0,9	1,1	2,2	3,7	1,2	2,6	1,7	2,4	1,2	2,5

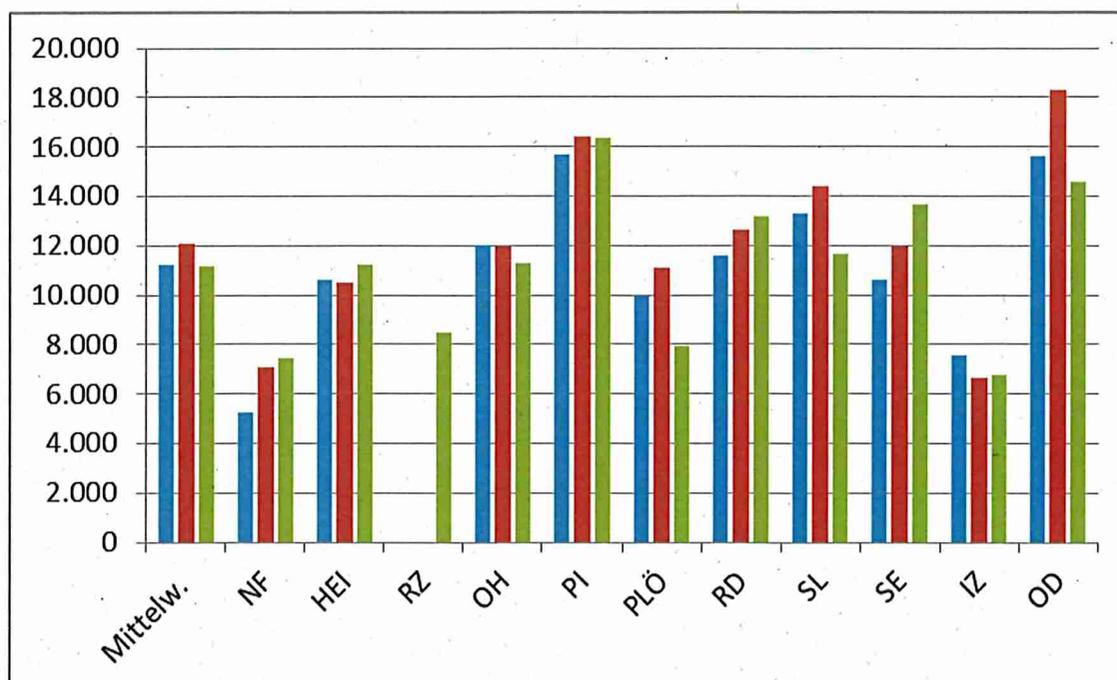
Untersuchte Kinder in Reihenuntersuchungen												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	11.227	5.259	10.639	k.A.	12.020	15.697	9.947	11.598	13.321	10.617	7.572	15.600
2016	12.092	7.056	10.490	k.A.	11.959	16.382	11.116	12.631	14.376	11.942	6.680	18.292
2017	11.140	7.449	11.225	8.500	11.298	16.358	7.922	13.161	11.642	13.661	6.762	14.566

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Leistungen zahnärztlicher Dienst je bes. VZ-Stelle

Für diese Kennzahl wurde die Fallzahl (Anzahl der untersuchten Kinder in Reihenuntersuchungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017:



Leistungen zahnärztl. Dienst je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	6.298	3.578	11.821	k.A.	5.464	4.153	8.289	4.233	8.223	4.719	6.258	6.240
2016	6.581	4.494	11.656	k.A.	5.436	4.343	9.263	4.858	8.358	4.423	5.661	7.317
2017	6.415	4.745	12.472	8.095	5.135	4.409	6.602	5.062	6.769	5.764	5.682	5.826

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den kinder- und jugendzahnärztlichen Dienst beträgt 2017 rd. 2 Stellen.

Infektionsschutz

Kurzbeschreibung

Im Infektionsschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz (Gruppen- oder Einzelbelehrungen).

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

In der Teilprojektgruppe wurden die Arbeitsprozesse betrachtet um eventuelle Vor- und Nachteile herauszustellen.

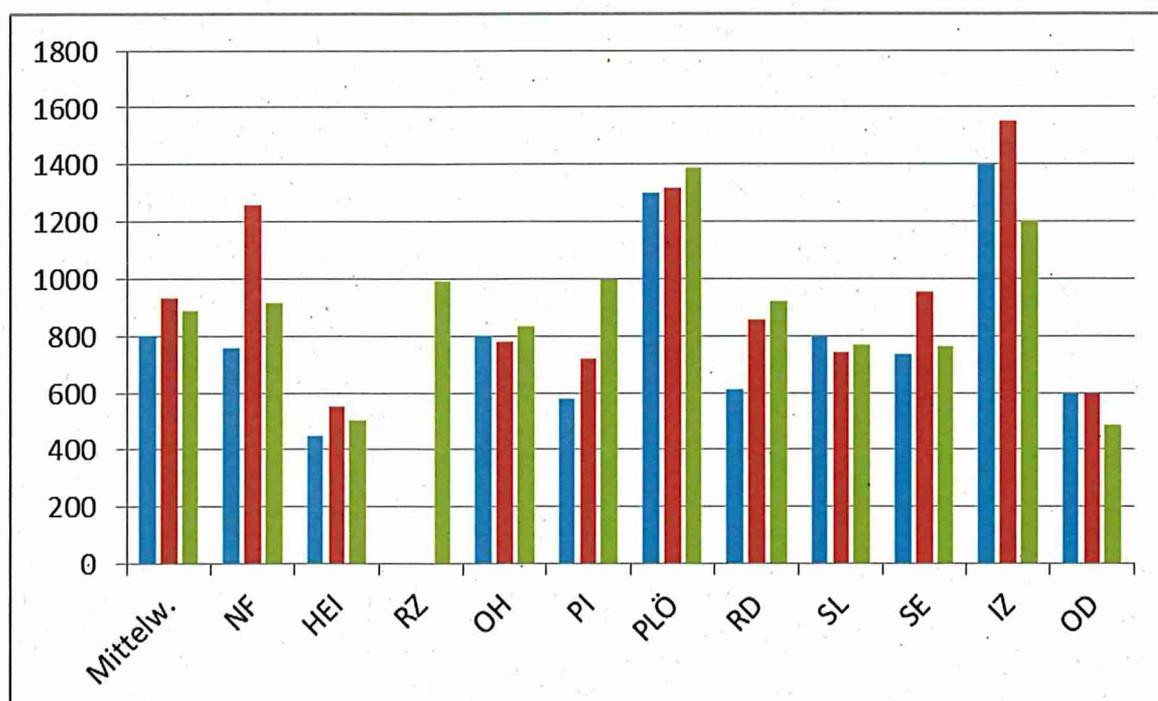
Für die Auswertung der Anzahl der infektionsepidemiologischen Ermittlungen und Kontrollen nutzen die Kreise SE und OD noch ein altes Fachverfahren, wodurch es zu Abweichungen zu den Ergebnissen der anderen Kreise kommen kann.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Impfungen, infektionsepidemiologische Ermittlungen und Kontrollen, hygienische Überwachungen von Einrichtungen der Gesundheitspflege und Gemeinschaftseinrichtungen sowie Belehrungen) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017:



gewichtete Leistungen Infektionsschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	803	759	450	k.A.	802	581	1.302	611	797	733	1.398	593
2016	932	1.256	549	k.A.	778	722	1.315	856	742	951	1.553	595
2017	887	914	501	991	831	998	1.388	920	768	763	1.204	485

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den Infektionsschutz beträgt 2017 rd. 4,3 Stellen.

Gesundheitlicher Umweltschutz

Kurzbeschreibung

Im gesundheitlichen Umweltschutz wurden folgende Aufgaben betrachtet: Trinkwasserüberwachung, Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen von Badebeckenüberwachung.

Wesentliche Strukturunterschiede und Besonderheiten

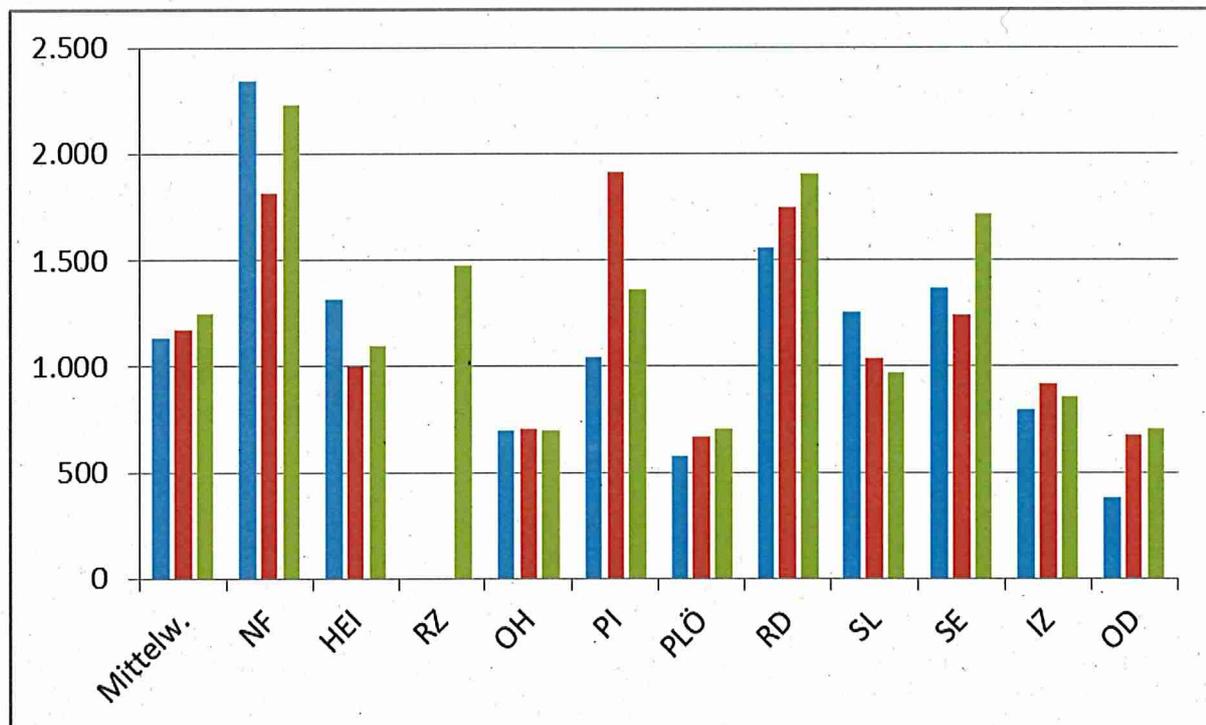
Grundsätzlich wurden keine wesentlichen Strukturunterschiede sichtbar.

Beschreibung der Schlüsselkennzahl

Kennzahl: Leistungen gesundheitlicher Umweltschutz je bes. VZ-Stelle.

Für diese Kennzahl wurden die Fallzahlen (Analysen Trinkwasserüberwachung, Probenahmen bei der Badegewässerüberwachung und Analysen im Rahmen der Badebeckenüberwachung) ins Verhältnis zum eingesetzten Personal gesetzt.

Die folgende Grafik und die Tabelle zeigen die Ergebnisse der Jahre 2015 bis 2017



Leistungen gesundheitl. Umweltschutz je bes. VZ-Stelle												
Jahr	Mittelw.	NF	HEI	RZ	OH	PI	PLÖ	RD	SL	SE	IZ	OD
2015	1.134	2.344	1.317	k.A.	699	1.045	575	1.561	1.253	1.370	797	378
2016	1.171	1.811	997	k.A.	708	1.910	665	1.747	1.040	1.241	918	675
2017	1.246	2.226	1.094	1.471	699	1.358	703	1.903	971	1.716	855	708

Die durchschnittliche Stellenanzahl je Kreis für den gesundheitlichen Umweltschutz beträgt 2017 rd. 3,5 Stellen.



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/726
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	15.11.2018
		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Durchführung der Heilpraktikerprüfung erfolgt seit Jahren beim Kreis Nordfriesland. Dahinter liegt die Idee, die Durchführung in Schleswig-Holstein auf wenige Verwaltungsstellen zu konzentrieren. Der bisher auf informeller Basis durchgeführte Verwaltungsablauf soll nunmehr durch öffentlich-rechtliche Verträge über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“ bei der Verwaltung des Kreises Nordfriesland erfolgen. Entsprechende gleichlautende Verträge schließen alle Kreise in Schleswig-Holstein mit dem Kreis Nordfriesland ab. Die zugrundeliegende Vereinbarung wurde einvernehmlich zwischen den Kreisen ausgehandelt und in der beigefügten Fassung konsentiert.

Durch die Verwaltungsvereinbarung sind zukünftig die Gebühren für die Durchführung des Verfahrens vom Kreis Rendsburg-Eckernförde selbst bei den gebührenpflichtigen Antragstellerinnen und Antragstellern zu erheben und dem Kreis Nordfriesland dessen Aufwendungen zu erstatten. Für die Erhebung der Gebühren ist deshalb die Gebührensatzung anzupassen. Das Gebührenvolumen ist im Haushaltsentwurf (Teilhaushalt 414101) mit 30.000,00 Euro berücksichtigt.

In der Änderungssatzung werden ausschließlich die Gebührensätze der Anlage nach § 1 der Satzung an die Preis- und Kostenentwicklung angepasst. Der Übersichtlichkeit wegen wird die gesamte Tabelle ausgetauscht.

Erläuterungen zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Den Gebührenanpassungen im Bereich der Amtlichen Gutachten liegen die Zeitaufwände für die jeweilige Untersuchung und die Personalaufwendungen für den Amtsarzt/Amtsärztin zugrunde, die die jeweilige Untersuchung durchführt.
2. Der Gebührensatz für die Ausstellung der Erlaubnis (Zeile 3.5) beruht auf dem Zeitaufwand der Verwaltung für die Prüfung der Nachweise und Ausstellung der Urkunde sowie der Beratung der Antragsteller.
3. Dem Gebührensatz der Leichenschauen (Zeilen 4.1. und 4.3) liegt der Zeit- und Personalaufwand einer Arztstunde zugrunde.
4. Die Ausweisung der Stundensätze des eingesetzten Personals (Abschnitt 7) folgt den Vorgaben des Innenministeriums.

Nach § 8 Absatz 3 Nr. 17 der Hauptsatzung muss der Hauptausschuss der Gegenzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch den Landrat zustimmen.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Anlage 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft zur „Kenntnisprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 17. Dezember 2018

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	35,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	70,00 bis 90,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	90,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung oder Rücknahme der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	175,00
3.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	225,00
3.3	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.4	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.5	Ausstellung der Erlaubnis	160,00
3.6	Verwaltungsgebühr im Widerspruchsverfahren	280,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.5: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	82,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17Abs 1 BestattG	82,00
4.4	Fristverlängerung bei Bestattungen	60,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39

6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	82,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	63,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden:	

	Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	
7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2 Änderung des § 5

Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„Die Gebühr für Widerspruchsbescheide wegen der Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Verwaltungsgemeinschaft
zur „Kenntnisüberprüfung nach dem Heilpraktikergesetz“

zwischen
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Rolf-Oliver Schwemer
nachstehend „andere Gebietskörperschaft“ genannt
und
dem Kreis Nordfriesland,
vertreten durch den Landrat, Herrn Dieter Harrsen
nachstehend „Kreis Nordfriesland“ genannt

Präambel

Nach Nr. 2.1 der Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) sollen die Länder die Durchführung der Heilpraktikerprüfung auf eine oder einige wenige zuständige Stellen konzentrieren, um eine Einheitlichkeit herzustellen. Es ist seit Jahren bewährte Praxis, dass die Kenntnisüberprüfung für angehende Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker in Schleswig-Holstein zentral im Kreis Nordfriesland erfolgt. Unter Beachtung der Leitlinien und Beibehaltung der bisher bewährten, gelebten Grundsätze soll dieses Verfahren mit der nachfolgenden Vereinbarung auf eine neue, rechtssichere Grundlage gestellt werden.

§ 1 Grundsatz

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1) i.V.m. § 11 Abs. 2 HeilPrGDV 1 S-H sind die Landrätinnen und Landräte bei den Kreisen bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister bei den kreisfreien Städten die zuständigen Behörden für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz. Der Kreis Nordfriesland und die andere Gebietskörperschaft vereinbaren hiermit gem. § 19 a des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein (Fassung vom 28. Februar 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 528), dass die andere Gebietskörperschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zuständige Behörde entsprechend der Auflistung in § 2 die Verwaltung des Kreises Nordfriesland in Anspruch nimmt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft bleibt Trägerin der Aufgabe, ihre Rechte und Pflichten werden im Übrigen nicht berührt. Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit hat die andere Gebietskörperschaft daher die Rechtsstellung einer Auftraggeberin inne, während der Kreis Nordfriesland die eines Auftragnehmers innehat.

§ 2 Aufgabenverteilung

(1) Der Kreis Nordfriesland führt nach diesem Vertrag folgende Aufgaben der anderen Gebietskörperschaft durch:

Nr. 1: Durchführung der schriftlichen und mündlichen Kenntnisüberprüfung gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe i der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (HeilPrGDV 1).

a. Heilpraktikererlaubnis

Schriftlich 120 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (60 Fragen)

Mündlich-praktisch max. 60 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt

b. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

c. Sektorale Heilpraktikererlaubnis beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie schriftlich 60 Min. im Antwort-Wahl-Verfahren (28 Fragen)

mündlich-praktisch max. 45 Min., der schriftliche Teil wird zeitlich vor dem mündlich-praktischen Teil durchgeführt.

Nr. 2: Zuarbeit in anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren für die nach Nr. 1 in Nordfriesland durchgeführten Kenntnisüberprüfungen.

Nr. 3: Koordination mit dem Fachverband Deutscher Heilpraktiker – Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dessen Mitglied als 2. Prüfer der mündlichen Kenntnisüberprüfungen. Die fachliche Auswahl des 2. Prüfers obliegt dem Kreis Nordfriesland. Der Kreis Nordfriesland stellt die geeigneten Räumlichkeiten in seiner Verwaltung sowie die erforderlichen Sachmittel zur Verfügung.

(2) Der Kreis Nordfriesland handelt für die andere Gebietskörperschaft als weiterer Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Die personenbezogenen Daten (§3 Abs. 2) werden elektronisch und schriftlich ausschließlich für die in diesem Vertrag beschriebene Aufgabe verarbeitet und anschließend im Rahmen der gesetzlichen Fristen gelöscht.

(3) Der Kreis Nordfriesland beachtet die Ziele des Heilpraktikerrechts, insbesondere die Sicherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 Heilpraktikergesetz vom 07.12.2017 (In Kraft seit dem 22.03.2018) und den Stand der Wissenschaft.

(4) Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten, insbesondere die verwaltungsmäßige Durchführung der Heilpraktikerzulassung einschließlich der gesamten Gebührenerhebung im Außenverhältnis Angelegenheit der anderen Gebietskörperschaft.

§ 3

Vorgehen und Fristen zur Durchführung der Kenntnisüberprüfung

- (1) Der Kreis Nordfriesland legt die Überprüfungsstermine für einen Zwei-Jahres-Zeitraum im Voraus fest. Die Termine werden der anderen Gebietskörperschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- (2) Die andere Gebietskörperschaft meldet dem Kreis Nordfriesland die Prüflinge (Antragsteller), die in das Überprüfungsverfahren aufgenommen werden sollen. Die Meldung der Antragstellerin oder Antragsteller erfolgt durch Meldung von
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Geburtsdatum,
 4. Anschrift,
 5. Wiederholereigenschaft,spätestens 6 Wochen (beim Kreis Nordfriesland eingehend) vor dem Termin der in Betracht kommenden schriftlichen Kenntnisüberprüfung. Die Meldung soll unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfolgen. Es sollen die vom Kreis Nordfriesland entwickelten Vorlagen / Online-Formulare verwendet werden.
- (3) Der Kreis Nordfriesland lädt diese Prüflinge dann schriftlich zu der schriftlichen bzw. mündlich-praktischen Kenntnisüberprüfung ein.
- (4) Der Kreis Nordfriesland stellt sicher, dass in seinem Aufgabenbereich so zügig vorgegangen wird, dass die andere Gebietskörperschaft im Außenverhältnis die gesetzlichen Fristen einhalten kann.
- (5) Der Kreis Nordfriesland teilt nach Auswertung der Prüfungsleistungen der anderen Gebietskörperschaft die Prüfungsergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch mit.
- (6) Sollte die andere Gebietskörperschaft hinsichtlich der Aufgabendurchführung Anlass haben, deren Ordnungsgemäßheit überprüfen oder rügen zu müssen, werden die Parteien zusammenwirken, insbesondere durch die Vorlage von gewünschten Informationen, um eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

§ 4

Kostentragung

- (1) Die andere Gebietskörperschaft verpflichtet sich, dem Kreis Nordfriesland die Kosten für die einzelnen Schritte im Bereich der Kenntnisüberprüfung bzw. die Kosten für die Zuarbeit eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens zu erstatten.
- (2) Grundlage für die Kostenerstattung ist die Satzung des Kreises Nordfriesland über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 02.07.2007 (Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 14 des Jahres 2007, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2015, Amtsblatt des Kreises Nordfriesland Nr. 18, Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung; namentlich dort die Tarifstelle 20.3.

- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland erstattet die andere Gebietskörperschaft pro Fall dem Kreis Nordfriesland als Kostenpauschale einen Betrag in Höhe von 200,-€ für die Zuarbeit im Widerspruchsverfahren. Dies gilt ebenso im Falle der Inanspruchnahme der Zuarbeit des Kreises Nordfriesland in einem ggf. folgenden Klageverfahren. Sonstige Kosten können durch den Kreis Nordfriesland nicht geltend gemacht werden.
- (4) Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 11 Nr. 8 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) nehmen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr, so dass nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 GDG eine eigenständige Gebührenerhebung der anderen Gebietskörperschaft unberührt bleibt.

§ 5

Gültigkeitsdauer, Kündigung

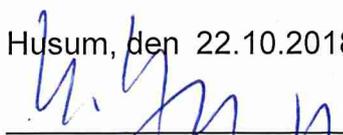
- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Seite außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Erhöhung der Kostenerstattungsbeträge durch den Kreis Nordfriesland, die von der anderen Gebietskörperschaft nicht refinanziert werden kann. § 19 a Abs. 4 Satz 2 GkZ i. V. m. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, auftretende und im Vertrag nicht geregelte Sachverhalte in enger Abstimmung zu regeln.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann diejenige Bestimmung, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.

Husum, den 22.10.2018


Landrat Dieter Harrsen
Kreis Nordfriesland



Rendsburg, den

Landrat Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Beschlussvorlage Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2018/729
	Status:	öffentlich
	Datum:	15.11.2018
	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz"		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Es wird dem Kreistag empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen zu beschließen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**2. Sachverhalt:**

In der Änderungssatzung werden die Gebührensätze der Anlage nach § 1 der Satzung an die Preis- und Kostenentwicklung angepasst und in § 5 eine Klarstellung zur Gebührenerhebung im Widerspruchsverfahren bei der Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikergesetz eingefügt. Der Übersichtlichkeit wegen, wird die gesamte Tabelle ausgetauscht.

Erläuterungen zur Änderungssatzung im Einzelnen:

1. Den Gebührenanpassungen im Bereich der Amtlichen Gutachten liegen die Zeitaufwände für die jeweilige Untersuchung und die Personalaufwendungen für den Amtsarzt/Amtsärztin zugrunde, die die jeweilige Untersuchung durchführt.

2. Der Gebührensatz für die Ausstellung der Erlaubnis (Zeile 3.5) beruht auf dem Zeitaufwand der Verwaltung für die Prüfung der Nachweise und Ausstellung der Urkunde sowie der Beratung der Antragsteller.
3. Dem Gebührensatz der Leichenschauen (Zeilen 4.1. und 4.3) liegt der Zeit- und Personalaufwand einer Arztstunde zugrunde.
4. Die Ausweisung der Stundensätze des eingesetzten Personals (Abschnitt 7) folgt den Vorgaben des Innenministeriums.

Finanzielle Auswirkungen: 30.000,-- Euro

2 Anlagen:

- Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Entwurf)
- Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (geltende Fassung)

Geltende Fassung

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2009 (GVOBl. 2009, 572), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. 2007, 362), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 13. Dezember 2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Fachdienstes Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde, die von Beteiligten beantragt oder sonst von ihnen im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
4. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind entsprechend § 5 Abs. 6 KAG befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht

einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheinigung oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühr Dritten aufzuerlegen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Gebührenrahmen besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt bis zur Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

§ 7 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der sachlichen Bearbeitung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen/gebührenfreien Leistung. Dies gilt auch für Anträge, die abgelehnt, zurückgenommen oder widerrufen werden.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gesundheitsamtes vom 24.06.2002, geändert durch Satzung vom 19.06.2006, außer Kraft.

§ 10 Personenbezeichnung

Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Rendsburg, 15. Dezember 2010

Gez.

Dr. Schwemer
L a n d r a t

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 31. März 2014

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 31. März 2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	30,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	60,00 bis 80,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	80,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Überprüfung der Kenntnisse einer Antragstellerin/eines Antragstellers	230,00
3.2	Ausstellung der Erlaubnis	140,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	50,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17	56,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39
6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59

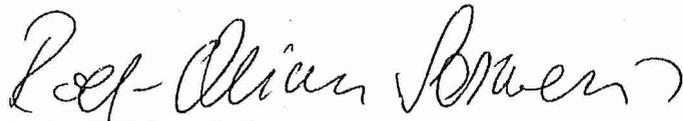
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	79,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	60,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	49,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	43,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden: Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	

7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den 14.4.2014



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Satzung
zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen
vom 17. Dezember 2018

NEU - ENTWURF

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. 2013, 72), und der §§ 1 u. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. 2012, 740), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG -) vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. 2001, 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. 2011, 218), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 17. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung erlassen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen (Gebührentabelle) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Nr.	Bezeichnung der Leistung oder sonstigen Tätigkeit	EURO
1	Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG)	
1.1	(Amts-)ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung	35,00
1.2	(Amts-)ärztliches Zeugnis oder Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung und fakultativer Untersuchung	70,00 bis 90,00
1.3	Eingehendes (amts-)ärztliches Gutachten mit Untersuchung nach Zeitaufwand	90,00 bis 300,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
2	Weitere Gebühren für ärztliche Tätigkeiten, Laborleistungen und Röntgenleistungen	
	Die von den Gebühren-Nummern 1.1 bis 1.3 nicht erfassten Leistungen, sind mit dem 1,8-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.	
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 2: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung oder Rücknahme der beantragten Amtshandlung.	

3	Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. i der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259), geändert durch Entscheidung des BVerfG vom 10.05.1988 (BGBl. I S. 1587) und Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469)	
3.1	Schriftliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	175,00
3.2	Mündliche Kenntnisüberprüfung einer Antragstellerin/eines Antragstellers	225,00
3.3	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.4	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	50,00
3.5	Ausstellung der Erlaubnis	160,00
3.6	Verwaltungsgebühr im Widerspruchsverfahren	280,00
	Anmerkung zur Gebühren-Nr. 3.5: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
4	Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70)	
4.1	Durchführung einer Leichenschau einschließlich Ausstellung der Todesbescheinigung nach §§ 5 und 7	82,00
4.2	Entnahme einer Körperflüssigkeit GOÄ Ziffer 102	20,11
4.3	Durchführung einer 2. Leichenschau vor einer Einäscherung einschließlich Ausstellung der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung nach § 17Abs 1 BestattG	82,00
4.4	Fristverlängerung bei Bestattungen	60,00
4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 bis 195,00
5	Emissions- und Immissionsmessungen	
	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden entsprechend den unter Ziffer 7 aufgeführten Stundensätzen/Nebenkosten nach Zeitaufwand - je angefangene ½ Stunde - berechnet.	
6	Sonstige Bereiche	
6.1	Ärztliche Verschreibung	10,00
6.2	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
6.3	Impfungen außerhalb der Impfvereinbarung –Reisemedizin-	
6.3.1	Schutzimpfungen (intramuskulär, subkutan) GOÄ Ziffer 375	8,39

6.3.2	Schutzimpfungen (oral) GOÄ Ziffer 376	8,39
6.3.3	Zusatzinjektion bei Parallelimpfung GOÄ Ziffer 377	5,24
6.3.4	Simultanimpfung (aktive und passive Impfung gegen Wundstarrkrampf) GOÄ Ziffer 378	12,59
	Anmerkung zu den Gebühren-Nrn. 6.3.1 bis 6.3.4: Der Impfstoff wird rezeptiert und muss von den Patienten in der Apotheke selbst bezahlt werden, soweit keine Kostenbefreiung besteht.	
6.3.5	Erstellung eines Impfplanes (bei Impfungen kostenlos)	8,00
6.4	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung gem. Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens von 19.06.1990 (Banz. Nr. 217 v. 23.11.1990) und bei Auslandsreisen außerhalb des Schengen-Raumes	15,00
6.5	Sonstige Bescheinigungen	10,00
6.6	Beglaubigungen von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	10,00
6.7	Erteilung von schriftlichen Auskünften oder Gewährung von Zugang zu Informationsträgern (z.B. Akteneinsichtnahme, zur Verfügungstellung von Informationsträgern), sofern nicht nach § 2 der Satzung gebührenfrei	
6.7.1	Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte	0,00 bis 30,00
6.7.2	Erteilung umfangreicher schriftlicher Auskünfte	30,00 bis 500,00
7	Stundensätze des eingesetzten Personals/Nebenkosten Bei der Bemessung von Gebühren nach Zeitaufwand werden die jeweils vom Innenministerium festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zugrunde gelegt. Sie betragen zur Zeit:	
7.1	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (ehem. h.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	82,00
7.2	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. g.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	63,00
7.3	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. m.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.4	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (ehem. e.D.) oder vergleichbare Beschäftigte	51,00
7.5.	Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben	
7.6	Beim Einsatz von Mess- und Prüfgeräten: Zuschlag von 25 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.7	Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden:	

	Zuschlag von 50 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter	
7.8.	Bei Prüfungen, die außerhalb der für den Bediensteten festgelegten Dienstzeit durchgeführt werden: Zuschlag von 100 % zur Gebühr der eingesetzten Mitarbeiter (in der Regel ab 17.30 Uhr bis 7.00 Uhr morgens, sowie an Wochenenden und Feiertagen)	
7.9	Schreibgebühren je angefangene Seite GOÄ Ziffer 95	3,50
7.10	Schreibgebühren je Kopie GOÄ Ziffer 96	0,18
7.11	Erforderliche Reisekosten werden als Auslagen gemäß Bundesreisekostengesetz berechnet. Mindestens pauschal	5,00

§ 2 Änderung des § 5

Nach § 5 Absatz 3 wird folgender Absatz ergänzt:

„Die Gebühr für Widerspruchsbescheide wegen der Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 251) geändert durch Gesetz vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469) wird nur erhoben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr:	VO/2018/649
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
Mitwirkend:		Datum:	26.09.2018
		Ansprechpartner/in:	
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
		öffentliche Mitteilungsvorlage	
Terminplanung Sitzungen Sozial- und Gesundheitsausschuss 2019			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Die nachfolgenden mit der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Sozial- und Gesundheitsausschusses abgestimmten Sitzungstermine für das Jahr 2019 bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Sitzung	Wochentag	Termin	Zeit	Raum
1. Sitzung	Donnerstag	24.01.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal 2
2. Sitzung	Donnerstag	28.03.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal 2
3. Sitzung	Donnerstag	06.06.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal 2
4. Sitzung	Donnerstag	05.09.2019	17.00 Uhr	Sitzungssaal 2
5. Sitzung	Donnerstag	21.11.2019	16.00 Uhr	Sitzungssaal 2



NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Sitzungstermin:	Mittwoch, 21.11.2018
Sitzungsbeginn:	16:00 Uhr
Sitzungsende:	19:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Vorsitz

von Milczewski Dr., Christine

reguläre Mitglieder

Mues , Sabine

Banaski , Rene

Dose , Ute

Eisenberg , Nina

Fleischer , Bernhard

Jürgensen , Melanie

nicht anwesend

Khuen-Rauter , Ulrike

Rammer , Ulrike

Reimers , Maximilian

Rooswinkel-Weiß , Sina Marie

Schäfer-Jansen , Ingrid

Schlömer , Christian

Skowron , Peter

Strathmann , Lukas

Uhrbrock , Thorsten

Wensierski , Konstantinos

nicht anwesend

Wieckhorst , Dominik

nicht anwesend

Wilkens , Norbert

stellvertretende Mitglieder

Machemehl , Hans-Werner

Rempe , Gudrun

nicht anwesend

Aden , Timea

Deising , Henry Petteri

Dreja , Kerstin

Freis , Waldemar

Frings , Heinz Werner	
Hausberg , Moritz	nicht anwesend
Kaufmann , Ralf	
Larsen , Tatjana	
Last , Hans-Werner	
Nisius , Hendrik	nicht anwesend
Rahn , Thomas	nicht anwesend
Schunck Dr., Michael	
Seifert , Katja	nicht anwesend
Sunesen , Mette	nicht anwesend
Zülsdorff , Kirsten	nicht anwesend

Verwaltung

Agger , Imke	
Fahlbusch Dr., Jonathan	
Radant , Uwe	
Völker , Michael	nicht anwesend
Wolf , Michael	
Skibbe , Sabrina	
Bodendieck , Astrid	
Schliszio , Katrin	
Wille , Heike	

Gäste

Brumm , Britta	
Brust , Thomas	
Horn Dr., Hedwig	
Oetker , Lutz	
Roggensack , Rosemarie	
Rullmann , Heike	
Teipel , Joachim	

Politik

Chilla , Sven-Michael	
Eggert , Wilhelm	
Kock , Jutta	
Rösener , Armin	
Rumpf Dr., Juliane	

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2018
3. Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis August 2018 VO/2018/663
4. Haushalt für das Jahr 2019
 - 4.1. Wesentliche Haushaltspunkte
 - 4.2. Zuschussanträge
 - 4.2.1. Antrag des Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg im Haushaltsjahr 2019 VO/2018/701
 - 4.2.2. Modelle für eine Beteiligung des Kreises an einem Frauenhaus VO/2018/701-001
 - 4.2.3. Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde und von Umwelt Technik und Soziales e.V. auf Erhöhung der Zuwendungen für die Migrationssozialberatung für 2019 VO/2018/697
 - 4.2.4. Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis VO/2018/700
 - 4.2.5. Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis VO/2018/700-001
 - 4.2.6. Antrag der Aktivgruppe DROGE 70 auf Erhöhung der Finanzierung der Suchtpräventionsmaßnahmen im Jahr 2019 VO/2018/710
 - 4.2.7. Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 VO/2018/730
 - 4.3. Anträge der Fraktionen zum Haushalt
 - 4.3.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen auf Zuschusserhöhung der Integrationsleistungen VO/2018/724
 - 4.3.2. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Koordinierung Integration und Teilhabe VO/2018/720
 - 4.3.3. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Stärkung der Beratungskapazität der Pflegestützpunkte VO/2018/718
 - 4.3.4. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Zuschüsse Suchtberatung VO/2018/719

- | | | |
|--------|--|-------------|
| 4.3.5. | Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Erhöhung des Personalbudgets für die Stelle einer/eines Demografiebeauftragten | VO/2018/721 |
| 4.3.6. | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke über eine Zuschusserhöhung für die Bahnhofsmision | VO/2018/723 |
| 4.3.7. | Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Förderung von Projekten gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit | VO/2018/722 |
| 4.3.8. | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Sicherstellung der Heimaufsicht | VO/2018/736 |
| 4.4. | Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes | VO/2018/666 |
| 4.5. | Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019 | |
| 4.6. | Erstellung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein | VO/2018/665 |
| 4.7. | Kreiszuschüsse für die Suchtberatung | VO/2018/693 |
| 4.8. | Teilergebnis- und Finanzpläne im Zuständigkeitsbereich des Sozial- und Gesundheitsausschusses | |
| 5. | Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2018: Teilprojekt Gesundheit | VO/2018/676 |
| 6. | Anfrage der SPD Kreistagsfraktion zur Eingliederungshilfe | |
| 7. | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Situation der Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde | |
| 8. | Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Kreis | |
| 9. | Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz | VO/2018/726 |
| 9.1. | Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz" | VO/2018/729 |
| 10. | Bericht der Verwaltung | |
| 11. | Zusammensetzung der Arbeitsgruppe § 4 SGB XII | |
| 12. | Terminplanung Sitzungen Sozial- und Gesundheitsausschuss 2019 | VO/2018/649 |
| 13. | Verschiedenes | |

Protokoll:

zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 16.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei bürgerliche Mitglieder anwesend sind, die noch nicht verpflichtet worden sind. Nachdem die Vorsitzende den bürgerlichen Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten erläutert hat, verpflichtet sie Herrn Skowron und Herrn Last mit Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und führt sie in die Tätigkeit ein.

Die Vorsitzende verweist auf die nachgesandten Unterlagen und die damit verbundenen weiteren Tagesordnungspunkte. Auf Nachfrage gibt es zu der Tagesordnung keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt der ergänzten Tagesordnung einstimmig zu.

Aufgrund der langen Tagesordnung teilt die Vorsitzende mit, dass für die heutige Sitzung lediglich ein Ergebnisprotokoll erstellt wird. Seitens des Ausschusses gibt es keine Bedenken zu diesem Vorschlag.

zu 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.09.2018

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 6.9.2018 wird mit zwei Enthaltungen genehmigt.

zu 3 Finanzbericht: Zwischenbericht Januar bis August 2018 VO/2018/663

Die Vorsitzende erläutert die Vorlage. Nachfragen an Herrn Dr. Fahlbusch gibt es nicht. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Finanzbericht zur Kenntnis.

zu 4 Haushalt für das Jahr 2019

zu 4.1 Wesentliche Haushaltspunkte

Herr Dr. Fahlbusch erläutert die wesentlichen Haushaltspunkte.

zu 4.2 Zuschussanträge

zu 4.2.1 Antrag des Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg im Haushaltsjahr 2019

VO/2018/701

Die Vorsitzende begrüßt Frau Rullmann, Frau Brumm und Herrn Brust von der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. Frau Rullmann erläutert den Antrag. Im weiteren Verlauf wird im Ausschuss über den Antrag diskutiert.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Brücke Rendsburg-Eckernförde e. V. einen Investitionskostenzuschuss für den Neubau des Frauenhauses in Rendsburg in Höhe von 350.000,-- Euro zu gewähren und finanzielle Mittel in dieser Höhe in die Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Teilhaushalt 315101) aufzunehmen. Die Gewährung des Zuschusses durch den Kreis ist davon abhängig, dass das Land Schleswig-Holstein den Neubau ebenfalls fördert. Der Zuschuss des Kreises wird nur in der Höhe gewährt, in der nach Abzug der Landesförderung Investitionskosten verbleiben, maximal in Höhe von 350.000,-- Euro.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu 4.2.2 Modelle für eine Beteiligung des Kreises an einem Frauenhaus

VO/2018/701-001

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 4.2.3 Folgeantrag der Diakonie Rendsburg- Eckernförde und von Umwelt Technik und Soziales e.V. auf Erhöhung der Zuwendungen für die Migrationssozialberatung für 2019

VO/2018/697

Die Vorsitzende bittet Herrn Kaufmann und Herrn Oetker den Antrag vorzustellen. Auf Nachfrage beantwortet Herr Wolf weitere Fragen zum Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt, die Kreismittel für die Migrationssozialberatung der beiden Träger Diakonisches Werk Rendsburg-Eckernförde e. V. und UTS e. V. um jeweils 12.400,-- Euro auf jeweils 15.000,-- Euro zu erhöhen und finanzielle Mittel in dieser Höhe in die Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Teilhaushalt 331101) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	7

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag mehrheitlich zu.

Es erfolgt eine Pause von 17.20 Uhr bis 17.30 Uhr.

zu 4.2.4 Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis VO/2018/700

Die Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Horn und Frau Roggensack von der Lebenshilfe und verweist auf die nachgesandten Unterlagen zum Antrag unter TOP 4.2.5. Es wird mitgeteilt, dass am 22.11.2018 ein Termin mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) stattfindet. Im Anschluss erläutern Frau Dr. Horn und Frau Roggensack den Antrag. Im Anschluss folgt eine Diskussion.

Der Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis über einen Zuschuss in Höhe von 150.000,-- Euro für das Jahr 2019 wird mit 1 Ja-Stimme, 1 Enthaltung und 16 Nein-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Es kommt zu einem weiteren **Beschlussvorschlag**:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt, der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. für den Weiterbetrieb der Lebenshilfe Freizeitclubs in Rendsburg, Eckernförde und Bordesholm einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000,-- Euro (20.000,-- Euro je Freizeitclub) zu gewähren und finanzielle Mittel in dieser Höhe in die Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Teilhaushalt 315101) aufzunehmen. Der einmalige Zuschuss dient zur finanziellen Überbrückung für den Weiterbetrieb der Freizeitclubs bis zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der KOSOZ AöR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag einstimmig zu.

zu 4.2.5 Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Finanzierung der Lebenshilfe Freizeitclubs im Kreis VO/2018/700-001

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die nachgesandten Unterlagen zum Antrag der Lebenshilfe Kreisvereinigung Rendsburg-Eckernförde e. V. zur Kenntnis.

zu 4.2.6 Antrag der Aktivgruppe DROGE 70 auf Erhöhung der Finanzierung der Suchtpräventionsmaßnahmen im Jahr 2019 VO/2018/710

Die Vorsitzende begrüßt Herrn Teipel, der den Antrag sowie den von ihm angewandten Kostenindex erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt, die Kreismittel für das Projekt Suchtberatung der DROGE 70 im Haushaltsentwurf 2019 um 900,-- Euro auf 36.500,-- Euro zu erhöhen und finanzielle Mittel in dieser Höhe in die Veränderungsliste zum Haushaltsentwurf 2019 (Teilhaushalt 331102) aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	7
Enthaltungen:	0

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag der Aktivgruppe DROGE 70 mehrheitlich zu.

Herr Frings bittet in der nächsten Sitzung um generelle Klärung, welcher Berechnungsindex bei der Fortschreibung der Zuwendungen im Haushalt angewandt werden soll.

zu 4.2.7 Antrag pro familia zur Förderung der sexualpädagogischen Arbeit im Kreis Rendsburg-Eckernförde 2019 VO/2018/730

Die CDU-Kreistagsfraktion stellt einen Vertagungsantrag, da in der Sitzung nicht aufgeklärt werden konnte, wie die bisherige Finanzierung erfolgt ist.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag der CDU-Fraktion auf Vertagung zur nächsten Sitzung am 24.1.2019 einstimmig zu.

zu 4.3 Anträge der Fraktionen zum Haushalt

zu 4.3.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen VO/2018/724 auf Zuschusserhöhung der Integrationsleistungen

Auf Nachfrage der Vorsitzenden beschließt der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig über die Punkte 4.3.1 und 4.3.2 gemeinsam abzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der im Haushalt des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Jahr 2019 bereitgestellte Betrag für Integrationsmittel in Höhe von 242.000,-- Euro wird um 58.000,-- Euro auf 300.000,-- Euro erhöht (Teilhaushalt 313901, Zeile 15). Die Mittel dienen der Förderung von Projekten im Rahmen des Konzepts zur Integration von Migrantinnen und Migranten im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Mittelvergabe erfolgt nach den Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2018.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Antrag auf Zuschusserhöhung der Integrationsleistungen mit einer Gegenstimme zu.

zu 4.3.2 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Koordinierung Integration und Teilhabe VO/2018/720

Siehe TOP 4.3.1.

zu 4.3.3 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion zur Stärkung der Beratungskapazität der Pflegestützpunkte VO/2018/718

Herr Frings erläutert den Vorschlag und beantwortet Nachfragen. Der im Antrag enthaltene Klammerzusatz soll entfallen.

Beschlussvorschlag:

Zur Stärkung der Beratungskapazität der 5 Pflegestützpunkte ist der Ansatz im Teilhaushalt 315201 um 22.500,-- Euro zu erhöhen. Für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Pflegestützpunkte sind darüber hinaus 5.000,-- zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

**zu 4.3.4 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Zuschüsse Sucht- VO/2018/719
beratung**

Herr Fleischer teilt mit, dass der Antrag sich bezüglich DROGE 70 erledigt hat, da der Erhöhung um 900,-- Euro bereits unter TOP 4.2.6 zugestimmt wurde.

Es wird nach Diskussion über die Erhöhung der Zuschüsse für die weiteren Beratungsstellen der Suchthilfe abgestimmt:

Beschlussvorschlag:

Die Zuschüsse für folgende Beratungsstellen werden im Teilhaushalt 331102 auf insgesamt 800,-- Euro angehoben, da diese seit mehreren Jahren nicht mehr erhöht wurden und der allgemeinen Kostenentwicklung anzupassen sind:

AG Blau-Kreuz von 6.200,-- Euro auf 6.500,-- Euro

AG Guttempler von 4.000,-- Euro auf 4.300,-- Euro und

Freundeskreis von 2.300,-- Euro auf 2.500,-- Euro.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

Es folgt eine Pause von 18.40 Uhr bis 18.50 Uhr.

zu 4.3.5 Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Erhöhung des Personalbudgets für die Stelle einer/eines Demografiebeauftragten VO/2018/721

Herr Frings erläutert den Antrag.

Der Hauptausschuss hat die Entscheidung zur Entfristung der Stelle zur Beratung an den Sozial- und Gesundheitsausschuss zurückverwiesen. Herr Dr. Fahlbusch erläutert die Notwendigkeit einer erneuten Beschlussfassung über die Entfristung der Demographiemanagementstelle.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss wiederholt seine bereits in der Sitzung am 6.9.2018 beschlossene Empfehlung, die Stelle mit der laufenden Nummer 00041214 im Stellenplan (Demographiemanagement) ohne k.W.-Vermerk fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	3

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag mehr-stimmig zu.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag der SPD-Kreistagsfraktion:

Beschlussvorschlag:

Das für die Stelle des Demographiebeauftragten vorgesehene Personalbudget wird um 20.000,-- Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	0

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag mehr-stimmig zu.

zu 4.3.6 Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke über eine Zuschusserhöhung für die Bahnhofsmision VO/2018/723

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die Gesamtsumme im Antrag bei einer Erhöhung um 9.800,-- Euro nicht 15.000,--Euro, sondern 15.400,-- Euro lauten muss. Herr Reimers korrigiert den Antrag dahingehend, dass eine Erhöhung um 9.400,-- Euro auf 15.000.—Euro verlangt wird. Im Anschluss erläutert Herr Reimers den Antrag.

Beschlussvorschlag:

Der Zuschuss für die Bahnhofsmision wird um 9.400,-- Euro auf 15.000,-- Euro erhöht.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	8

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

zu 4.3.7 Antrag der Kreistagsfraktion Die Linke zur Förderung von Projekten gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit VO/2018/722

Der Antrag wird von Herrn Reimers zurückgezogen.

zu 4.3.8 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion zur Sicherstellung der Heimaufsicht **VO/2018/736**

Frau Mues stellt den Antrag vor und erklärt für die CDU-Kreistagsfraktion, dass Satz 2 des Antrages zurückgenommen wird, so dass nur über Satz 1 abzustimmen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird aufgefordert, eine 100 %ige Regelkontrolle in den Pflegeheimen des Kreises sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

zu 4.4 Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes **VO/2018/666**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 4.5 Änderungen zum Haushaltsentwurf 2019

Eine Veränderungsliste liegt neben den vorstehend beschlossenen Veränderungen nicht vor.

zu 4.6 Erstellung eines Aktionsplanes des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung des Landesaktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein **VO/2018/665**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 4.7 Kreiszuschüsse für die Suchtberatung **VO/2018/693**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 4.8 Teilergebnis- und Finanzpläne im Zuständigkeitsbereich des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt den Teilergebnis- und Finanzplänen unter Berücksichtigung der beschlossenen Veränderungen einstimmig zu.

zu 5 Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2018: Teilprojekt Gesundheit VO/2018/676

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis.

zu 6 Anfrage der SPD Kreistagsfraktion zur Eingliederungshilfe

Die Anfrage wird von der SPD-Kreistagsfraktion zurückgezogen. Nach Beratung im Ältestenrat wird die Anfrage erneut gestellt.

zu 7 Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Situation der Altenpflegeeinrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Es erfolgt eine mündliche Erläuterung der Antworten durch Dr. Fahlbusch. Die Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke sowie die Antworten der Verwaltung werden der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Herr Schlömer wünscht sich das Thema als Schwerpunkt für die Sitzungen im kommenden Jahr.

zu 8 Anfrage der Kreistagsfraktion Die Linke zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit im Kreis

Herr Reimers erklärt die Rücknahme der Anfrage.

zu 9 Verwaltungsvereinbarung mit dem Kreis Nordfriesland zur Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz VO/2018/726

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Mitteilungsvorlage zur Kenntnis und stimmt mit drei Enthaltungen dem Vorgehen zu.

zu 9.1 Satzung zur "Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Durchführung von Aufgaben nach dem Heilpraktikergesetz" VO/2018/729

Die Vorsitzende erläutert den Antrag.

Beschlussvorschlag:

Es wird dem Kreistag empfohlen, die Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag mehrheitlich zu.

zu 10 Bericht der Verwaltung

Herr Dr. Fahlbusch teilt mit, dass eine Mitteilungsvorlage bezüglich der Änderung des Verwaltungsgliederungsplans für den Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit der Niederschrift beigelegt wird.

zu 11 Zusammensetzung der Arbeitsgruppe § 4 SGB XII

Herr Dr. Fahlbusch erläutert, dass es sich hier um eine Arbeitsgruppe handelt, an der Träger von Sozialleistungen sowie andere an der Gewährung von Sozialleistungen beteiligte Dritte teilnehmen. Laut § 4 SGB XII ist keine kommunalpolitische Beteiligung an der Arbeitsgruppe vorgesehen.

Herr Dr. Fahlbusch schlägt vor, zukünftig regelmäßig über die Sitzungen der Arbeitsgruppe § 4 SGB XII im Ausschuss zu berichten.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

zu 12 Terminplanung Sitzungen Sozial- und Gesundheitsausschuss 2019 VO/2018/649

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt die Terminplanung für 2019 zur Kenntnis:

1. Sitzung Donnerstag 24.01.2019 17.00 Uhr Sitzungssaal 2
2. Sitzung Donnerstag 28.03.2019 17.00 Uhr Sitzungssaal 2
3. Sitzung Donnerstag 06.06.2019 17.00 Uhr Sitzungssaal 2
4. Sitzung Donnerstag 05.09.2019 17.00 Uhr Sitzungssaal 2
5. Sitzung Donnerstag 21.11.2019 16.00 Uhr Sitzungssaal 2

Herr Deising schlägt vor, die künftigen Sitzungen im Kreistagssitzungssaal abzuhalten. Dies findet allgemeine Zustimmung. Frau Schliszio wird diese Möglichkeit prüfen und die Räume bei freier Kapazität umbuchen.

zu 13 Verschiedenes

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses wünschen für die künftigen Sitzungen zusätzlich zu den Kaltgetränken Kaffee und Tee.

Frau Mues weist darauf hin, dass Prospekte des Fördervereins imland Klinik e. V. verteilt wurden und legt eine Mitgliedschaft nahe.

Herr Dr. Fahlbusch verweist darauf, dass im Neuen Jahr über die Verwendung des Jahresüberschusses der Förde Sparkasse zu entscheiden ist.

Die Vorsitzende bittet bei Wechsel der E-Mail-Anschrift ebenfalls Frau Schliszio (katrin.schliszio@kreis-rd.de) in Kenntnis zu setzen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

gez. Dr. Christine von Milczewski
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio
Protokollführung